

Stadtverordnetenversammlung

Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 7. Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **3.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Dienstag, 14. Juni 2011, 17:00 Uhr,
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Städtische Werke AG
Beteiligung an der Biogas Kellerwald GmbH u. Co. KG**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.72 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Städtische Werke AG
Beteiligung an der Karbener Biogas Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH
Beteiligung an der Karbener Biogas GmbH u. Co. KG**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.73 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse
- 101.17.74 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
Gründung der Tochtergesellschaft "StadtBild gGmbH" durch die JAFKA gGmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.77 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

5. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.79 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
6. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.85 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
7. **Konzept zur Erhöhung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität in der Stadt**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.92 -
8. **Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen**
Anfrage der SPD-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler
- 101.17.93 -
9. **Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler
- 101.17.94 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Kassel, 22. Juni 2011

Niederschrift

über die **3. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Dienstag, 14. Juni 2011, 17:00 Uhr,
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Städtische Werke AG
Beteiligung an der Biogas Kellerwald GmbH u. Co. KG | 101.17.72 |
| 2. | Städtische Werke AG
Beteiligung an der Karbener Biogas Verwaltungs- u.
Beteiligungsgesellschaft mbH
Beteiligung an der Karbener Biogas GmbH u. Co. KG | 101.17.73 |
| 3. | Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt
Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) | 101.17.74 |
| 4. | Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
Gründung der Tochtergesellschaft "StadtBild gGmbH" durch die JAFKA
gGmbH | 101.17.77 |
| 5. | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf
Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995
(Vierte Änderung) | 101.17.79 |
| 6. | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom
13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008
(Sechste Änderung) | 101.17.85 |
| 7. | Konzept zur Erhöhung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität in der
Stadt | 101.17.92 |
| 8. | Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen | 101.17.93 |
| 9. | Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen | 101.17.94 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 07.06.2011 ordnungsgemäß einberufene 3. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Auf Antrag von Stadtverordneter Jakat, SPD-Fraktion, und Stadtverordneten Kieselbach, CDU-Fraktion, werden die Tagesordnungspunkte

- 7 Konzept zur Erhöhung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität in der Stadt
Antrag der CDU-Fraktion
101.17.92
- 8 Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen
Anfrage der SPD-Fraktion
101.17.93
- und 9 Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen
Antrag der SPD-Fraktion
101.17.94

von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Vorsitzender Kortmann stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

- 1. **Städtische Werke AG**
Beteiligung an der Biogas Kellerwald GmbH u. Co. KG
Vorlage des Magistrats
- 101.17.72 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Biogas Kellerwald GmbH & Co. KG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG Beteiligung an der Biogas Kellerwald GmbH u. Co. KG, 101.17.72, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Gabriele Jakat

**2. Städtische Werke AG
Beteiligung an der Karbener Biogas Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH
Beteiligung an der Karbener Biogas GmbH u. Co. KG**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.73 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von 10.000 € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG Beteiligung an der Karbener Biogas Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH Beteiligung an der Karbener Biogas GmbH u. Co. KG, 101.17.73, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

**3. Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.74 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), 101.17.74, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Boris Mijatovic

- 4. Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
Gründung der Tochtergesellschaft "StadtBild gGmbH" durch die JAFKA gGmbH**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.77 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der StadtBild gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH durch die Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Vorlage in der nächsten Sitzung des Ausschusses erneut zu behandeln.
Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, spricht dagegen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung : SPD, B90/Grüne, CDU
Enthaltung : --
Abwesend : FDP
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke auf erneute Behandlung und Abstimmung des Tagesordnungspunktes in der nächsten Sitzung des Ausschusses, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH Gründung der Tochtergesellschaft "StadtBild gGmbH" durch die JAFKA gGmbH, 101.17.77, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

5. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.79 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung).“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung), 101.17.79, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.85 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Vorlage in der nächsten Sitzung des Ausschusses erneut zu behandeln.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung : SPD, B90/Grüne

Enthaltung : CDU

Abwesend : FDP

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke auf erneute Behandlung und Abstimmung des Tagesordnungspunktes in der nächsten Sitzung des Ausschusses, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Dr. Hoppe bringt für die SPD-Fraktion folgenden Änderungsantrag ein:

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltungskostensatzung wird in Abschnitt II. Ziffer 5 „Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes“ wie folgt geändert:

„Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 11 Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) vom 14.12.2006 werden nach Abschnitt I. (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben“.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: CDU
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung), 101.17.85, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen und **in der im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 14.06.2011 erarbeiteten** Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: CDU
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung), 101.17.85, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kortmann

- 7. Konzept zur Erhöhung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität in der Stadt**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.92 -

Abgesetzt.

- 8. Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen**
Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.17.93 -

Abgesetzt.

- 9. Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen**
Antrag der SPD-Fraktion
- 101.17.94 -

Abgesetzt.

Ende der Sitzung: 17:34 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

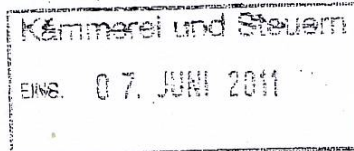
Andrea Turski
Schriftführerin



zu TOP 1



Magistrat
der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
- Beteiligungsverwaltung -
34112 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Alf Wiegand
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-172
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 6. Juni 2011

**Städtische Werke AG;
Markterkundungsverfahren wg. Beteiligung an der Biogas Kerstenhausen GmbH & Co. KG;**

Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel - Ihr Schreiben vom 06. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information, dass die Städtische Werke AG (mittelbare Beteiligung der Stadt Kassel über die KVV mit 74,1 %) plant, sich mit bis zu 50 % an der Biogas Kerstenhausen GmbH & Co. KG zu beteiligen.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips, neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierten Chancen- und Risikobewertung, auch die Gelegenheit zur Stellungnahme der betroffenen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und sonstigen Wirtschaftsverbände zwingend vor. Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft nehmen wir deshalb gern zu dem sowohl energie- und regionalpolitisch, wie auch für die Handwerkswirtschaft interessanten Vorhaben Stellung:

Auch wir sind uns bewusst, dass wegen des aktuell zu beobachtenden globalen Klimawandels der für den Klimaschutz und die Bewältigung der mit der Erderwärmung verbundenen existentiellen Folgen weltweite Aktionsbedarf umgehend lokales Handeln erfordert. Die Handwerkswirtschaft verfügt über das Potential, gemeinsam mit den Kommunen und anderen Akteuren, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Reduzierung klimarelevanter Immissionen voranzutreiben.

Klima- und Umweltschutz, Energieeinsparung, rationelle umweltgerechte Energieanwendung und

Seite 2

-erzeugung in dezentralen Strukturen sind wichtige Bausteine für die zur Bewältigung der existenziellen Folgen des global stattfindenden Klimawandels notwendige Energiewende, die u. a. mit dem massiven Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen das Ziel hat, eine autarke, regionale Energieversorgungsstruktur aufzubauen. Außerdem können sie einen Beitrag zur Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung leisten und die Region insgesamt stärken. Durch die Generierung geschlossener regionaler Wertschöpfungsketten mit steigenden Gewerbesteuererinnahmen, Kaufkraftbindung und Schaffung neuer Arbeitsplätze können sich positive Auswirkungen für die regionale Wirtschaft, besonders auch für das Handwerk, ergeben.

Aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung müssen wir den Ausbau von Bioenergieerzeugnissen allerdings auch unter kritischen Gesichtspunkten betrachten. Weil Mais die effizienteste Biogas-pflanze ist, muss befürchtet werden, dass es zu großflächigen Mais-Monokulturen kommt. Diese „Vermaisung“ der Landschaft sollte auch aus ökologischen Gründen verhindert werden, denn sie führt auch zu einer drastischen Verringerung der Artenvielfalt sowie zur Boden- und Gewässerbelastung. Außerdem nehmen wir die Gefahr einer massiven Verlagerung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittel- zur Bioenergiepflanzenproduktion sehr ernst, weil durch die zunehmende Konkurrenz von Anbauflächen zwischen Nahrungs- und Energiepflanzen die Nahrungsmittelpreise deutlich ansteigen werden und dadurch die Ernährungslage großer Bevölkerungsschichten gefährdet wäre. Die Nahrungsmittelproduktion muss auch in Zukunft Vorrang in der Landwirtschaft haben.

Weiterhin sehen wir für die Handwerksgewerke Müller, Bäcker, Konditoren, Fleischer und Brauer erhebliche Gefahren, weil diese Nahrungsmittelhersteller um ihre Rohstoffe (Getreide, Mehl, Futtermittel usw.) bangen müssen. Wegen der Marktdominanz der großen Handelsketten in diesem Bereich befinden sich die betroffenen Handwerksbetriebe in einer starken Abhängigkeit und unterliegen deshalb schon seit Jahren einem für sie sehr dezimierendem Strukturwandel. Erfahrungsgemäß werden sie die steigenden Rohstoffkosten kaum an die Kunden weitergeben können, so dass sich der Strukturwandel noch mehr beschleunigt und viele handwerkliche Existenzen gefährdet bzw. vernichtet werden.

Deshalb darf die Produktion von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere aus Maispflanzen, nicht zum Selbstzweck der Landwirtschaft werden.

Damit die Erzeugung von Biogas und Energie trotzdem integraler Bestandteil von Landwirtschaft und Nahrungsmittelherstellung sein kann, muss der gesamte Prozess im Rahmen einer verbindlichen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgen. Nur so kann eine gleichermaßen energetisch wie ökologisch optimale Biomasseproduktion, Biogaserzeugung und -nutzung erreicht werden. Im Vordergrund steht dabei die Ausweitung der Biogas-Rohstoffpalette durch eine Diversifizierung der Bioenergiepflanzen und der Erhöhung des Reststoffanteils (z. B. Ernterückstände, Gülle, Mist, Kartoffelschalen etc.).

Trotz der grundsätzlichen Aufgeschlossenheit gegenüber dieser Thematik können wir dem Vor-

Seite 3

haben nur zustimmen, wenn die geschilderten Voraussetzungen in dem Geschäftsmodell der Karbener Biogas GmbH & Co. KG verbindlich verankert werden. Dabei sollten die Biogasrohstofflieferanten vertraglich auf die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ verpflichtet werden, um den Natur-, Boden- und Gewässerschutz sicherzustellen. Dazu gehört, dass bei den einzelnen liefernden Landwirten der Maisanteil in der Fruchtfolge jeweils unter 25 % gehalten werden muss, damit der Energiepflanzenanbau die landwirtschaftliche Nutzfläche der Region nicht dominiert.

Für die geplante 2. Wertschöpfungsstufe des Vorhabens erwarten wir, dass das Geschäftsmodell auf den Kernbereich der Energieversorgungsaufgaben beschränkt bleibt und bei der Energieerzeugung/-verteilung nicht in die nachgelagerten Geschäftsfelder des einschlägigen Handwerks eindringt, z. B. bei Hausinstallationen inklusive Wartung usw.

Aus Sicht der Handwerkswirtschaft muss das Unternehmensziel bzw. das Geschäftsmodell entsprechend restriktiv formuliert werden, damit es nicht zu solchen Auswüchsen kommunaler Wirtschaftsbetätigung kommt, für die es unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsfürsorge, seit der sog. Liberalisierung der Strommärkte, leider Beispiele gibt.

Wir erinnern an dieser Stelle an das in der Hessischen Gemeindeordnung explizit verankerte „echte“ Subsidiaritätsgebot, das nach unserer Rechtsauffassung die Kommunen verpflichtet, den öffentlichen Zweck zu präzisieren. Grundsätzliches Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss daher sein, dass sie nicht als Anbieter von Leistungen auftritt, wenn es auch ein privates Angebot für das Erbringen dieser Leistung gibt. Genau dies trifft für viele Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung zu und muss unbedingt bei der Umsetzung des Geschäftsmodells der beiden Netzgesellschaften berücksichtigt werden.

Wir erwarten, dass die Gesellschaft ihre Geschäftsfelder definitiv nicht über den Kernbereich der ökoeffizienten Dienstleistungen hinaus in sich anbietende energieferne Dienstleistungen ausdehnen. Grenzfälle wären z. B. Energiespar-, Anlagen- oder Wärme-Contracting, Facility- bzw. Gebäudemanagement, die geleaste Waschmaschine mit Reparatur- und Wartungsservice usw. Als Reaktion auf solche, auch von Kunden gewünschte Komplettangebote, sollten Kooperationen mit dem örtlichen bzw. regionalen Handwerk angestrebt werden. Das tägliche operative Geschäft muss strikt im Rahmen des von der Hessischen Gemeindeordnung vorgegebenen Subsidiaritätsprinzips verrichtet werden, so dass ein „Wildern“ der kommunalen Energieversorgungsunternehmen in privatwirtschaftlich abgedeckten Geschäftsfeldern ausgeschlossen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Kassel


Andreas Klaeger
Hauptgeschäftsführer

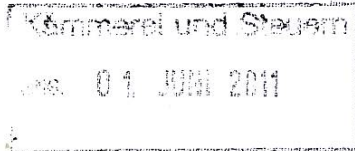


Industrie- und Handelskammer
Kassel

Marburg

zu TOP 1 + 2

IHK Kassel in Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg/Lahn
Stadt Kassel
Herrn Reyer
Obere Königstraße 8
34112 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Oskar Edelmann / TZ

E-Mail
edelmann@kassel.ihk.de

Tel.
06421 9654-21

Fax
06421 9654-33

2011-05-31

Städtische Werke AG
Markterkundungsverfahren nach § 121 Abs. 6 HGO wg. Beteiligungen an der Biogas
Kerstenhausen GmbH & Co. KG und an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG
Ihre Schreiben vom 6. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Reyer,

aus unserer Sicht ist die Beteiligung der Städtischen Werke AG an der Biogas Kerstenhausen GmbH & Co. KG und an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG unschädlich.

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Oskar Edelmann

PER FAX an STW
H. Schäfer z.k.
782-3741

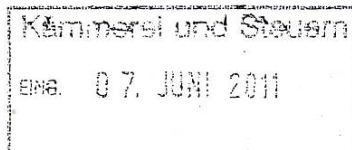
7/6.11 12.



zu TOP 2



Magistrat
der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
- Beteiligungsverwaltung -
34112 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Alf Wiegand
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-172
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 6. Juni 2011

**Städtische Werke AG;
Markterkundungsverfahren wg. Beteiligung an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG und an
der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH;**

Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel - Ihr Schreiben vom 06. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information, dass die Städtische Werke AG (mittelbare Beteiligung der Stadt Kassel über die KVV mit 74,1 %) plant, sich mit bis zu 50 % an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG und ebenfalls mit bis zu 50 % an der zu gründenden Komplementärs-GmbH – in der dann die GmbH als Komplementärin die KG-Geschäftsführung ausüben wird – zu beteiligen.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips, neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierten Chancen- und Risikobewertung, auch die Gelegenheit zur Stellungnahme der betroffenen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und sonstigen Wirtschaftsverbände zwingend vor. Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft nehmen wir deshalb gern zu dem sowohl energie- und regionalpolitisch, wie auch für die Handwerkswirtschaft interessanten Vorhaben Stellung:

Auch wir sind uns bewusst, dass wegen des aktuell zu beobachtenden globalen Klimawandels der für den Klimaschutz und die Bewältigung der mit der Erderwärmung verbundenen existentiellen Folgen weltweite Aktionsbedarf umgehend lokales Handeln erfordert. Die Handwerkswirtschaft verfügt über das Potential, gemeinsam mit den Kommunen und anderen Akteuren, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Reduzierung klimarelevanter Immissionen voranzutreiben.

Klima- und Umweltschutz, Energieeinsparung, rationelle umweltgerechte Energieanwendung und

Seite 2

-erzeugung in dezentralen Strukturen sind wichtige Bausteine für die zur Bewältigung der existenziellen Folgen des global stattfindenden Klimawandels notwendige Energiewende, die u. a. mit dem massiven Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen das Ziel hat, eine autarke, regionale Energieversorgungsstruktur aufzubauen. Außerdem können sie einen Beitrag zur Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung leisten und die Region insgesamt stärken. Durch die Generierung geschlossener regionaler Wertschöpfungsketten mit steigenden Gewerbesteuererträgen, Kaufkraftbindung und Schaffung neuer Arbeitsplätze können sich positive Auswirkungen für die regionale Wirtschaft, besonders auch für das Handwerk, ergeben.

Aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung müssen wir den Ausbau von Bioenergieerzeugnissen allerdings auch unter kritischen Gesichtspunkten betrachten. Weil Mais die effizienteste Biogas-pflanze ist, muss befürchtet werden, dass es zu großflächigen Mais-Monokulturen kommt. Diese „Vermaisung“ der Landschaft sollte auch aus ökologischen Gründen verhindert werden, denn sie führt auch zu einer drastischen Verringerung der Artenvielfalt sowie zur Boden- und Gewässerbelastung. Außerdem nehmen wir die Gefahr einer massiven Verlagerung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittel- zur Bioenergiepflanzenproduktion sehr ernst, weil durch die zunehmende Konkurrenz von Anbauflächen zwischen Nahrungs- und Energiepflanzen die Nahrungsmittelpreise deutlich ansteigen werden und dadurch die Ernährungslage großer Bevölkerungsschichten gefährdet wäre. Die Nahrungsmittelproduktion muss auch in Zukunft Vorrang in der Landwirtschaft haben.

Weiterhin sehen wir für die Handwerksgewerke Müller, Bäcker, Konditoren, Fleischer und Brauer erhebliche Gefahren, weil diese Nahrungsmittelhersteller um ihre Rohstoffe (Getreide, Mehl, Futtermittel usw.) bangen müssen. Wegen der Marktdominanz der großen Handelsketten in diesem Bereich befinden sich die betroffenen Handwerksbetriebe in einer starken Abhängigkeit und unterliegen deshalb schon seit Jahren einem für sie sehr dezimierendem Strukturwandel. Erfahrungsgemäß werden sie die steigenden Rohstoffkosten kaum an die Kunden weitergeben können, so dass sich der Strukturwandel noch mehr beschleunigt und viele handwerkliche Existenzen gefährdet bzw. vernichtet werden.

Deshalb darf die Produktion von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere aus Maispflanzen, nicht zum Selbstzweck der Landwirtschaft werden.

Damit die Erzeugung von Biogas und Energie trotzdem integraler Bestandteil von Landwirtschaft und Nahrungsmittelherstellung sein kann, muss der gesamte Prozess im Rahmen einer verbindlichen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgen. Nur so kann eine gleichermaßen energetisch wie ökologisch optimale Biomasseproduktion, Biogaserzeugung und -nutzung erreicht werden. Im Vordergrund steht dabei die Ausweitung der Biogas-Rohstoffpalette durch eine Diversifizierung der Bioenergiepflanzen und der Erhöhung des Reststoffanteils (z. B. Ernterückstände, Gülle, Mist, Kartoffelschalen etc.).

Trotz der grundsätzlichen Aufgeschlossenheit gegenüber dieser Thematik können wir dem Vor-

Seite 3

haben nur zustimmen, wenn die geschilderten Voraussetzungen in dem Geschäftsmodell der Karbener Biogas GmbH & Co. KG verbindlich verankert werden. Dabei sollten die Biogasrohstofflieferanten vertraglich auf die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ verpflichtet werden, um den Natur-, Boden- und Gewässerschutz sicherzustellen. Dazu gehört, dass bei den einzelnen liefernden Landwirten der Maisanteil in der Fruchtfolge jeweils unter 25 % gehalten werden muss, damit der Energiepflanzenanbau die landwirtschaftliche Nutzfläche der Region nicht dominiert.

Für die geplante 2. Wertschöpfungsstufe des Vorhabens erwarten wir, dass das Geschäftsmodell auf den Kernbereich der Energieversorgungsaufgaben beschränkt bleibt und bei der Energieerzeugung/-verteilung nicht in die nachgelagerten Geschäftsfelder des einschlägigen Handwerks eindringt, z. B. bei Hausinstallationen inklusive Wartung usw.

Aus Sicht der Handwerkswirtschaft muss das Unternehmensziel bzw. das Geschäftsmodell entsprechend restriktiv formuliert werden, damit es nicht zu solchen Auswüchsen kommunaler Wirtschaftsbetätigung kommt, für die es unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsfürsorge, seit der sog. Liberalisierung der Strommärkte, leider Beispiele gibt.

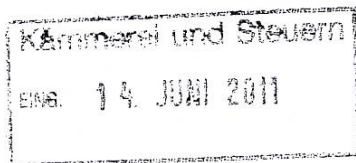
Wir erinnern an dieser Stelle an das in der Hessischen Gemeindeordnung explizit verankerte „echte“ Subsidiaritätsgebot, das nach unserer Rechtsauffassung die Kommunen verpflichtet, den öffentlichen Zweck zu präzisieren. Grundsätzliches Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss daher sein, dass sie nicht als Anbieter von Leistungen auftritt, wenn es auch ein privates Angebot für das Erbringen dieser Leistung gibt. Genau dies trifft für viele Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung zu und muss unbedingt bei der Umsetzung des Geschäftsmodells der beiden Netzgesellschaften berücksichtigt werden.

Wir erwarten, dass die Gesellschaft ihre Geschäftsfelder definitiv nicht über den Kernbereich der ökoeffizienten Dienstleistungen hinaus in sich anbietende energieferne Dienstleistungen ausdehnen. Grenzfälle wären z. B. Energiespar-, Anlagen- oder Wärme-Contracting, Facility- bzw. Gebäudemanagement, die geleaste Waschmaschine mit Reparatur- und Wartungsservice usw. Als Reaktion auf solche, auch von Kunden gewünschte Komplettangebote, sollten Kooperationen mit dem örtlichen bzw. regionalen Handwerk angestrebt werden. Das tägliche operative Geschäft muss strikt im Rahmen des von der Hessischen Gemeindeordnung vorgegebenen Subsidiaritätsprinzips verrichtet werden, so dass ein „Wildern“ der kommunalen Energieversorgungsunternehmen in privatwirtschaftlich abgedeckten Geschäftsfeldern ausgeschlossen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Kassel


Andreas Klaeger
Hauptgeschäftsführer

Vorstand



 Städtische Werke
Aktiengesellschaft

Königstor 3-13
34117 Kassel
Telefon 0561 782-5103
Telefax 0561 782-2310
www.staedtische-werke.de

Städtische Werke Aktiengesellschaft | Postfach 10 36 09 | 34112 Kassel

Kassel, 10.06.2011

Magistrat der Stadt Kassel
Kammererei und Steuern
- Beteiligungsverwaltung -
34112 Kassel

Zu Vorl. Nm.

- 101.17.72
- 101.17.73

Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel vom 06. Juni 2011 zum Markterkundungsverfahren

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme zu unseren geplanten Beteiligungen an den Biogasgesellschaften in Karben und Kerstenhausen. Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Erhaltung und Schaffung regionaler Wertschöpfung

Der Branchenumsatz, der durch Neubau, Reparaturen, Betrieb und Substratbereitstellung im Jahr 2009 erwirtschaftet wurde, beträgt 2,6 Milliarden Euro. Davon wurden 230 Millionen durch das Auslandsgeschäft generiert. Zwei Drittel des Branchenumsatzes verbleiben direkt in der Region und unterstützen somit die regionale Wertschöpfung.

Im Jahr 2009 waren rund 16.000 Menschen im Anlagenbau, im Bereich Service und Betrieb, bei der Wartung der Biogasanlagen und im Anbau der Energiepflanzen beschäftigt. Die Arbeitsplätze entstehen vor allem regional und in der Landwirtschaft.

Von der ersten Idee bis zur fertigen Anlage und einem professionellen Betrieb sind zahlreiche Spezialisten gefragt. Über 700 klein- und mittelständische Unternehmen bieten Dienstleistungen rund ums Thema Biogas an. Durch diese Investitionen wird der heimische Mittelstand vor allem in den ländlichen und strukturschwachen Regionen gestärkt.

Am Betrieb der mehr als 4.900 Biogasanlagen sind rund 5.000 Beschäftigte beteiligt. Darüber hinaus werden im vor- und nachgelagerten Bereich von Biogasanlagen durch Wartungs- und Servicearbeiten - welche überwiegend durch lokale Handwerksbetriebe ausgeführt werden - die Bereitstellung von Substraten (z.B. Energiepflanzenanbau) und die Verwertung des Outputs (Biogas, Strom, Gärprodukte) zahlreiche Arbeitsplätze geschaffen und etablierte Branchen indirekt gestützt.

Biogasanlagen sind dezentrale Anlagen mit dem Ziel, gespeicherte Sonnenenergie in Form von Biomasse aus der Region für die Region bereitzustellen. So profitieren neben den Anlagenbetreibern und den Energieabnehmern auch die daran beteiligten Personen und Kommunen. In Zeiten sinkender Gewerbesteuererinnahmen sorgen Biogasanlagen für stabile und kalkulierbare Einnahmen in den Kommunen. Durch die Einbindung regionaler Handwerker und Dienstleister

bei Planung, Bau und Betrieb der Biogasanlagen bleibt Kapital, das andernfalls bei fossilen Energien ins Ausland wandert, in der Region und stärkt dabei die Wirtschaft im ländlichen Raum. Regionales Handwerk bedeutet regionale Arbeitsplätze, Gewerbesteuer und Kapital in der Region.

Die Produktion von Biogas bzw. der Anbau von Energiepflanzen gewinnt damit als zusätzliches Standbein in der Landwirtschaft an Bedeutung. Durch die regelmäßig eingehenden, garantierten Erlöse aus dem Stromverkauf bzw. der Substratbelieferung kann eine Stabilisierung des Einkommens erreicht werden. Damit bleiben diese Betriebe gleichzeitig als potenzielle Auftraggeber für die lokalen Handwerksbetriebe erhalten.

Tank- und Teller-Diskussion

Weltweit besteht ein großes, ungenutztes Potenzial an Flächen für die Produktion von Biomasse zur Nahrungsmittel- und Energieerzeugung. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Agrarflächen, deren Ertragspotenzial bei Weitem noch nicht ausgeschöpft wird. Trotz allem werden Ackerflächen aufgrund der steigenden Weltbevölkerung und des Klimawandels eine knappe Ressource bleiben. Daher ist es wichtig, die Erzeugung so effizient wie möglich zu betreiben. Es geht darum, Tank und Teller zu füllen. Dafür leistet die Entwicklung neuer Energiepflanzenarten und spezieller Anbausysteme einen entscheidenden Beitrag.

Die Ernährungssituation in den Ländern der Dritten Welt resultiert aus einem Struktur- und Verteilungsproblem. Durch die Importe billiger subventionierter Nahrungsmittel wurde die Agrarstruktur in diesen Ländern langfristig zerstört. Auch hier kann neben der Nahrungsmittelherzeugung der Anbau von Energiepflanzen zur Lösung der Energie- und Armutprobleme beitragen. In Deutschland hingegen besteht nach wie vor eine Überproduktion an Agrarerzeugnissen.

Aktuell werden in Deutschland rund 0,6 der insgesamt 17 Millionen Hektar landwirtschaftliche Fläche für Biogas genutzt. Realistische Prognosen und Untersuchungen gehen von einer potenziell nutzbaren Fläche von drei bis vier Millionen Hektar aus – ohne die Lebensmittelherstellung zu gefährden. In Zeiten niedriger Agrarpreise und Überkapazitäten am Lebensmittelmarkt sorgt die Flächennutzung zu energetischen Zwecken für eine Preisstabilisierung in der Landwirtschaft. Damit ist eine parallele Nutzung der Fläche für Teller und Tank nicht nur problemlos möglich – sie ermöglicht den landwirtschaftlichen Betrieben langfristig eine sichere Existenz und realistische Agrarpreise.

Auch bei einer Verdoppelung der Anbaufläche für Energiepflanzen kann der Nahrungsmittelbedarf weiterhin problemlos in Deutschland gedeckt werden. Die Umnutzung der Fläche für den Anbau von Energiepflanzen entlastet vielmehr die Landwirtschaft, die lange Jahre Überschüsse produziert hat. Mit dem Einstieg in die Biogasnutzung können sich Landwirte ein zweites sicheres Standbein schaffen. Arbeitsplätze und Wertschöpfung bleiben im ländlichen Raum erhalten, Biogas und Lebensmittelerzeugung ergänzen sich.

Es hat schon lange vor der Biogasnutzung Hungerkatastrophen in der Welt gegeben, diese sind auf eine jahrzehntelang verfehlte weltweite Agrarpolitik zurückzuführen. Diese hat es vielen Ländern letztendlich unmöglich gemacht, sich selbstständig zu versorgen. Schlechte Erntejahre und spekulative Getreidehändler tragen das Ihrige zu der Situation bei.

Der Preis für Getreide wird seit langem vom Weltmarkt bestimmt – und nicht vom Energiepflanzenanbau für Biogasanlagen in Deutschland, der weniger als vier Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche hierzulande ausmacht. In den letzten Jahren sind witterungs-

bedingt weltweit zahlreiche Ernten schlechter ausgefallen. Trockenheit und Überschwemmungen von Russland bis Australien haben für enorme Ertragsseinbußen gesorgt - ein niedriges Angebot erzeugt höhere Preise.

Wie eine Untersuchung des Welternährungsfonds aus dem Jahr 2009 ergeben hat, waren die Preise für Lebensmittel Anfang der 70er Jahre, im Zuge der ersten Ölkrise, am höchsten und sind seitdem kontinuierlich gefallen. Wir befinden uns heute auf dem Niveau von Mitte der 80er Jahre. Die Biogasnutzung in Deutschland hat mit der Entwicklung der Lebensmittelpreise nichts zu tun.

Dafür steht uns eine begrenzte und nicht vermehrbare Fläche zur Verfügung, die optimal genutzt werden muss. Sowohl bei der Nahrungsmittelproduktion und -verwertung als auch bei der Energieerzeugung und -nutzung lässt sich die Effizienz noch erheblich steigern. Dabei muss die Nachhaltigkeit beim Anbau der Energiepflanzen unbedingt berücksichtigt werden.

Der Biogasnutzung steht neben den Energiepflanzen auch jegliche Form biogener Reststoffe zur Verfügung, sei es Gülle, Lebensmittelreste, der Inhalt der braunen Tonne oder Schlachtabfälle. Eine Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Landnutzungsformen (Energieerzeugung, Lebensmittel, Tierfutter) ist durchaus möglich und in der Praxis Realität.

Einsatz von Energiepflanzen

Aufgrund der Überproduktion in der EU sanken die Preise für Agrarprodukte seit Mitte der 80er Jahre kontinuierlich. Schon allein die Tatsache, dass sich mit der Biogaserzeugung eine neue Produktions- und Absatzalternative etabliert hat, eröffnete eine nicht zu unterschätzende marktpsychologisch positive Wirkung für die gesamte landwirtschaftliche Branche.

In Biogasanlagen können vielfältigste Energiepflanzen eingesetzt werden. Um die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten ist die Berücksichtigung einer geeigneten Fruchtfolge unerlässlich. Die optimale Fruchtfolge richtet sich wiederum nach den Standortgegebenheiten. Prinzipiell können Energiepflanzen als alleinige Hauptfrucht, als Winterzwischenfrucht oder in einem Zweikulturnutzungssystem angebaut werden. Entscheidend für ein Zweikulturnutzungssystem ist eine ausreichend hohe Wasserversorgung sowie eine ausreichend lange Vegetationsdauer. An vielen Standorten Deutschlands sind zwei Ernten pro Jahr aus klimatischen Gründen nur bedingt möglich, so dass es oftmals sinnvoller ist, auf eine Hauptkultur mit hohem Biomasseertrag zu setzen.

Momentan sind zahlreiche Pflanzenarten in der Erprobung, die die Vielfalt auf den Energiefeldern erhöhen sollen. Beispiele hierfür sind Topinambur, durchwachsene Silphie, Malven oder Rumex OK2 (Kreuzung verschiedener Ampferarten). Aber auch Mischungen aus verschiedenen Ackerwildpflanzen werden derzeit für den Einsatz als Energiepflanze geprüft. Die effizienteste Energiepflanze ist nach wie vor der Mais – sowohl bezogen auf die Wasser- und Nährstoffverwertung als auch in seiner Klimabilanz.

Um sowohl die Einhaltung der Grundsätze der „guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ als auch die Belange der Biogasanlage in Einklang zu bringen, sind bei unseren beiden Biogasanlagen ein Anbauerausschuß bzw. ein fachlicher Beirat etabliert worden. Hier werden die Landwirte über geeignete Fruchtfolgen und weitere Aspekte des Anbaus beraten.

Aufgrund sinkender Agrarpreise fallen mehr und mehr Flächen aus der wirtschaftlichen Nutzung. In vielen Regionen sind Grünlandflächen nur noch schwer zu verpachten und bleiben vielfach ungenutzt. Wertvolle Energie wird somit einer sinnvollen Nutzung entzogen. Mit Biogasanlagen können diese frei werdenden Flächen wieder einer effizienten und nachhaltigen Nutzung

zugeführt und gleichzeitig die Landschaft gepflegt werden. Landwirte können sich für die Durchführung dieser Gemeinschaftsaufgabe Kosten für die Pflegemaßnahmen bezahlen lassen. In Hessen ist zudem der Anteil, der für Maisanbau bereit gestellten Flächen im Bundesvergleich deutlich unterdurchschnittlich.


Ein bisher nicht da gewesener Strukturwandel in der Landwirtschaft hat sich in Gang gesetzt, dem die Landwirte in vielen Fällen nur mit „Wachsen oder Weichen“ begegnen können. Die Folgen sind immer weniger Landwirte mit immer größeren Betriebsstrukturen. Hier stellt Biogas in vielen Fällen eine neue Möglichkeit zur Einkommensstabilisierung des bisherigen Betriebes oder eine komplett neue Betriebsausrichtung dar. Die von uns realisierten und geplanten Konzepte dienen damit auch dem Erhalt mittelständischer Strukturen in der Landwirtschaft und dem Erhalt von Familienbetrieben. Insbesondere dieses Konzept bietet zusätzliche Chancen für die lokale Handwerkerschaft.

Abschließend möchten wir noch darauf verweisen, dass die beiden hier beschriebenen Biogasprojekte ein wichtiger Teil der notwendigen Energiewende sind. Die Städtische Werke AG geht mit diesen Projekten weiter konsequent den Weg, hin zu einem Ausbau der dezentralen regenerativen Energieversorgung. Dass mit der allseits geforderten Dezentralität gerade auch die lokale Komponente eine wesentliche Rolle spielt, versteht sich dabei von selbst. Die bisherigen Erfahrungen mit unseren beiden Biogasanlagen in Homberg und Willingshausen bestätigen diesen Aspekt. Nach der Bauausführung durch ein örtliches Tiefbauunternehmen wird ein erheblicher Teil der regelmäßigen Dienstleistungen durch lokale Unternehmen zur beiderseitigen Zufriedenheit ausgeführt.

In den vergangenen Jahren sind insbesondere in der Wetterau verschiedene Biogasprojekte bereits in der Planungsphase aufgrund von fehlendem Know-How der Projektentwickler gescheitert. Mit der Erfahrung von 2 bereits erfolgreich umgesetzten Biogasprojekten genießt die Städtische Werke AG hohes Vertrauen bei den Partnern. Ohne das Engagement der Städtische Werke AG wären die beiden Projekte Karben und Kerstenhausen erneut gescheitert...

Mit freundlichen Grüßen

Städtische Werke
Aktiengesellschaft



Dr. Thorsten Ebert



ppa. Max Fischer

Anwesenheitsliste

zur 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung am
Dienstag, 14. Juni 2011, 17:00 Uhr
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Stefan Kortmann, CDU
Vorsitzender



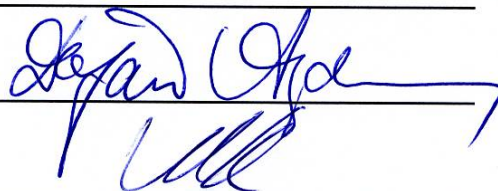
Frank Oberbrunner, FDP
1. stellvertretender Vorsitzender

entschuldigt

Dr. Manuel Eichler, SPD
2. stellvertretender Vorsitzender

i. V. Hauer am

Doğan Aydın, SPD
Mitglied



Dr. Bernd Hoppe, SPD
Mitglied

Gabriele Jakat, SPD
Mitglied

G. Jakat

Norbert Sprafke, SPD
Mitglied



Dr. Andreas Jürgens MdL, B90 / Grüne
Mitglied

i. V. Dr. Koch

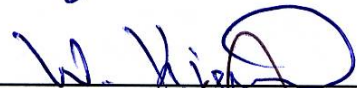
Kerstin Linne, B90 / Grüne
Mitglied



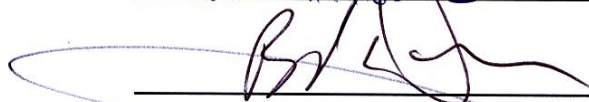
Boris Mijatovic, B90 / Grüne
Mitglied



Wolfram Kieselbach, CDU
Mitglied



Birgit Trinczek, CDU
Mitglied



Axel Selbert, Kasseler Linke
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Piraten
Stadtverordneter

entschuldigt

Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler
Stadtverordneter

Olaf Petersen, Piraten
Stadtverordneter

IRFAN SONAL
~~Izzet Pehlivan~~
Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

Schriftführung

Andrea Turski,
Schriftführerin

Verwaltung/Gäste

-07- Peters, A

KEA NEUSCHÄFER

-30- Wagner

Ernst Wandler - 16-17-18

-30- Jura

-20- Hecht

-20- Leys

A. Turski

Vorlage Nr. 101.17.72

**Städtische Werke AG
Beteiligung an der Biogas Kellerwald GmbH u. Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Biogas Kellerwald GmbH & Co. KG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Die Städtische Werke AG (STW) beabsichtigt sich am Projekt der Biogasanlage am Standort Kerstenhausen im Schwalm-Eder-Kreis zu beteiligen.

Die bereits bestehende Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH soll Komplementärin werden. Hieran sind die STW und die ABICON GmbH bereits je zu 50 % Anteilseigner. Die Komplementärin wird die Verwaltung und Geschäftsführung der Projektträgersgesellschaft (Biogas Kellerwald GmbH & Co. KG) vollziehen.

Das Engagement der lokalen Landwirtschaft in die Gesellschaft ist notwendig und zugleich auch eine Bedingung. Die finanzielle Beteiligung der Landwirte bietet die Sicherheit, dass der Substratlieferant und Kommanditist eine Person darstellt und die gleichen Ziele verfolgt wie die Gesamtgesellschaft. Eine weitergehende Projektbeschreibung kann der Anlage 2 entnommen werden.

Bei diesem Projekt handelt es sich um ein Biogasprojekt mit Wärmekonzept. Aus der zu errichtenden Biogasanlage soll über eine Gasleitung (2,3 km) ein Biogas-BHKW (400 kW) betrieben und die Hardtwaldkliniken I und II in Bad Zwesten mit regenerativer Wärme versorgt werden.

Zielsetzung ist, dieses Projekt umgehend zu realisieren und noch in diesem Jahr in Betrieb zu nehmen, um noch die günstigen Regelungen des EEG 2009 in Anspruch nehmen zu können. Das Stammkapital soll ca. 650 T€ betragen. Im Rahmen der noch laufenden Vorbereitungen und Akquise stehen die Namen der Kommanditisten fest, die jeweiligen Anteile sind noch nicht endverhandelt. Die Gesellschaftsanteile der STW werden bei 30 bis 40 % liegen, so dass sich die Stammeinlage zwischen 190 T€ bis 260 T€ bewegt.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht eine angemessene Rendite bei einem begrenztem Risiko, da die Ertragslage mit der Förderung durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) abgesichert ist.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

Diese Beteiligung ist über den Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrates der Städtische Werke AG vom 16.09.2009 zur Ausweitung des Biogasgeschäftes gedeckt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 23. Mai 2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Zweck, Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Zweck des Unternehmens ist die Projektierung, die Planung, der Betrieb einer Biogasanlage in Borken-Kerstenhausen zum Zwecke der Wärmeerzeugung und – vermarktung und sonstiger Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender Nebengeschäfte.
2. Der Name der Gesellschaft lautet:

Biogas Kellerwald GmbH & Co. KG

3. Der Sitz der Gesellschaft ist in 34582 Borken-Kerstenhausen.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und dauert bis zum 31.12. dieses Jahres.

§ 2

Gesellschafter, Rechtsstellung, Einlagen und Kapitalkonten

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der KG ohne Kapitaleinlage ist die Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, nachstehend auch als „GmbH“ bezeichnet.
2. Kommanditisten sind die
 - Städtische Werke AG, 34117 Kassel – mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - ABICON - Audit Bioenergy Construct & Consult GmbH, 34630 Gilserberg-Moisdied mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Jörg Weinhausen, Frankfurter Straße 2, 34582 Borken-Kerstenhausen mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Matthias und Annette Baun – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;

- Otto Findling – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Christoph Gerhardt – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Familie Grau – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Tobias Klippert – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Bernd Martin – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Philipp Rudolph – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Georg Scheidemann – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Heiko Staab – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
3. Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages. Die Einlage der Kommanditisten ist fest; sie kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
 4. Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist als deren Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

§ 3

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragskonto sowie ein Darlehenskonto geführt.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht.
3. Auf dem Rücklagekonto werden die dem Gesellschafter zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, das Guthaben auf den Rücklagekonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz auf die jeweiligen Darlehenskonten umgebucht werden, soweit keine Verlustvorträge bestehen.
4. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Kontos gebucht. Wenn und soweit die Rücklagekonten aktiv sind, können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Verlustvortragskonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz zu Lasten der Rücklagekonten vermindert oder ausgeglichen werden.

5. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
6. Die Kapital-, Rücklagen- und Verlustvortragkonten sind unverzinslich. Die Darlehenskonto sind im Soll und im Haben mit 3 % über dem Basiszins zu verzinsen. Der Zinssatz kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen zu treffen ist, abgeändert werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
7. Soweit es zu Lasten von Darlehenskonto von Gesellschaftern zu steuerlichen Überentnahmen kommt, die eine höhere steuerliche Belastung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter zur Folge haben, sind die entsprechenden steuerlichen Mehrbelastungen der Gesellschaft bzw. der übrigen Gesellschafter von denjenigen Gesellschaftern auszugleichen, die die steuerlichen Überentnahmen (aus steuerlicher Sicht nicht anerkannte, zur Reduzierung von Zinsabschreibungen führende Entnahmen) getätigt haben.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung ist die Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH als persönlich haftende Gesellschafterin befugt und verpflichtet. Die GmbH vertritt die Gesellschaft. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind. Die GmbH hat hierüber nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die KG hat der GmbH – soweit erforderlich – auf deren Verlangen hin entsprechend Vorschusszahlungen zu leisten. Die Zahlung der Vergütung des oder der Geschäftsführer der Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erfolgt durch diese selbst; sämtliche hierdurch entstehenden Kosten sind der Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH von der KG zu erstatten.

§ 5

Pflichten der Gesellschafter

Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Jahresabschlüsse, Dritten gegenüber geheim zu

halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Rechts- und Steuerberater eines Gesellschafters.

§ 6

Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
2. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für die Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen.
3. Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

§ 7

Offenlegung

1. Sofern die Gesellschaft zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat die persönlich haftende Gesellschafterin nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss zur Offenlegung einzureichen.
2. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die persönlich haftende Gesellschafterin beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8

Gewinn- und Verlustbeteiligung, Ergebnisverbuchung

1. Über die Verwendung des in dem Jahresabschluss gemäß § 6 ausgewiesenen Jahresüberschuss entscheidet im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses die Gesellschafterversammlung durch Beschluss unter Berücksichtigung eines eventuell vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erhält unabhängig vom Geschäftsergebnis eine Risikoprämie in Höhe von 30 % bzw. maximal 15.000,- € ihres in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen Stammkapitals. Die Risikoprämie wird der Komplementärin auf ihrem Darlehenskonto zur Verfügung gestellt.
3. Aus dem Gewinn werden zunächst die Darlehenskonto gemäß § 3 Abs. 6 verzinst.
4. Der verbleibende Gewinn wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen umgelegt und wie folgt verbucht:
 - soweit der Saldo des Kapitalkontos gemäß § 3 Abs. 2 unter den Betrag der Hafteinlage gemäß § 2 Abs. 2 gesunken ist, sind Gewinne ausschließlich dem Kapitalkonto zuzuschreiben,
 - soweit das Verlustvortragskonto gemäß § 3 Abs. 4 ein Negativsaldo ausweist, werden Gewinnanteile im übrigen bis zum Ausgleich des Saldo dem Verlustvortragskonto zugeschrieben,
 - ein danach noch verbleibender Gewinn wird dem Darlehenskonto gemäß § 3 Abs. 5 gutgeschrieben.
5. Verluste sind zunächst im Verhältnis der Kapitaleinlagen der Gesellschafter aus den Rücklagekonten gemäß § 3 Abs. 3 zu decken. Darüber hinausgehende Verluste werden den Gesellschaftern auf deren Verlustvortragskonten gemäß § 3 Abs. 4 belastet. Die Komplementärin nimmt am Verlust nicht teil.
6. Weitere Regelungen zur Gewinn- und Verlustbeteiligung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 9

Entnahmen

1. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten gemäß § 3 Abs. 2 sind nicht zulässig.
2. Jeder Gesellschafter kann pro Geschäftsjahr von seinem Guthaben auf dem Darlehenskonto Beträge bis zu 20 % seines Festkapitals ohne Kündigung entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen sind nur nach einer Kündigung zulässig, und zwar
 - bei Beträgen bis zu 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 6 Monaten
 - bei Beträgen über 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 12 MonatenDie Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

Die vorstehende Beschränkung der Entnahmen der Gesellschafter von den Darlehenskontoen gelten nicht, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss hiervon abweichende Entnahmen im Einzelfall zulässt; der diesbezügliche Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Die Komplementärin kann über ihr Darlehenskonto unabhängig von den vorstehenden Regelungen jederzeit frei verfügen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Darüber hinaus steht es den Gesellschaftern frei, aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, der der Einstimmigkeit bedarf, für alle Gesellschafter eine feste oder variable Vorabvergütung zu bestimmen.
4. Unabhängig von den Regelungen in Abs. 2 und 3 kann jeder Gesellschafter zu Lasten seines Darlehenskontoen diejenigen Beträge entnehmen, die er zur Zahlung von Steuern für das Vermögen in der Gesellschaft und die Einkünfte aus dieser (ausgenommen Tätigkeitsvergütungen und Zinsen) zusätzlich zu den Steuern für sein übriges Vermögen und Einkommen benötigt. Die Entnahme ist auch dann zulässig, wenn sie zu einem Debetsaldo auf dem Darlehenskonto führt, jedoch nur dann und insoweit, als die fällige Steuer und die in den letzten 12 Monaten fällig gewordenen Steuern insgesamt den Betrag der während dieser Zeit getätigten Entnahmen nicht übersteigen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet – möglichst unmittelbar nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr – eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat zu enthalten:

- Erläuterung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr durch die persönlich haftende Gesellschafterin
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das vorgegangene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses
 - Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr
 - Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
 - Wahl des Abschlussprüfers
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Darüber hinaus können Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen 20 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung der

Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung verlangen. Eine solche Gesellschafterversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Aufforderung hierzu stattfinden.

Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen mindestens 40 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, haben das Recht, ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin auf ihren die Angaben des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag hin die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgelehnt oder nicht binnen 8 Wochen nach Zugang des Antrages einberufen hat.

3. Im Übrigen werden die Gesellschafterversammlungen durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen; sofern diese mehrere Geschäftsführer hat, genügt die Einberufung durch einen von ihnen.

Die Einberufung hat in allen Fällen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung sowie der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Die Gesellschafter haben das Recht, die Ergänzung einer ihnen mit der Einberufung einer Gesellschafterversammlung mitgeteilten Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor Abhaltung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

4. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht übereinstimmend etwas anderes beschließen.

Die Gesellschafterversammlung hat einen Vorsitzenden. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist jeweils der Geschäftsführer der Komplementärin; hat diese mehrere Geschäftsführer, so übernimmt einer von ihnen den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, wählt einen Protokollführer und trägt für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht legitimierten Vertreter vertreten lassen, wenn er an der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verhindert ist. Der Vertreter ist im Rahmen der zu erteilenden Vollmacht zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
6. Allen Gesellschaftern bleibt es unbenommen, zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen einen Beistand hinzuzuziehen, soweit dieser gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist die Gesellschafterversammlung in einer innerhalb von vier Wochen per eingeschriebenen Brief einzuberufenden neuen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen oder sich an ihr beteiligen.

Das Ergebnis einer derartigen Beschlussfassung, ist unverzüglich jedem Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich bekannt zu geben.

2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen hiervon abweichende Mehrheitserfordernisse bestehen.

Für eine Beschlussfassung zur Umwandlung der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes sowie zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.

3. Jede 50,00 € einer Haftungseinlage gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Für die Stimmenanzahl eines Kommanditisten ist insoweit dessen Haftungseinlage (Kapitalkonto) maßgeblich.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme

4. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von vier Wochen nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.
5. Folgende Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschafter bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Die Errichtung und der Erwerb eines anderen Unternehmens, die Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- b) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- c) die Veräußerung einzelner Geschäftszweige des Unternehmens oder der Gesellschaft im Ganzen,
- d) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen,

- e) die Zustimmung zu Belastungen und Veräußerungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über diese,
- f) der Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen.

§ 12

Wirtschaftsplan, Berichtspflicht

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan für das dem jeweiligen laufenden Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemäß der Regelungen zu § 11 Abs. 5 über die Zustimmung zu diesem beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Liquiditätsplan sowie eine Stellenübersicht.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafter einmal pro Quartal über die laufende Geschäftsentwicklung zu unterrichten. Dazu erstellt sie jeweils bis zum Ende des übernächsten, auf das Berichtsquartal folgenden Monats einen angemessenen, schriftlich zu verfassenden Bericht.

§ 13

Dauer des Vertrages, Kündigung

1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung eines Gesellschafters ist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig und durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
3. Die Höhe des Abfindungsbetrages, den der ausscheidende Gesellschafter erhält, wird nach § 16 dieses Vertrages ermittelt.
4. Der Abfindungsbetrag für den Geschäftsanteil ist innerhalb von 5 Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 2 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich unter Berücksichtigung der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch so, dass die Jahresraten nicht 10.000,00 € überschreiten.

5. Kündigt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
6. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft ebenfalls nicht aufgelöst sondern mit den Erben fortgesetzt, soweit diese nachfolgeberechtigt sind. Nachfolger eines verstorbenen Gesellschafters können nur dessen Ehepartner, dessen Abkömmlinge oder andere Gesellschafter sein. Der Gesellschaftsanteil des Erblassers geht dann in voller Höhe auf die nachfolgeberechtigten Personen über. Erben, mit denen die Gesellschaft nach den vorstehenden Regelungen nicht fortgeführt wird, haben Anspruch auf eine Abfindung entsprechend der Regelungen zu § 16 dieses Vertrages.
7. Kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft, so wird diese liquidiert, wenn nicht die Kommanditisten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
8. Wird die Gesellschaft infolge einer Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgelöst, so hat die Auszahlung der Anteile der Kommanditisten innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen.

§ 14

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Jeder Gesellschafter darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft über seinen Geschäftsanteil verfügen, d.h. diesen verpfänden oder an Dritte veräußern, die nicht Gesellschafter sind. Die Zustimmung wird durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen und nachfolgend durch die persönlich haftende Gesellschafterin erteilt.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter über seinen Kommanditanteil oder Teile hiervon zugunsten der übrigen Gesellschafter entsprechend Absatz 3) verfügt.
3. Im Falle der beabsichtigten Verfügung über Kommanditanteile sind diese vorab den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Kommanditanteile anzubieten. Das Angebot ist schriftlich an die Gesellschafter zu Händen der persönlich haftenden Gesellschafterin zu richten. Die übrigen Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Ist binnen vier Wochen keiner der Gesellschafter zur Übernahme bereit oder wird die Genehmigung nach Absatz 1) nicht erteilt, so ist der Gesellschafter berechtigt, die Kündigung gemäß der diesbezüglichen Regelung dieses Vertrages zu erklären.
4. Im Falle einer Kapitalerhöhung steht den Gesellschaftern das Einlagerecht entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung zu. Verzichtet ein Gesellschafter auf seine Übernahme- oder Einlagerecht, so wächst der auf dieses Recht entfallende Teil des Kommanditanteils bzw. die neue Einlage den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Haftungskapital der Gesellschaft zu.

5. Einer Zustimmung nach Absatz 1) bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter seinen Anteil oder Teile hiervon auf seine Kinder oder seinen Ehepartner überträgt.

§ 15

Ausschluss eines Gesellschafters

1. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder einen Teil desselben oder eines sonstigen Gesellschafterrechts betrieben, so können die übrigen Gesellschafter seinen Ausschluss beschließen. Dies gilt auch, wenn der betroffene Gesellschafter die persönlich haftende Gesellschafterin ist und die übrigen Gesellschafter gleichzeitig einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
2. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gleich.
3. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses im Falle der Einzelzwangsvollstreckung, jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam, es sei denn, dass der betroffene Gesellschafter bis dahin die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen abgewandt hat.
4. Die Gesellschaft kann bei Pfändungen der Kommanditeinlage jeden vollstreckenden Gläubiger befriedigen und dann den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Der Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
5. Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil einen Abfindungsbetrag, der nach den nachstehenden Bestimmungen zu § 16 dieses Vertrages zu ermitteln ist.
6. Der Abfindungsbetrag ist innerhalb von fünf Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar jeweils spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 1 % über dem Basiszinssatz mindestens jedoch mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich bei der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, so ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch lediglich in der Weise, dass die Jahresraten 10.000,00 € nicht übersteigen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung über die Auszahlung mit dem Abfindungsanspruch des Berechtigten mindestens der Betrag zur Verfügung zu stellen, den er zur Entrichtung der mit seinem Ausscheiden zusammenhängenden Steuern benötigt.
7. Durch einen Beschluss der Kommanditisten, der der Einstimmigkeit bedarf, kann die Komplementär -GmbH aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss mit derselben Mehrheit ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.
8. Jeder Gesellschafter kann durch einen Beschluss, der der einfachen Mehrheit sämtlicher Stimmen aller Gesellschafter bedarf, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§

133, 140 HGB vorliegt - der auszuschließende Gesellschafter darf bei der Beschlussfassung mitstimmen.

9. Der ausgeschlossene Gesellschafter scheidet mit Zugang der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

Für die dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung gelten die Regelungen des Abs. 6) in Verbindung mit den Bestimmungen zu § 16.

§ 16

Abfindungsanspruch eines Gesellschafters

1. Das Abfindungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach den Salden seines Kapital-, seines Darlehens- und seines Rücklagenkontos.
2. Scheidet ein Gesellschafter zum Schluss eines Geschäftsjahres aus, so errechnet sich sein Guthaben auf der Grundlage der für dieses Geschäftsjahr erstellten Bilanz. Bei einem anderen Zeitpunkt des Ausscheidens ist für die Berechnung des Abfindungsguthabens die letzte vorangegangene Jahresbilanz maßgeblich.
3. Durch zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tage des Ausscheidens noch entstandene Gewinne und Verluste wird das Abfindungsguthaben weder erhöht noch vermindert. Entsprechendes gilt, wenn die als Berechnungsgrundlage herangezogene Bilanz nachfolgend im Rahmen einer Betriebsprüfung geändert wird. An zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
4. Zur Abgeltung des auf ihn entfallenden Anteils an den stillen Reserven und am Firmenwert erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Pauschalbetrag, der 25 % seines durchschnittlichen Jahresgewinnanteils der letzten drei Geschäftsjahre vor seinem Ausscheiden entspricht. Scheidet ein Gesellschafter vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Eintritt in die Gesellschaft aus, so ist für die Berechnung des durchschnittlichen Jahresgewinns der Gesamtzeitraum seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft maßgeblich.
5. Der ausscheidende Gesellschafter kann für seinen Auszahlungsanspruch eine Sicherheit verlangen, deren Art der Bestimmung durch die Gesellschaft obliegt.

§ 17

Haushaltsrechtliche Prüfung

Die Gesellschaft räumt der Stadt Kassel alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die

Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz / HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Soweit eine der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder nichtig sein sollte, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Borken, den xx.xx.2011

.....
.....
.....

Projekt Biogasanlage Kerstenhausen

Projektdarstellung für Markterkundung

Die Städtische Werke AG, Kassel plant den Bau und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort Kerstenhausen im Schwalm-Eder-Kreis.

Projektbeschreibung

Projektpartner der geplanten Biogasanlage ist die ABICON GmbH (Gilsberg). ABICON hat das Projekt entwickelt und plant eine Biogasanlage, Größe ca. 500 kW_{elt}. Der Flächenbedarf für die Substratlieferung beträgt etwa 150 – 170 ha. Das entstehende Biogas wird über eine Biogasleitung zu einem BHKW transportiert, dort wird das Biogas CO₂-neutral zu Strom und Wärme verbrannt. Die Wärme wird in den beiden Hardtwaldkliniken der Wicker-Gruppe eingesetzt.

Am Standort Kerstenhausen wird eine Fläche von etwa 1,5 ha für die geplante Biogasanlage benötigt. Ein geeignetes Grundstück ist vorhanden und kurzfristig verfügbar, die planerischen und genehmigungsrechtlichen Vorarbeiten werden derzeit intensiv durch die ABICON GmbH vorangetrieben. Die Inbetriebnahme des BHKW's am Standort der Biogasanlage soll noch in 2011 erfolgen.

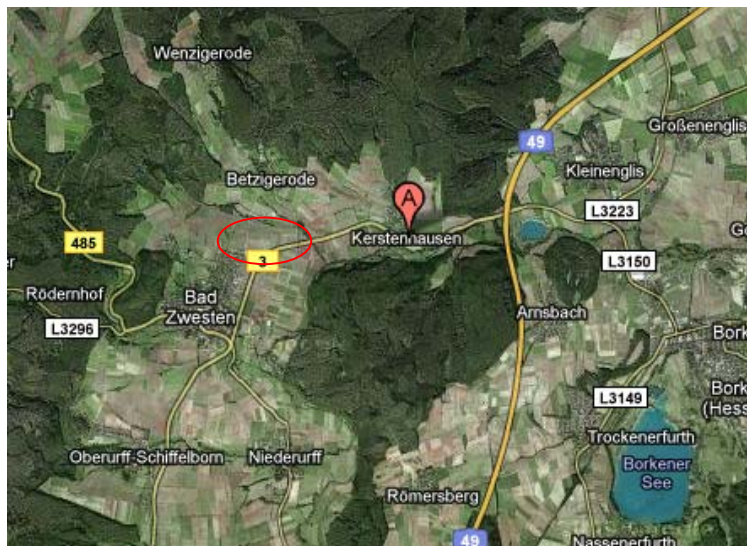


Abb. 1: geplanter Biogasanlagenstandort bei Kerstenhausen im Schwalm-Eder-Kreis

Rohstoffe

Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo), Gülle und Wirtschaftsdünger (Gülle, Putenmist, etc.) aus der näheren Umgebung betrieben. Für den Betrieb werden etwa 8.000 t/a NawaRo's, und etwa 1.500 t/a Gülle und Wirtschaftsdünger benötigt. Derzeit werden die benötigten Rohstoffe durch die ABICON GmbH vertraglich mittel- bis langfristig gesichert.

Gesellschaftsmodell

Zur Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage in Kerstenhausen beteiligen sich die STW an der durch die ABICON GmbH, Gilserberg kurzfristig zu gründenden Biogas Kerstenhausen GmbH & Co. KG. Die bereits vorhandene Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH soll später Komplementärin werden - Anteilseigner sind mit jeweils 50% die ABICON GmbH und Städtische Werke AG, Kassel. Die GmbH wird als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben.

Die Projektträgergesellschaft verfolgt als Geschäftszweck die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in der Nähe von Kerstenhausen. Als Kommanditisten sind die Städtische Werke AG, Kassel mit einer Beteiligung von etwa 40 - 50%, regionale Landwirte mit einem Anteil von ebenfalls etwa 40 - 50% und die ABICON GmbH mit einer Beteiligung von etwa 5-10% vorgesehen.

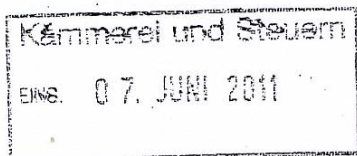
Wirtschaftliche Daten

Die Gesellschaft wird ab 2012 einen Jahresumsatz von voraussichtlich 1,0 Mio. € erzielen, das Investitionsvolumen etwa 3,2 Mio. € betragen. Die Gesellschaft wird mit den STW einen lang laufenden Wärmelieferungsvertrag über die gesamte Wärmemenge abschließen, die einzuspeisenden Strommengen sind über das EEG abgesichert.

Weiteres Vorgehen (geplant)

- Einleiten des Genehmigungsverfahrens;
 - Akquisition des notwendigen Eigenkapitals bei den Partnern aus der örtlichen Landwirtschaft;
 - Beteiligung der STW an der KG für die GmbH und Co. KG;
 - Verkauf der GmbH und Co. KG an die vorhandene Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Kassel;
 - Abschluss einer Projektfinanzierung;
 - Baubeginn Sommer 2011;
 - Inbetriebnahme der BHKW's bis Dezember 2011;
-

Magistrat
der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
- Beteiligungsverwaltung -
34112 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Alf Wiegand
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-172
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 6. Juni 2011

**Städtische Werke AG;
Markterkundungsverfahren wg. Beteiligung an der Biogas Kerstenhausen GmbH & Co. KG;**

Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel - Ihr Schreiben vom 06. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information, dass die Städtische Werke AG (mittelbare Beteiligung der Stadt Kassel über die KVV mit 74,1 %) plant, sich mit bis zu 50 % an der Biogas Kerstenhausen GmbH & Co. KG zu beteiligen.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips, neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierten Chancen- und Risikobewertung, auch die Gelegenheit zur Stellungnahme der betroffenen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und sonstigen Wirtschaftsverbände zwingend vor. Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft nehmen wir deshalb gern zu dem sowohl energie- und regionalpolitisch, wie auch für die Handwerkswirtschaft interessanten Vorhaben Stellung:

Auch wir sind uns bewusst, dass wegen des aktuell zu beobachtenden globalen Klimawandels der für den Klimaschutz und die Bewältigung der mit der Erderwärmung verbundenen existentiellen Folgen weltweite Aktionsbedarf umgehend lokales Handeln erfordert. Die Handwerkswirtschaft verfügt über das Potential, gemeinsam mit den Kommunen und anderen Akteuren, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Reduzierung klimarelevanter Immissionen voranzutreiben.

Klima- und Umweltschutz, Energieeinsparung, rationelle umweltgerechte Energieanwendung und

Seite 2

-erzeugung in dezentralen Strukturen sind wichtige Bausteine für die zur Bewältigung der existenziellen Folgen des global stattfindenden Klimawandels notwendige Energiewende, die u. a. mit dem massiven Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen das Ziel hat, eine autarke, regionale Energieversorgungsstruktur aufzubauen. Außerdem können sie einen Beitrag zur Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung leisten und die Region insgesamt stärken. Durch die Generierung geschlossener regionaler Wertschöpfungsketten mit steigenden Gewerbesteuererträgen, Kaufkraftbindung und Schaffung neuer Arbeitsplätze können sich positive Auswirkungen für die regionale Wirtschaft, besonders auch für das Handwerk, ergeben.

Aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung müssen wir den Ausbau von Bioenergieerzeugnissen allerdings auch unter kritischen Gesichtspunkten betrachten. Weil Mais die effizienteste Biogas-pflanze ist, muss befürchtet werden, dass es zu großflächigen Mais-Monokulturen kommt. Diese „Vermaisung“ der Landschaft sollte auch aus ökologischen Gründen verhindert werden, denn sie führt auch zu einer drastischen Verringerung der Artenvielfalt sowie zur Boden- und Gewässerbelastung. Außerdem nehmen wir die Gefahr einer massiven Verlagerung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittel- zur Bioenergiepflanzenproduktion sehr ernst, weil durch die zunehmende Konkurrenz von Anbauflächen zwischen Nahrungs- und Energiepflanzen die Nahrungsmittelpreise deutlich ansteigen werden und dadurch die Ernährungslage großer Bevölkerungsschichten gefährdet wäre. Die Nahrungsmittelproduktion muss auch in Zukunft Vorrang in der Landwirtschaft haben.

Weiterhin sehen wir für die Handwerksbetriebe Müller, Bäcker, Konditoren, Fleischer und Brauer erhebliche Gefahren, weil diese Nahrungsmittelhersteller um ihre Rohstoffe (Getreide, Mehl, Futtermittel usw.) bangen müssen. Wegen der Marktdominanz der großen Handelsketten in diesem Bereich befinden sich die betroffenen Handwerksbetriebe in einer starken Abhängigkeit und unterliegen deshalb schon seit Jahren einem für sie sehr dezimierendem Strukturwandel. Erfahrungsgemäß werden sie die steigenden Rohstoffkosten kaum an die Kunden weitergeben können, so dass sich der Strukturwandel noch mehr beschleunigt und viele handwerkliche Existenzen gefährdet bzw. vernichtet werden.

Deshalb darf die Produktion von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere aus Maispflanzen, nicht zum Selbstzweck der Landwirtschaft werden.

Damit die Erzeugung von Biogas und Energie trotzdem integraler Bestandteil von Landwirtschaft und Nahrungsmittelherstellung sein kann, muss der gesamte Prozess im Rahmen einer verbindlichen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgen. Nur so kann eine gleichermaßen energetisch wie ökologisch optimale Biomasseproduktion, Biogaserzeugung und -nutzung erreicht werden. Im Vordergrund steht dabei die Ausweitung der Biogas-Rohstoffpalette durch eine Diversifizierung der Bioenergiepflanzen und der Erhöhung des Reststoffanteils (z. B. Ernterückstände, Gülle, Mist, Kartoffelschalen etc.).

Trotz der grundsätzlichen Aufgeschlossenheit gegenüber dieser Thematik können wir dem Vor-

Seite 3

haben nur zustimmen, wenn die geschilderten Voraussetzungen in dem Geschäftsmodell der Karbener Biogas GmbH & Co. KG verbindlich verankert werden. Dabei sollten die Biogasrohstofflieferanten vertraglich auf die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ verpflichtet werden, um den Natur-, Boden- und Gewässerschutz sicherzustellen. Dazu gehört, dass bei den einzelnen liefernden Landwirten der Maisanteil in der Fruchtfolge jeweils unter 25 % gehalten werden muss, damit der Energiepflanzenanbau die landwirtschaftliche Nutzfläche der Region nicht dominiert.

Für die geplante 2. Wertschöpfungsstufe des Vorhabens erwarten wir, dass das Geschäftsmodell auf den Kernbereich der Energieversorgungsaufgaben beschränkt bleibt und bei der Energieerzeugung/-verteilung nicht in die nachgelagerten Geschäftsfelder des einschlägigen Handwerks eindringt, z. B. bei Hausinstallationen inklusive Wartung usw.

Aus Sicht der Handwerkswirtschaft muss das Unternehmensziel bzw. das Geschäftsmodell entsprechend restriktiv formuliert werden, damit es nicht zu solchen Auswüchsen kommunaler Wirtschaftstätigkeit kommt, für die es unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsfürsorge, seit der sog. Liberalisierung der Strommärkte, leider Beispiele gibt.

Wir erinnern an dieser Stelle an das in der Hessischen Gemeindeordnung explizit verankerte „echte“ Subsidiaritätsgebot, das nach unserer Rechtsauffassung die Kommunen verpflichtet, den öffentlichen Zweck zu präzisieren. Grundsätzliches Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss daher sein, dass sie nicht als Anbieter von Leistungen auftritt, wenn es auch ein privates Angebot für das Erbringen dieser Leistung gibt. Genau dies trifft für viele Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung zu und muss unbedingt bei der Umsetzung des Geschäftsmodells der beiden Netzgesellschaften berücksichtigt werden.

Wir erwarten, dass die Gesellschaft ihre Geschäftsfelder definitiv nicht über den Kernbereich der ökonomischen Dienstleistungen hinaus in sich anbietende energieferne Dienstleistungen ausdehnen. Grenzfälle wären z. B. Energiespar-, Anlagen- oder Wärme-Contracting, Facility- bzw. Gebäudemanagement, die geleaste Waschmaschine mit Reparatur- und Wartungsservice usw. Als Reaktion auf solche, auch von Kunden gewünschte Komplettangebote, sollten Kooperationen mit dem örtlichen bzw. regionalen Handwerk angestrebt werden. Das tägliche operative Geschäft muss strikt im Rahmen des von der Hessischen Gemeindeordnung vorgegebenen Subsidiaritätsprinzips verrichtet werden, so dass ein „Wildern“ der kommunalen Energieversorgungsunternehmen in privatwirtschaftlich abgedeckten Geschäftsfeldern ausgeschlossen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Kassel


Andreas Klaeger
Hauptgeschäftsführer



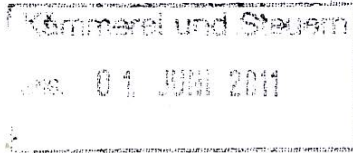
Industrie- und Handelskammer
Kassel

Marburg

zu TOP 1+2

IHK Kassel in Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg/Lahn

Stadt Kassel
Herrn Reyer
Obere Königstraße 8
34112 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Oskar Edelmann / TZ

E-Mail
edelmann@kassel.ihk.de

Tel.
06421 9654-21

Fax
06421 9654-33

2011-05-31

Städtische Werke AG
Markterkundungsverfahren nach § 121 Abs. 6 HGO wg. Beteiligungen an der Biogas
Kerstenhausen GmbH & Co. KG und an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG
Ihre Schreiben vom 6. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Reyer,

aus unserer Sicht ist die Beteiligung der Städtischen Werke AG an der Biogas Kerstenhausen GmbH & Co. KG und an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG unschädlich.

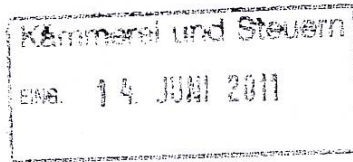
Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Oskar Edelmann

PER FAX an STW
H. Schäfer z.K.
782-3741
7/6.11

Vorstand



**Städtische Werke
Aktiengesellschaft**

Königstor 3 – 13
34117 Kassel
Telefon 0561 782-5103
Telefax 0561 782-2310
www.staedtische-werke.de

Städtische Werke Aktiengesellschaft | Postfach 10 36 09 | 34112 Kassel

Kassel, 10.06.2011

Magistrat der Stadt Kassel
Kammerei und Steuern
- Beteiligungsverwaltung -
34112 Kassel

Zu Vorl. Num.

- 101.17.72
- 101.17.73

Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel vom 06. Juni 2011 zum Markterkundungsverfahren

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme zu unseren geplanten Beteiligungen an den Biogasesellschaften in Karben und Kerstenhausen. Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Erhaltung und Schaffung regionaler Wertschöpfung

Der Branchenumsatz, der durch Neubau, Reparaturen, Betrieb und Substratbereitstellung im Jahr 2009 erwirtschaftet wurde, beträgt 2,6 Milliarden Euro. Davon wurden 230 Millionen durch das Auslandsgeschäft generiert. Zwei Drittel des Branchenumsatzes verbleiben direkt in der Region und unterstützen somit die regionale Wertschöpfung.

Im Jahr 2009 waren rund 16.000 Menschen im Anlagenbau, im Bereich Service und Betrieb, bei der Wartung der Biogasanlagen und im Anbau der Energiepflanzen beschäftigt. Die Arbeitsplätze entstehen vor allem regional und in der Landwirtschaft.

Von der ersten Idee bis zur fertigen Anlage und einem professionellen Betrieb sind zahlreiche Spezialisten gefragt. Über 700 klein- und mittelständische Unternehmen bieten Dienstleistungen rund ums Thema Biogas an. Durch diese Investitionen wird der heimische Mittelstand vor allem in den ländlichen und strukturschwachen Regionen gestärkt.

Am Betrieb der mehr als 4.900 Biogasanlagen sind rund 5.000 Beschäftigte beteiligt. Darüber hinaus werden im vor- und nachgelagerten Bereich von Biogasanlagen durch Wartungs- und Servicearbeiten - welche überwiegend durch lokale Handwerksbetriebe ausgeführt werden - die Bereitstellung von Substraten (z.B. Energiepflanzenanbau) und die Verwertung des Outputs (Biogas, Strom, Gärprodukte) zahlreiche Arbeitsplätze geschaffen und etablierte Branchen indirekt gestützt.

Biogasanlagen sind dezentrale Anlagen mit dem Ziel, gespeicherte Sonnenenergie in Form von Biomasse aus der Region für die Region bereitzustellen. So profitieren neben den Anlagenbetreibern und den Energieabnehmern auch die daran beteiligten Personen und Kommunen. In Zeiten sinkender Gewerbesteuererinnahmen sorgen Biogasanlagen für stabile und kalkulierbare Einnahmen in den Kommunen. Durch die Einbindung regionaler Handwerker und Dienstleister

Ⓜ Rathaus: RegioTram RT3, RT4, RT5; Tram 1, 3, 4, 5, 6, 8; Bus 12, 50, 500 | Wilhelmsstraße/Stadtmuseum: RegioTram RT3, RT4, RT5; Tram 7; Bus 12, 50, 500
Ständeplatz: Tram 4, 7, 8 | Königsplatz/Mauerstraße: RegioTram RT4, RT5; Tram 1, 3, 4, 5, 6, 8; Bus 10, 12, 18, 19, 30, 32, 37, 38, 52

Städtische Werke Aktiengesellschaft | Amtsgericht Kassel HRB 2150 | Ust.-Ident.-Nr. DE 811216137
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Bertram Hilgen | Vorstand: Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender) | Dr. Thorsten Ebert | Dipl.-oec. Stefan Welsch
Kasseler Sparkasse | BLZ 520 503 53 Konto 479 | BIC-Code HELADEF1KAS | IBAN DE24 5205 0353 0000 0004 79

bei Planung, Bau und Betrieb der Biogasanlagen bleibt Kapital, das andernfalls bei fossilen Energien ins Ausland wandert, in der Region und stärkt dabei die Wirtschaft im ländlichen Raum. Regionales Handwerk bedeutet regionale Arbeitsplätze, Gewerbesteuer und Kapital in der Region.

Die Produktion von Biogas bzw. der Anbau von Energiepflanzen gewinnt damit als zusätzliches Standbein in der Landwirtschaft an Bedeutung. Durch die regelmäßig eingehenden, garantierten Erlöse aus dem Stromverkauf bzw. der Substratbelieferung kann eine Stabilisierung des Einkommens erreicht werden. Damit bleiben diese Betriebe gleichzeitig als potenzielle Auftraggeber für die lokalen Handwerksbetriebe erhalten.

Tank- und Teller-Diskussion

Weltweit besteht ein großes, ungenutztes Potenzial an Flächen für die Produktion von Biomasse zur Nahrungsmittel- und Energieerzeugung. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Agrarflächen, deren Ertragspotenzial bei Weitem noch nicht ausgeschöpft wird. Trotz allem werden Ackerflächen aufgrund der steigenden Weltbevölkerung und des Klimawandels eine knappe Ressource bleiben. Daher ist es wichtig, die Erzeugung so effizient wie möglich zu betreiben. Es geht darum, Tank und Teller zu füllen. Dafür leistet die Entwicklung neuer Energiepflanzenarten und spezieller Anbausysteme einen entscheidenden Beitrag.

Die Ernährungssituation in den Ländern der Dritten Welt resultiert aus einem Struktur- und Verteilungsproblem. Durch die Importe billiger subventionierter Nahrungsmittel wurde die Agrarstruktur in diesen Ländern langfristig zerstört. Auch hier kann neben der Nahrungsmittelherzeugung der Anbau von Energiepflanzen zur Lösung der Energie- und Armutprobleme beitragen. In Deutschland hingegen besteht nach wie vor eine Überproduktion an Agrarerzeugnissen.

Aktuell werden in Deutschland rund 0,6 der insgesamt 17 Millionen Hektar landwirtschaftliche Fläche für Biogas genutzt. Realistische Prognosen und Untersuchungen gehen von einer potenziell nutzbaren Fläche von drei bis vier Millionen Hektar aus – ohne die Lebensmittelherstellung zu gefährden. In Zeiten niedriger Agrarpreise und Überkapazitäten am Lebensmittelmarkt sorgt die Flächennutzung zu energetischen Zwecken für eine Preisstabilisierung in der Landwirtschaft. Damit ist eine parallele Nutzung der Fläche für Teller und Tank nicht nur problemlos möglich – sie ermöglicht den landwirtschaftlichen Betrieben langfristig eine sichere Existenz und realistische Agrarpreise.

Auch bei einer Verdoppelung der Anbaufläche für Energiepflanzen kann der Nahrungsmittelbedarf weiterhin problemlos in Deutschland gedeckt werden. Die Umnutzung der Fläche für den Anbau von Energiepflanzen entlastet vielmehr die Landwirtschaft, die lange Jahre Überschüsse produziert hat. Mit dem Einstieg in die Biogasnutzung können sich Landwirte ein zweites sicheres Standbein schaffen. Arbeitsplätze und Wertschöpfung bleiben im ländlichen Raum erhalten, Biogas und Lebensmittelerzeugung ergänzen sich.

Es hat schon lange vor der Biogasnutzung Hungerkatastrophen in der Welt gegeben, diese sind auf eine jahrzehntelang verfehlte weltweite Agrarpolitik zurückzuführen. Diese hat es vielen Ländern letztendlich unmöglich gemacht, sich selbstständig zu versorgen. Schlechte Erntejahre und spekulative Getreidehändler tragen das Ihrige zu der Situation bei.

Der Preis für Getreide wird seit langem vom Weltmarkt bestimmt – und nicht vom Energiepflanzenanbau für Biogasanlagen in Deutschland, der weniger als vier Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche hierzulande ausmacht. In den letzten Jahren sind witterungs-

bedingt weltweit zahlreiche Ernten schlechter ausgefallen. Trockenheit und Überschwemmungen von Russland bis Australien haben für enorme Ertragseinbußen gesorgt - ein niedriges Angebot erzeugt höhere Preise.

Wie eine Untersuchung des Welternährungsfonds aus dem Jahr 2009 ergeben hat, waren die Preise für Lebensmittel Anfang der 70er Jahre, im Zuge der ersten Ölkrise, am höchsten und sind seitdem kontinuierlich gefallen. Wir befinden uns heute auf dem Niveau von Mitte der 80er Jahre. Die Biogasnutzung in Deutschland hat mit der Entwicklung der Lebensmittelpreise nichts zu tun.

Dafür steht uns eine begrenzte und nicht vermehrbare Fläche zur Verfügung, die optimal genutzt werden muss. Sowohl bei der Nahrungsmittelproduktion und -verwertung als auch bei der Energieerzeugung und -nutzung lässt sich die Effizienz noch erheblich steigern. Dabei muss die Nachhaltigkeit beim Anbau der Energiepflanzen unbedingt berücksichtigt werden.

Der Biogasnutzung steht neben den Energiepflanzen auch jegliche Form biogener Reststoffe zur Verfügung, sei es Gülle, Lebensmittelreste, der Inhalt der braunen Tonne oder Schlachtabfälle. Eine Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Landnutzungsformen (Energieerzeugung, Lebensmittel, Tierfutter) ist durchaus möglich und in der Praxis Realität.

Einsatz von Energiepflanzen

Aufgrund der Überproduktion in der EU sanken die Preise für Agrarprodukte seit Mitte der 80er Jahre kontinuierlich. Schon allein die Tatsache, dass sich mit der Biogaserzeugung eine neue Produktions- und Absatzalternative etabliert hat, eröffnete eine nicht zu unterschätzende marktpsychologisch positive Wirkung für die gesamte landwirtschaftliche Branche.

In Biogasanlagen können vielfältigste Energiepflanzen eingesetzt werden. Um die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten ist die Berücksichtigung einer geeigneten Fruchtfolge unerlässlich. Die optimale Fruchtfolge richtet sich wiederum nach den Standortgegebenheiten. Prinzipiell können Energiepflanzen als alleinige Hauptfrucht, als Winterzwischenfrucht oder in einem Zweikulturnutzungssystem angebaut werden. Entscheidend für ein Zweikulturnutzungssystem ist eine ausreichend hohe Wasserversorgung sowie eine ausreichend lange Vegetationsdauer. An vielen Standorten Deutschlands sind zwei Ernten pro Jahr aus klimatischen Gründen nur bedingt möglich, so dass es oftmals sinnvoller ist, auf eine Hauptkultur mit hohem Biomasseertrag zu setzen.

Momentan sind zahlreiche Pflanzenarten in der Erprobung, die die Vielfalt auf den Energiefeldern erhöhen sollen. Beispiele hierfür sind Topinambur, durchwachsene Silphie, Malven oder Rumex OK2 (Kreuzung verschiedener Ampferarten). Aber auch Mischungen aus verschiedenen Ackerwildpflanzen werden derzeit für den Einsatz als Energiepflanze geprüft. Die effizienteste Energiepflanze ist nach wie vor der Mais – sowohl bezogen auf die Wasser- und Nährstoffverwertung als auch in seiner Klimabilanz.

Um sowohl die Einhaltung der Grundsätze der „guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ als auch die Belange der Biogasanlage in Einklang zu bringen, sind bei unseren beiden Biogasanlagen ein Anbauerausschuß bzw. ein fachlicher Beirat etabliert worden. Hier werden die Landwirte über geeignete Fruchtfolgen und weitere Aspekte des Anbaus beraten.

Aufgrund sinkender Agrarpreise fallen mehr und mehr Flächen aus der wirtschaftlichen Nutzung. In vielen Regionen sind Grünlandflächen nur noch schwer zu verpachten und bleiben vielfach ungenutzt. Wertvolle Energie wird somit einer sinnvollen Nutzung entzogen. Mit Biogasanlagen können diese frei werdenden Flächen wieder einer effizienten und nachhaltigen Nutzung

zugeführt und gleichzeitig die Landschaft gepflegt werden. Landwirte können sich für die Durchführung dieser Gemeinschaftsaufgabe Kosten für die Pflegemaßnahmen bezahlen lassen. In Hessen ist zudem der Anteil, der für Maisanbau bereit gestellten Flächen im Bundesvergleich deutlich unterdurchschnittlich.

Ein bisher nicht da gewesener Strukturwandel in der Landwirtschaft hat sich in Gang gesetzt, dem die Landwirte in vielen Fällen nur mit „Wachsen oder Weichen“ begegnen können. Die Folgen sind immer weniger Landwirte mit immer größeren Betriebsstrukturen. Hier stellt Biogas in vielen Fällen eine neue Möglichkeit zur Einkommensstabilisierung des bisherigen Betriebes oder eine komplett neue Betriebsausrichtung dar. Die von uns realisierten und geplanten Konzepte dienen damit auch dem Erhalt mittelständischer Strukturen in der Landwirtschaft und dem Erhalt von Familienbetrieben. Insbesondere dieses Konzept bietet zusätzliche Chancen für die lokale Handwerkerschaft.

Abschließend möchten wir noch darauf verweisen, dass die beiden hier beschriebenen Biogasprojekte ein wichtiger Teil der notwendigen Energiewende sind. Die Städtische Werke AG geht mit diesen Projekten weiter konsequent den Weg, hin zu einem Ausbau der dezentralen regenerativen Energieversorgung. Dass mit der allseits geforderten Dezentralität gerade auch die lokale Komponente eine wesentliche Rolle spielt, versteht sich dabei von selbst. Die bisherigen Erfahrungen mit unseren beiden Biogasanlagen in Homberg und Willingshausen bestätigen diesen Aspekt. Nach der Bauausführung durch ein örtliches Tiefbauunternehmen wird ein erheblicher Teil der regelmäßigen Dienstleistungen durch lokale Unternehmen zur beiderseitigen Zufriedenheit ausgeführt.

In den vergangenen Jahren sind insbesondere in der Wetterau verschiedene Biogasprojekte bereits in der Planungsphase aufgrund von fehlendem Know-How der Projektentwickler gescheitert. Mit der Erfahrung von 2 bereits erfolgreich umgesetzten Biogasprojekten genießt die Städtische Werke AG hohes Vertrauen bei den Partnern. Ohne das Engagement der Städtische Werke AG wären die beiden Projekte Karben und Kerstenhausen erneut gescheitert...

Mit freundlichen Grüßen

Städtische Werke
Aktiengesellschaft



Dr. Thorsten Ebert



ppa. Max Fischer

Vorlage Nr. 101.17.73

**Städtische Werke AG
Beteiligung an der Karbener Biogas Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH
Beteiligung an der Karbener Biogas GmbH u. Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von 10.000 € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Die Städtische Werke AG (STW) beabsichtigt sich am Projekt der Biogasanlage am Standort Karben im Wetterau-Kreis zu beteiligen. Es ist vorgesehen, ein den Biogaskonzepten der STW vergleichbares Konzept umzusetzen.

An der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH werden die Projektpartner STW, Stadtwerke Karben und die ABICON GmbH jeweils zu einem Drittel beteiligt sein. Die GmbH soll als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben.

Die Karbener Biogas GmbH & Co. KG wird als Projektträgergesellschaft die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in der Nähe von Karben betreiben.

Das Engagement der lokalen Landwirtschaft in die Gesellschaft ist notwendig und zugleich auch eine Bedingung. Die finanzielle Beteiligung der Landwirte bietet die Sicherheit, dass der Substratlieferant und Kommanditist eine Person darstellt und die gleichen Ziele verfolgt wie die Gesamtgesellschaft. Eine weitergehende Projektbeschreibung kann der Anlage 3 entnommen werden.

Zielsetzung ist, dieses Projekt umgehend zu realisieren und noch in diesem Jahr in Betrieb zu nehmen, um noch die günstigen Regelungen des EEG 2009 in Anspruch nehmen zu können. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung zügig voranzubringen.

Im Rahmen der noch laufenden Vorbereitungen und Akquise sind die Kommanditisten noch nicht komplett, die jeweiligen Anteile sind noch nicht endverhandelt. Die Gesellschaftsanteile der STW

sollen bei 30 bis 40 % liegen, die der Stadtwerke Karben bei 30 %, die der beteiligten Landwirte bei ca. 30 bis 40 % und die der ABICON GmbH bei 5 %. Die entsprechenden Kapitalzusagen aus der Landwirtschaft sind vorhanden. Die Stadtwerke Karben haben großes Interesse an diesem finanziellen Engagement gezeigt. Insgesamt soll das Stammkapital 2,1 Mio. € betragen. Die Stammeinlage der STW wird sich zwischen 620 T€ (30 %) und 820 T€ (40 %) bewegen.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht eine angemessene Rendite bei einem begrenztem Risiko, da die Ertragslage mit der Förderung durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) abgesichert ist.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert. Der Aufsichtsrat der Städtische Werke AG hat in seiner Sitzung am 04.03.2011 der Übernahme der Beteiligung zugestimmt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 23. Mai 2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

§ 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Karben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Eintritt der Gesellschaft als Komplementärin in Kommanditgesellschaften deren Gegenstand die Projektierung, die Errichtung sowie der Betrieb von Biogasanlagen sowie sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszweckes dienlich sein können; sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 - Beginn und Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister.
2. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Gesellschaftsvertrag kann nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten.
3. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
4. Für die Folgen des Ausscheidens und die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters gelten die Bestimmungen über die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 12 dieses Vertrages.

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen, Stimmrecht

Das Stammkapital beträgt 30.000,- € (in Worten: dreißigtausend €), vom Stammkapital übernehmen

– Städtische Werke AG, 34117 Kassel	10.000,- €
– Stadtwerke Karben, 61184 Karben	10.000,- €
– ABICON GmbH, 34630 Gilserberg-Moissheid	10.000,- €

1. Für Beschlüsse der Gesellschafter gewähren je 50,- € der Stammeinlage eine Stimme.
2. Den Gründungsaufwand, den die Gesellschafter im Gründungsstadium betreiben, hat die Gesellschaft zu tragen.

§ 5 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer nur zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

2. Zuständig für die Bestellung und Anstellung eines Geschäftsführers und für die Abberufung ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist gleichfalls ausschließlich zuständig für die Bestellung von Prokuristen. Prokuristen kann Alleinvertretungsbefugnis oder Gesamtvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 - Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung, den Liquiditätsplan, und die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter einmal pro Quartal über die Geschäftsentwicklung. Dazu erstellt sie bis zum Ende des übernächsten auf das Quartalsende fallenden Monats einen angemessenen Bericht.

§ 7 - Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB in der jeweils geltenden Fassung.

Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen.

2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 1 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Inhalte zu berichten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

§ 8 - Haushaltsrechtliche Prüfung

Die Gesellschaft räumt der Stadt Kassel und der Stadt Karben alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz / HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Stadt Karben und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 9 - Gewinnverteilung

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust nur nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital beteiligt.

Über die Verteilung des jährlichen Jahresüberschusses unter Berücksichtigung eines evtl. vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages entscheidet die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen.

§ 10 - Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschaft fasst ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch den oder die Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
3. Eine Gesellschafterversammlung bedarf keiner Einberufung, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und keiner der Abhaltung der Gesellschafterversammlung widerspricht.
4. Sofern keiner der Gesellschafter widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Hierbei gilt die Nichtabgabe einer Stimme innerhalb der gesetzten Frist, welche

mindestens zwei Wochen betragen muss, als Ablehnung.

5. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich auf Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder eine Person, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form nachzuweisen.
6. Der oder die Geschäftsführer haben eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies verlangen.

§ 11 - Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist die Gesellschafterversammlung in einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen und hat über folgende Punkte zu beschließen:
 - (a.) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (b.) Beschluss zur Verwendung des Ergebnisses;
 - (c.) Entlastung der Geschäftsführung;
 - (d.) Wahl des Abschlussprüfers;
 - (e.) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - (f.) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung der Verträge mit Geschäftsführern;
 - (g.) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - (h.) Zustimmung zur Errichtung und zum Erwerb eines anderen Unternehmens, der Beteiligung an anderen Unternehmen sowie dem Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen daran nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder einzelner Geschäftszweige;
 - (i.) Abschluss, Beendigung und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen;
 - (j.) Genehmigung von Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel oder sonstigen Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);
 - (k.) Genehmigung von Teilung, Belastung, Veräußerungen oder sonstigen Verfügungen von Geschäftsanteilen oder Teil-Geschäftsanteilen;
 - (l.) Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
4. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von dem jeweils mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Versammlungsleiter nach dessen Ausfertigung gegenzuzeichnen.

§ 12 - Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Eine Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter bedürfen nicht der Genehmigung der Gesellschafter, § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 - Vorkaufsrechte

1. Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten (Gesellschaftern und Gesellschaft) schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.
4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
5. Für den Fall, dass keiner der übrigen Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machen will, besteht für die Gesellschaft selbst ein Vorkaufsrecht, und zwar ebenfalls bis zum Ablauf eines weiteren Monats seit Zugang der Veräußerungsmitteilung.
6. Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die ggf. gemäß § 12 Abs. 3 k für die Teilung des Geschäftsanteils erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 14 - Einziehung, Ausschließung

1. Ein Geschäftsanteil kann durch die Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen, wenn:
 - a. der Geschäftsanteil von einem Privatgläubiger des Gesellschafters gepfändet werden soll und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben worden ist,
 - b. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet ist.

2. Die Einziehung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, in der der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmen darf.
3. Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters an sie selbst oder anteilmäßig an mehrere Gesellschafter abgetreten wird. Ein solches Verlangen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil abgetreten werden soll.
4. Für den eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteil erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Geldabfindung, deren Höhe durch den Verkehrswert des betroffenen Geschäftsanteils im Zeitpunkt der Einziehung oder Abtretung bestimmt wird. Die Bewertung soll nach dem so genannten Stuttgarter Verfahren erfolgen. Dabei sind die Vorräte, Halbfertig- und Fertigprodukte nach dem für die Aufstellung der Bilanz geltenden handelsrechtlichen Niederstwertprinzip zu bewerten. Die Geldabfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zahlbar, und zwar die erste Rate innerhalb von 6 Monaten seit Einziehung oder Abtretung des Geschäftsanteils; die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter können das Abfindungsguthaben auch zu einem früheren Zeitpunkt zurückzahlen.
5. Die Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen hiervon und der Erwerb durch die Gesellschaft sind im Übrigen nur zulässig, soweit die Gesellschaft die Geldabfindung dafür zahlen kann, ohne hierdurch ihr Stammkapital anzugreifen.

§ 15 - Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgrund einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung aufgelöst. Die Auflösung bzw. die Abwicklung der Gesellschaft hat nach den Vorschriften des § 11 Körperschaftsteuergesetz zu erfolgen.
2. Im Übrigen gilt § 60 GmbHG.

§ 16 - Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige bzw. rechtsunwirksame Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 17 - Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Karben, den xx.xx.2011

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag

§ 1 - Zweck, Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Zweck des Unternehmens ist die Projektierung, die Planung und der Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in Karben und sonstiger Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender Nebengeschäfte.
2. Der Name der Gesellschaft lautet:

Karbener Biogas GmbH & Co. KG

3. Der Sitz der Gesellschaft ist in 61184 Karben.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und dauert bis zum 31.12. dieses Jahres.

§ 2 - Gesellschafter, Rechtsstellung, Einlagen und Kapitalkonten

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der KG ohne Kapitaleinlage ist die Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, nachstehend auch als „GmbH“ bezeichnet.
2. Kommanditisten sind die
 - Städtische Werke AG, 34117 Kassel - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Stadtwerke Karben, 61184 Karben mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - xx Landwirte - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - ABICON - Audit Bioenergy Construct & Consult GmbH, 34630 Gilserberg-Moischeid mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xx.xxx,xx €;
3. Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages. Die Einlage der Kommanditisten ist fest; sie kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist als deren Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

§ 3 - Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragskonto sowie ein Darlehenskonto geführt.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht.
3. Auf dem Rücklagekonto werden die dem Gesellschafter zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, das Guthaben auf den Rücklagekonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz auf die jeweiligen Darlehenskonto umgebucht werden, soweit keine Verlustvorträge bestehen.
4. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Kontos gebucht. Wenn und soweit die Rücklagekonten aktiv sind, können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Verlustvortragskonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz zu Lasten der Rücklagekonten vermindert oder ausgeglichen werden.
5. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
6. Die Kapital-, Rücklagen- und Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Die Darlehenskonto sind im Soll und im Haben mit 3 % über dem Basiszins zu verzinsen. Der Zinssatz kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen zu treffen ist, abgeändert werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
7. Soweit es zu Lasten von Darlehenskonto von Gesellschaftern zu steuerlichen Überentnahmen kommt, die eine höhere steuerliche Belastung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter zur Folge haben, sind die entsprechenden steuerlichen Mehrbelastungen der Gesellschaft bzw. der übrigen Gesellschafter von denjenigen Gesellschaftern auszugleichen, die die steuerlichen Überentnahmen (aus steuerlicher Sicht nicht anerkannte, zur Reduzierung von Zinsabschreibungen führende Entnahmen) getätigt haben.

§ 4 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung ist die Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH als persönlich haftende Gesellschafterin befugt und verpflichtet. Die GmbH vertritt die Gesellschaft. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind. Die GmbH hat hierüber nach § 259 BGB

Rechnung zu legen. Die KG hat der GmbH – soweit erforderlich – auf deren Verlangen hin entsprechend Vorschusszahlungen zu leisten. Die Zahlung der Vergütung des oder der Geschäftsführer der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erfolgt durch diese selbst; sämtliche hierdurch entstehenden Kosten sind der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH von der KG zu erstatten.

§ 5 - Pflichten der Gesellschafter

Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Jahresabschlüsse, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Rechts- und Steuerberater eines Gesellschafters.

§ 6 - Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
2. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für die Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen.
3. Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

§ 7 - Offenlegung

1. Sofern die Gesellschaft zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat die persönlich haftende Gesellschafterin nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss zur Offenlegung einzureichen.
2. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die persönlich haftende Gesellschafterin beim Vorliegen der entsprechenden

Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 - Gewinn- und Verlustbeteiligung, Ergebnisverbuchung

1. Über die Verwendung des in dem Jahresabschluss gemäß § 6 ausgewiesenen Jahresüberschuss entscheidet im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses die Gesellschafterversammlung durch Beschluss unter Berücksichtigung eines eventuell vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erhält unabhängig vom Geschäftsergebnis eine Risikoprämie in Höhe von 30 % bzw. maximal 15.000,-€ ihres in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen Stammkapitals. Die Risikoprämie wird der Komplementärin auf ihrem Darlehenskonto zur Verfügung gestellt.
3. Aus dem Gewinn werden zunächst die Darlehenskonten gemäß § 3 Abs. 6 verzinst.
4. Der verbleibende Gewinn wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen umgelegt und wie folgt verbucht:
 - soweit der Saldo des Kapitalkontos gemäß § 3 Abs. 2 unter den Betrag der Hafteinlage gemäß § 2 Abs. 2 gesunken ist, sind Gewinne ausschließlich dem Kapitalkonto zuzuschreiben,
 - soweit das Verlustvortragskonto gemäß § 3 Abs. 4 ein Negativsaldo ausweist, werden Gewinnanteile im übrigen bis zum Ausgleich des Saldo dem Verlustvortragskonto zugeschrieben,
 - ein danach noch verbleibender Gewinn wird dem Darlehenskonto gemäß § 3 Abs. 5 gutgeschrieben.
5. Verluste sind zunächst im Verhältnis der Kapitaleinlagen der Gesellschafter aus den Rücklagekonten gemäß § 3 Abs. 3 zu decken. Darüber hinausgehende Verluste werden den Gesellschaftern auf deren Verlustvortragskonten gemäß § 3 Abs. 4 belastet. Die Komplementärin nimmt am Verlust nicht teil.
6. Weitere Regelungen zur Gewinn- und Verlustbeteiligung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 9 - Entnahmen

1. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten gemäß § 3 Abs. 2 sind nicht zulässig.
2. Jeder Gesellschafter kann pro Geschäftsjahr von seinem Guthaben auf dem Darlehenskonto Beträge bis zu 20 % seines Festkapitals ohne Kündigung entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen sind nur nach einer Kündigung zulässig, und zwar

- bei Beträgen bis zu 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 6 Monaten
- bei Beträgen über 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 12 Monaten

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

Die vorstehende Beschränkung der Entnahmen der Gesellschafter von den Darlehenskonten gelten nicht, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss hiervon abweichende Entnahmen im Einzelfall zulässt; der diesbezügliche Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Die Komplementärin kann über ihr Darlehenskonto unabhängig von den vorstehenden Regelungen jederzeit frei verfügen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Darüber hinaus steht es den Gesellschaftern frei, aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, der der Einstimmigkeit bedarf, für alle Gesellschafter eine feste oder variable Vorabvergütung zu bestimmen.
4. Unabhängig von den Regelungen in Abs. 2 und 3 kann jeder Gesellschafter zu Lasten seines Darlehenskontos diejenigen Beträge entnehmen, die er zur Zahlung von Steuern für das Vermögen in der Gesellschaft und die Einkünfte aus dieser (ausgenommen Tätigkeitsvergütungen und Zinsen) zusätzlich zu den Steuern für sein übriges Vermögen und Einkommen benötigt. Die Entnahme ist auch dann zulässig, wenn sie zu einem Debetsaldo auf dem Darlehenskonto führt, jedoch nur dann und insoweit, als die fällige Steuer und die in den letzten 12 Monaten fällig gewordenen Steuern insgesamt den Betrag der während dieser Zeit getätigten Entnahmen nicht übersteigen.

§ 10 - Gesellschafterversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet – möglichst unmittelbar nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr – eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat zu enthalten:

- Erläuterung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr durch die persönlich haftende Gesellschafterin
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das vorgegangene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses
 - Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr
 - Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
 - Wahl des Abschlussprüfers
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Darüber hinaus können

Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen 20 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung verlangen. Eine solche Gesellschafterversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Aufforderung hierzu stattfinden.

Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen mindestens 40 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, haben das Recht, ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin auf ihren die Angaben des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag hin die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgelehnt oder nicht binnen 8 Wochen nach Zugang des Antrages einberufen hat.

3. Im Übrigen werden die Gesellschafterversammlungen durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen; sofern diese mehrere Geschäftsführer hat, genügt die Einberufung durch einen von ihnen.

Die Einberufung hat in allen Fällen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung sowie der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Die Gesellschafter haben das Recht, die Ergänzung einer ihnen mit der Einberufung einer Gesellschafterversammlung mitgeteilten Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor Abhaltung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

4. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht übereinstimmend etwas anderes beschließen.

Die Gesellschafterversammlung hat einen Vorsitzenden. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist jeweils der Geschäftsführer der Komplementärin; hat diese mehrere Geschäftsführer, so übernimmt einer von ihnen den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, wählt einen Protokollführer und trägt für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht legitimierten Vertreter vertreten lassen, wenn er an der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verhindert ist. Der Vertreter ist im Rahmen der zu erteilenden Vollmacht zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
6. Allen Gesellschaftern bleibt es unbenommen, zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen einen Beistand hinzuzuziehen, soweit dieser gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist die Gesellschafterversammlung in einer innerhalb von vier Wochen per eingeschriebenen Brief einzuberufenden neuen

Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 11 - Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen oder sich an ihr beteiligen.

Das Ergebnis einer derartigen Beschlussfassung, ist unverzüglich jedem Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich bekannt zu geben.

2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen hiervon abweichende Mehrheitserfordernisse bestehen.

Für eine Beschlussfassung zur Umwandlung der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes sowie zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.

3. Jede 50,00 € einer Haftungseinlage gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Für die Stimmenanzahl eines Kommanditisten ist insoweit dessen Haftungseinlage (Kapitalkonto) maßgeblich. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme.
4. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von vier Wochen nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.
5. Folgende Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschafter bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Die Errichtung und der Erwerb eines anderen Unternehmens, die Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - b) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - c) die Veräußerung einzelner Geschäftszweige des Unternehmens oder der Gesellschaft im Ganzen,
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen,

- e) die Zustimmung zu Belastungen und Veräußerungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über diese,
- f) der Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen.

§ 12 - Wirtschaftsplan, Berichtspflicht

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan für das dem jeweiligen laufenden Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemäß der Regelungen zu § 11 Abs. 5 über die Zustimmung zu diesem beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Liquiditätsplan sowie eine Stellenübersicht.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafter einmal pro Quartal über die laufende Geschäftsentwicklung zu unterrichten. Dazu erstellt sie jeweils bis zum Ende des übernächsten, auf das Berichtsquartal folgenden Monats einen angemessenen, schriftlich zu verfassenden Bericht.

§ 13 - Dauer des Vertrages, Kündigung

1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung eines Gesellschafters ist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig und durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
3. Die Höhe des Abfindungsbetrages, den der ausscheidende Gesellschafter erhält, wird nach § 16 dieses Vertrages ermittelt.
4. Der Abfindungsbetrag für den Geschäftsanteil ist innerhalb von 5 Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 2 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich unter Berücksichtigung der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch so, dass die Jahresraten nicht 10.000,00 € überschreiten.
5. Kündigt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
6. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft ebenfalls nicht aufgelöst sondern mit den Erben fortgesetzt, soweit diese nachfolgeberechtigt sind.

Nachfolger eines verstorbenen Gesellschafters können nur dessen Ehepartner, dessen Abkömmlinge oder andere Gesellschafter sein. Der Gesellschaftsanteil des Erblassers geht dann in voller Höhe auf die nachfolgeberechtigten Personen über. Erben, mit denen die Gesellschaft nach den vorstehenden Regelungen nicht fortgeführt wird, haben Anspruch auf eine Abfindung entsprechend der Regelungen zu § 16 dieses Vertrages.

7. Kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft, so wird diese liquidiert, wenn nicht die Kommanditisten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
8. Wird die Gesellschaft infolge einer Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgelöst, so hat die Auszahlung der Anteile der Kommanditisten innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen.

§ 14 - Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Jeder Gesellschafter darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft über seinen Geschäftsanteil verfügen, d.h. diesen verpfänden oder an Dritte veräußern, die nicht Gesellschafter sind. Die Zustimmung wird durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen und nachfolgend durch die persönlich haftende Gesellschafterin erteilt.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter über seinen Kommanditanteil oder Teile hiervon zugunsten der übrigen Gesellschafter entsprechend Absatz 3) verfügt.
3. Im Falle der beabsichtigten Verfügung über Kommanditanteile sind diese vorab den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Kommanditanteile anzubieten. Das Angebot ist schriftlich an die Gesellschafter zu Händen der persönlich haftenden Gesellschafterin zu richten. Die übrigen Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Ist binnen vier Wochen keiner der Gesellschafter zur Übernahme bereit oder wird die Genehmigung nach Absatz 1) nicht erteilt, so ist der Gesellschafter berechtigt, die Kündigung gemäß der diesbezüglichen Regelung dieses Vertrages zu erklären.
4. Im Falle einer Kapitalerhöhung steht den Gesellschaftern das Einlagerecht entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung zu. Verzichtet ein Gesellschafter auf seine Übernahme- oder Einlagerecht, so wächst der auf dieses Recht entfallende Teil des Kommanditanteils bzw. die neue Einlage den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Haftungskapital der Gesellschaft zu.
5. Einer Zustimmung nach Absatz 1) bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter seinen Anteil oder Teile hiervon auf seine Kinder oder seinen Ehepartner überträgt.

§ 15 - Ausschluss eines Gesellschafters

1. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder einen Teil desselben oder eines sonstigen Gesellschafterrechts betrieben, so können die übrigen Gesellschafter seinen Ausschluss beschließen. Dies gilt auch, wenn der betroffene Gesellschafter die persönlich haftende Gesellschafterin ist und die übrigen Gesellschafter gleichzeitig einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
2. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gleich.
3. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses im Falle der Einzelzwangsvollstreckung, jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam, es sei denn, dass der betroffene Gesellschafter bis dahin die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen abgewandt hat.
4. Die Gesellschaft kann bei Pfändungen der Kommanditeinlage jeden vollstreckenden Gläubiger befriedigen und dann den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Der Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
5. Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil einen Abfindungsbetrag, der nach den nachstehenden Bestimmungen zu § 16 dieses Vertrages zu ermitteln ist.
6. Der Abfindungsbetrag ist innerhalb von fünf Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar jeweils spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 1 % über dem Basiszinssatz mindestens jedoch mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich bei der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, so ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch lediglich in der Weise, dass die Jahresraten 10.000,00 € nicht übersteigen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung über die Auszahlung mit dem Abfindungsanspruch des Berechtigten mindestens der Betrag zur Verfügung zu stellen, den er zur Entrichtung der mit seinem Ausscheiden zusammenhängenden Steuern benötigt.
7. Durch einen Beschluss der Kommanditisten, der der Einstimmigkeit bedarf, kann die Komplementär-GmbH aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss mit derselben Mehrheit ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.
8. Jeder Gesellschafter kann durch einen Beschluss, der der einfachen Mehrheit sämtlicher Stimmen aller Gesellschafter bedarf, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt - der auszuschließende Gesellschafter darf bei der Beschlussfassung mitstimmen.
9. Der ausgeschlossene Gesellschafter scheidet mit Zugang der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

Für die dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung gelten die Regelungen des Abs. 6) in Verbindung mit den Bestimmungen zu § 16.

§ 16 - Abfindungsanspruch eines Gesellschafters

1. Das Abfindungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach den Salden seines Kapital-, seines Darlehens- und seines Rücklagenkontos.
2. Scheidet ein Gesellschafter zum Schluss eines Geschäftsjahres aus, so errechnet sich sein Guthaben auf der Grundlage der für dieses Geschäftsjahr erstellten Bilanz. Bei einem anderen Zeitpunkt des Ausscheidens ist für die Berechnung des Abfindungsguthabens die letzte vorangegangene Jahresbilanz maßgeblich.
3. Durch zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tage des Ausscheidens noch entstandene Gewinne und Verluste wird das Abfindungsguthaben weder erhöht noch vermindert. Entsprechendes gilt, wenn die als Berechnungsgrundlage herangezogene Bilanz nachfolgend im Rahmen einer Betriebsprüfung geändert wird. An zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
4. Zur Abgeltung des auf ihn entfallenden Anteils an den stillen Reserven und am Firmenwert erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Pauschalbetrag, der 25 % seines durchschnittlichen Jahresgewinnanteils der letzten drei Geschäftsjahre vor seinem Ausscheiden entspricht. Scheidet ein Gesellschafter vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Eintritt in die Gesellschaft aus, so ist für die Berechnung des durchschnittlichen Jahresgewinns der Gesamtzeitraum seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft maßgeblich.
5. Der ausscheidende Gesellschafter kann für seinen Auszahlungsanspruch eine Sicherheit verlangen, deren Art der Bestimmung durch die Gesellschaft obliegt.

§ 17 - Haushaltsrechtliche Prüfung

Die Gesellschaft räumt der Stadt Kassel und der Stadt Karben alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz / HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Stadt Karben und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 18 - Schlussbestimmungen

1. Soweit eine der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder nichtig sein sollte, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Karben, den xx.xx.2011

.....

.....

.....

.....

ENTWURF

Die Städtische Werke AG, Kassel plant den Bau und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage am Standort Karben im Wetteraukreis.

Projektbeschreibung

Projektpartner der geplanten Biogaseinspeiseanlage ist die ABICON GmbH (Gilserberg). ABICON hat das Projekt entwickelt und plant eine Biogaseinspeiseanlage, Größe ca. 2,2 MW_{elt}, der Flächenbedarf für die Substratlieferung beträgt etwa 600 - 700 ha. Die Biogaseinspeiseanlagen (1. Wertschöpfungsstufe) und das Vermarktungskonzept (2. Wertschöpfungsstufe) sind mit den an den Standorten Homberg/Efze und Willingshausen betriebenen Biogaseinspeiseanlagen der Städtische Werke AG, Kassel vergleichbar.

Das Konzept der Biogaseinspeiseanlage sieht vor, das produzierte Biogas am Standort auf Erdgasqualität aufzubereiten und in das Erdgasnetz der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH einzuspeisen. Rechtsgrundlage für die Gaseinspeisung ist die Gasnetzzugangsverordnung. Das Biomethan wird bilanziell durchgeleitet und an geeigneten Standorten in einem oder mehreren umweltfreundlichen Blockheizkraftwerken (BHKW) verbrannt - in diesen BHKW's wird dann vor Ort CO₂-neutral Strom und Wärme erzeugt. Dieses Konzept bietet die Möglichkeit, die Energie der Biomasse in voller Wertschöpfung umzuwandeln und die ganzjährig produzierte Wärme sinnvoll zu nutzen.

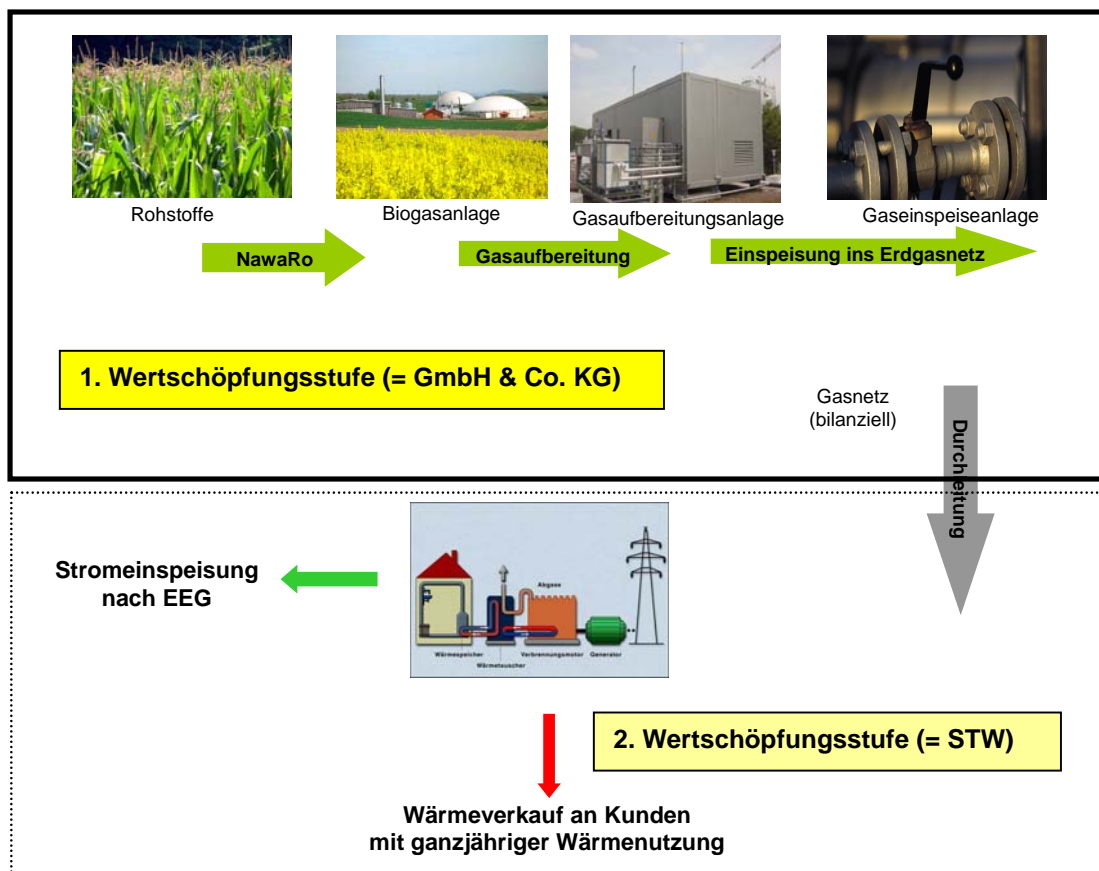


Abb. 1: Schematische Konzeptdarstellung

Am Standort Karben werden ca. 3,2 ha Grundfläche für die geplante Biogaseinspeiseanlage benötigt. Der Projektentwickler Abicon GmbH hat sich ein geeignetes Grundstück gesichert, die planerischen und genehmigungsrechtlichen Vorarbeiten werden derzeit intensiv vorangetrieben.



Abb. 2: geplanter Biogasanlagenstandort bei Karben in der Wetterau

Mit der zu produzierenden und einzuspeisenden Biomethanmenge würden sich rechnerisch 3 BHKW's mit einer elektrischen Leistung von jeweils etwa 500 kW betreiben lassen. Dies entspricht einem Einsparpotential von jährlich etwa 18.000 t CO₂. Die Inbetriebnahme des BHKW's am Standort der Biogaseinspeiseanlage soll noch in 2011 erfolgen.

Rohstoffe

Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo), Gülle und Wirtschaftsdünger (Pferdemist, Putenmist, etc.) aus der näheren Umgebung betrieben. Für den Betrieb werden etwa 36.000 t/a NawaRo's, und etwa 6.000 t/a Gülle und Wirtschaftsdünger benötigt. Über 70% der benötigten Rohstoffe sind derzeit vertraglich durch die Abicon GmbH und den Landwirten mittel- bis langfristig gesichert. Weitere Substratverträge können parallel zur weiteren Projektentwicklung abgeschlossen werden.

Gesellschaftsmodell

Zur Errichtung und dem Betrieb der Biogaseinspeiseanlage in Karben beteiligen sich die STW an der durch die ABICON Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Gilserberg gegründeten Karbener Biogas GmbH & Co. KG. Gesellschafter der Komplementärs-GmbH werden die Projektpartner Städtische Werke AG, Kassel, Stadtwerke Karben und die ABICON GmbH zu jeweils einem Drittel. Die GmbH wird als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben.

Die Projektträgergesellschaft verfolgt als Geschäftszweck die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in der Nähe von Karben. Als Kommanditisten sind die

Städtische Werke AG, Kassel mit einer Beteiligung von 30 - 40%, die regionale Landwirtschaft mit einem Anteil von etwa 30 - 40%, die Stadtwerke Karben mit weiteren 30% und die ABICON GmbH mit einer Beteiligung von etwa 5% vorgesehen.

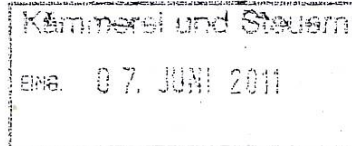
Wirtschaftliche Daten

Die Gesellschaft wird ab 2013 einen Jahresumsatz von voraussichtlich 3,3 Mio. € erzielen, das Investitionsvolumen etwa 10,1 Mio. € betragen. Die Gesellschaft wird mit den STW einen lang laufenden Biomethanliefervertrag über die gesamte zu produzierende Biomethanmenge abschließen, die einzuspeisenden Strommengen sind über das EEG abgesichert. Die Vermarktung und der Betrieb der Biomethan-BHKW's erfolgt ausschließlich durch die STW. Die Biomethanmengen sind nach derzeitigem Stand weitestgehend vermarktet.

Weiteres Vorgehen (geplant)

- Beteiligung der STW an der Komplementärs-GmbH und anschließende Umbenennung;
 - Beteiligung der STW an der KG für die GmbH und Co. KG;
 - Einzahlung des notwendigen Eigenkapitals bei den Partnern;
 - Abschluss einer Projektfinanzierung;
 - Einleiten des Genehmigungsverfahrens;
 - Baubeginn etwa Juli 2011;
 - Inbetriebnahme des Anlagen-BHKW's bis Dezember 2011;
 - Inbetriebnahme der Gasaufbereitungsanlage und Biomethaneinspeisung im Sommer 2012.
-

Magistrat
der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
- Beteiligungsverwaltung -
34112 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Alf Wiegand
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-172
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 6. Juni 2011

**Städtische Werke AG;
Markterkundungsverfahren wg. Beteiligung an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG und an
der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH;**

Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel - Ihr Schreiben vom 06. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information, dass die Städtische Werke AG (mittelbare Beteiligung der Stadt Kassel über die KVV mit 74,1 %) plant, sich mit bis zu 50 % an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG und ebenfalls mit bis zu 50 % an der zu gründenden Komplementärs-GmbH – in der dann die GmbH als Komplementärin die KG-Geschäftsführung ausüben wird – zu beteiligen.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips, neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierten Chancen- und Risikobewertung, auch die Gelegenheit zur Stellungnahme der betroffenen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und sonstigen Wirtschaftsverbände zwingend vor. Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft nehmen wir deshalb gern zu dem sowohl energie- und regionalpolitisch, wie auch für die Handwerkswirtschaft interessanten Vorhaben Stellung:

Auch wir sind uns bewusst, dass wegen des aktuell zu beobachtenden globalen Klimawandels der für den Klimaschutz und die Bewältigung der mit der Erderwärmung verbundenen existentiellen Folgen weltweite Aktionsbedarf umgehend lokales Handeln erfordert. Die Handwerkswirtschaft verfügt über das Potential, gemeinsam mit den Kommunen und anderen Akteuren, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Reduzierung klimarelevanter Immissionen voranzutreiben.

Klima- und Umweltschutz, Energieeinsparung, rationelle umweltgerechte Energieanwendung und

Seite 2

-erzeugung in dezentralen Strukturen sind wichtige Bausteine für die zur Bewältigung der existentiellen Folgen des global stattfindenden Klimawandels notwendige Energiewende, die u. a. mit dem massiven Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen das Ziel hat, eine autarke, regionale Energieversorgungsstruktur aufzubauen. Außerdem können sie einen Beitrag zur Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung leisten und die Region insgesamt stärken. Durch die Generierung geschlossener regionaler Wertschöpfungsketten mit steigenden Gewerbesteuererträgen, Kaufkraftbindung und Schaffung neuer Arbeitsplätze können sich positive Auswirkungen für die regionale Wirtschaft, besonders auch für das Handwerk, ergeben.

Aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung müssen wir den Ausbau von Bioenergieerzeugnissen allerdings auch unter kritischen Gesichtspunkten betrachten. Weil Mais die effizienteste Biogas-pflanze ist, muss befürchtet werden, dass es zu großflächigen Mais-Monokulturen kommt. Diese „Vermaisung“ der Landschaft sollte auch aus ökologischen Gründen verhindert werden, denn sie führt auch zu einer drastischen Verringerung der Artenvielfalt sowie zur Boden- und Gewässerbelastung. Außerdem nehmen wir die Gefahr einer massiven Verlagerung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittel- zur Bioenergiepflanzenproduktion sehr ernst, weil durch die zunehmende Konkurrenz von Anbauflächen zwischen Nahrungs- und Energiepflanzen die Nahrungsmittelpreise deutlich ansteigen werden und dadurch die Ernährungslage großer Bevölkerungsschichten gefährdet wäre. Die Nahrungsmittelproduktion muss auch in Zukunft Vorrang in der Landwirtschaft haben.

Weiterhin sehen wir für die Handwerksgewerke Müller, Bäcker, Konditoren, Fleischer und Brauer erhebliche Gefahren, weil diese Nahrungsmittelhersteller um ihre Rohstoffe (Getreide, Mehl, Futtermittel usw.) bangen müssen. Wegen der Marktdominanz der großen Handelsketten in diesem Bereich befinden sich die betroffenen Handwerksbetriebe in einer starken Abhängigkeit und unterliegen deshalb schon seit Jahren einem für sie sehr dezimierendem Strukturwandel. Erfahrungsgemäß werden sie die steigenden Rohstoffkosten kaum an die Kunden weitergeben können, so dass sich der Strukturwandel noch mehr beschleunigt und viele handwerkliche Existenzen gefährdet bzw. vernichtet werden.

Deshalb darf die Produktion von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere aus Maispflanzen, nicht zum Selbstzweck der Landwirtschaft werden.

Damit die Erzeugung von Biogas und Energie trotzdem integraler Bestandteil von Landwirtschaft und Nahrungsmittelherstellung sein kann, muss der gesamte Prozess im Rahmen einer verbindlichen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgen. Nur so kann eine gleichermaßen energetisch wie ökologisch optimale Biomasseproduktion, Biogaserzeugung und -nutzung erreicht werden. Im Vordergrund steht dabei die Ausweitung der Biogas-Rohstoffpalette durch eine Diversifizierung der Bioenergiepflanzen und der Erhöhung des Reststoffanteils (z. B. Ernterückstände, Gülle, Mist, Kartoffelschalen etc.).

Trotz der grundsätzlichen Aufgeschlossenheit gegenüber dieser Thematik können wir dem Vor-

Seite 3

haben nur zustimmen, wenn die geschilderten Voraussetzungen in dem Geschäftsmodell der Karbener Biogas GmbH & Co. KG verbindlich verankert werden. Dabei sollten die Biogasrohstofflieferanten vertraglich auf die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ verpflichtet werden, um den Natur-, Boden- und Gewässerschutz sicherzustellen. Dazu gehört, dass bei den einzelnen liefernden Landwirten der Maisanteil in der Fruchtfolge jeweils unter 25 % gehalten werden muss, damit der Energiepflanzenanbau die landwirtschaftliche Nutzfläche der Region nicht dominiert.

Für die geplante 2. Wertschöpfungsstufe des Vorhabens erwarten wir, dass das Geschäftsmodell auf den Kernbereich der Energieversorgungsaufgaben beschränkt bleibt und bei der Energieerzeugung/-verteilung nicht in die nachgelagerten Geschäftsfelder des einschlägigen Handwerks eindringt, z. B. bei Hausinstallationen inklusive Wartung usw.

Aus Sicht der Handwerkswirtschaft muss das Unternehmensziel bzw. das Geschäftsmodell entsprechend restriktiv formuliert werden, damit es nicht zu solchen Auswüchsen kommunaler Wirtschaftsbetätigung kommt, für die es unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsfürsorge, seit der sog. Liberalisierung der Strommärkte, leider Beispiele gibt.

Wir erinnern an dieser Stelle an das in der Hessischen Gemeindeordnung explizit verankerte „echte“ Subsidiaritätsgebot, das nach unserer Rechtsauffassung die Kommunen verpflichtet, den öffentlichen Zweck zu präzisieren. Grundsätzliches Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss daher sein, dass sie nicht als Anbieter von Leistungen auftritt, wenn es auch ein privates Angebot für das Erbringen dieser Leistung gibt. Genau dies trifft für viele Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung zu und muss unbedingt bei der Umsetzung des Geschäftsmodells der beiden Netzgesellschaften berücksichtigt werden.

Wir erwarten, dass die Gesellschaft ihre Geschäftsfelder definitiv nicht über den Kernbereich der ökoeffizienten Dienstleistungen hinaus in sich anbietende energieferne Dienstleistungen ausdehnen. Grenzfälle wären z. B. Energiespar-, Anlagen- oder Wärme-Contracting, Facility- bzw. Gebäudemanagement, die geleaste Waschmaschine mit Reparatur- und Wartungsservice usw. Als Reaktion auf solche, auch von Kunden gewünschte Komplettangebote, sollten Kooperationen mit dem örtlichen bzw. regionalen Handwerk angestrebt werden. Das tägliche operative Geschäft muss strikt im Rahmen des von der Hessischen Gemeindeordnung vorgegebenen Subsidiaritätsprinzips verrichtet werden, so dass ein „Wildern“ der kommunalen Energieversorgungsunternehmen in privatwirtschaftlich abgedeckten Geschäftsfeldern ausgeschlossen bleibt.

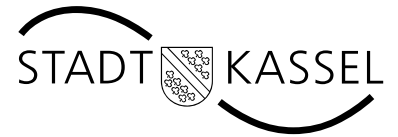
Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Kassel


Andreas Klaeger
Hauptgeschäftsführer

Magistrat

-I/-II/-VI/-20/-30/-71-

Az. 3011 - 6.05



documenta-Stadt

Kassel, 18. Mai 2011

Vorlage Nr. 101.17.74

Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Das neue Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 und die neue Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen vom 23. Juli 2010 machen eine Neufassung der Abwassersatzung notwendig.

Nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jeder Betreiber einer Abwasseranlage verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Nähere Ausführungsbestimmungen zur Eigenkontrolle obliegen der jeweiligen Landeswassergesetzgebung.

Die in Hessen maßgeblichen Anforderungen an die Eigenkontrolle ergeben sich aus dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und aus der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO).

In der neuen EKVO vom 23. Juli 2010 wurde in erster Linie der Anhang 1 (Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen) der bisherigen Verordnung um die Regelung bzgl. der Zuleitungskanäle (vgl. § 43 Abs. 2 HWG) ergänzt und neu gefasst. Daraus resultieren die wesentlichen Satzungsänderungen.

Zusätzlich widersprechen Teile der Satzung den Vorgaben der Gentechnik-Sicherheitsverordnung, so dass auch hier eine Anpassung notwendig ist. Nach § 6, Absatz 2, Ziffer 2.8 der Satzung über die Abwassereinleitung in der Stadt Kassel in der derzeit gültigen Form ist das Einleiten von Abwasser, welches genetisch verändertes Material enthält, generell verboten. Ausnahmetatbestände sind nicht vorgesehen. Dies widerspricht den Vorgaben in § 13 Gentechnik-Sicherheitsverordnung, wonach die Einleitung von Abwässern aus gentechnischen Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten ist. Die Satzung ist daher dem aktuellen Bundesrecht anzupassen, zumal die Universität Kassel, Fachbereich 10 - Mathematik und Naturwissenschaften, einen Antrag auf Errichtung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 gestellt hat.

Bei der Überarbeitung sollen gleichzeitig eine Reihe von unscharfen Formulierungen durch neue ersetzt bzw. einzelne Textpassagen zum besseren Verständnis umformuliert werden.

Die Gebühren und Beiträge bleiben unverändert.

Aufgrund der o. g., umfangreichen Änderungen empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung der Satzung.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Kasseler Entwässerungsbetrieb hat der Neufassung der Satzung in ihrer Sitzung am 07.10.2010 zugestimmt.

Die gültige Satzung und die Neufassung der Abwassersatzung sind in Form einer Synopse als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 09.05.2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Satzung

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

vom 17.03.2008

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBL. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2005 (GVBL. I Seite 229), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBL. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBL. I Seite 218), in Ausführung der §§ 1 – 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. I Seite 54), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 30.05.2005 (GVBL. I Seite 305) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 17.03.2008 folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und gebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Städtische Abwasseranstalt
- § 2 Begriffsbestimmungen

Satzung

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

vom ...

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom **07.03.2005** (GVBL. I **2005** Seite **142**), zuletzt geändert durch Gesetz vom **24.03.2010** (GVBL. I Seite **119**), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBL. I Seite **154**), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBL. I Seite 218), in Ausführung der §§ 1 – 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. I Seite 54), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom **06.05.2005** (GVBL. I Seite 305) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010** (GVBL. I Seite **85**) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und gebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Städtische Abwasseranstalt
- § 2 Begriffsbestimmungen

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Abschnitt II: Grundstücksentwässerung

- § 3 Anschluss und Benutzung
- § 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 Auskunft- und Meldepflichten
- § 6 Zulässige und unzulässige Einleitungen, Benutzungsbeschränkungen
- § 7 Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit
- § 8 Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung
- § 9 Art der Anschlüsse
- § 10 Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle
- § 11 Eigentum
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Grundstückskläreinrichtungen
- § 15 Zutrittsrecht und Nachschau
- § 16 Schadenshaftung
- § 17 Betriebsstörungen
- § 18 Anschluss benachbarter Gemeinden

Abschnitt II: Grundstücksentwässerung

- § 3 Anschluss und Benutzung
- § 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 Auskunft- und Meldepflichten
- § 6 Zulässige und unzulässige Einleitungen, Benutzungsbeschränkungen
- § 7 Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit
- § 8 Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung
- § 9 Art der Anschlüsse
- § 9a **Überwachung der Zuleitungskanäle**
- § 10 Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle
- § 11 Eigentum
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Genehmigung **und Abnahme** von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Grundstückskläreinrichtungen
- § 15 Zutrittsrecht und Nachschau
- § 16 Schadenshaftung
- § 17 Betriebsstörungen
- § 18 Anschluss benachbarter Gemeinden

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abschnitt III: Kostendeckung

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 19 Art und Weise der Kostendeckung
- § 20 Veranlagungseinheit

Titel 2 Beitrag

- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Berechnung des Beitrags
- § 23 Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten
- § 24 Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten
- § 25 Entstehung der Beitragspflicht
- § 26 Beitragspflichtiger
- § 27 Vorausleistungen
- § 28 Festsetzung und Fälligkeit

Abschnitt III: Kostendeckung

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 19 Art und Weise der Kostendeckung
- § 20 Veranlagungseinheit

Titel 2 Beitrag

- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Berechnung des Beitrags
- § 23 Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten
- § 24 Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten
- § 25 Entstehung der Beitragspflicht
- § 26 Beitragspflichtiger
- § 27 Vorausleistungen
- § 28 Festsetzung und Fälligkeit

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Titel 3 Benutzungsgebühr für Schmutzwasserableitung

- § 29 Maßstab für die Benutzungsgebühr
- § 30 Wassermenge
- § 31 Höhe der Benutzungsgebühr
- § 32 Gebührenermäßigungen
- § 33 Überlaufwasser
- § 34 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 35 Gebührenpflichtiger
- § 36 Festsetzung und Fälligkeit
- § 37 Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 38 Anzeigepflicht

Titel 3 Benutzungsgebühr für Schmutzwasserableitung

- § 29 Maßstab für die Benutzungsgebühr
- § 30 Wassermenge
- § 31 Höhe der Benutzungsgebühr
- § 32 Gebührenermäßigungen
- § 33 Überlaufwasser
- § 34 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 35 Gebührenpflichtiger
- § 36 Festsetzung und Fälligkeit
- § 37 Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 38 Anzeigepflicht

Titel 4 Benutzungsgebühr für Niederschlagswasserableitung

- § 39 Maßstab für die Benutzungsgebühr
- § 40 Erhebung der Benutzungsgebühr
- § 41 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 42 Festsetzung und Fälligkeit
- § 43 Anzeigepflicht

Titel 4 Benutzungsgebühr für Niederschlagswasserableitung

- § 39 Maßstab für die Benutzungsgebühr
- § 40 Erhebung der Benutzungsgebühr
- § 41 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 42 Festsetzung und Fälligkeit
- § 43 Anzeigepflicht

Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

- § 44 Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

- § 44 Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Titel 6 Abwasserüberwachung

§ 45 Überwachungsgebühren

Titel 7 Private Kanalanlagen

§ 46 Übernahme privater Kanalanlagen

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

§ 48 Inkrafttreten

Anhang I

- Grenzwerte gem. § 6 Abs. 4

Anhang II

- Gebührentarif für die Untersuchung von Abwasser gemäß §§ 7, 8, 46

Anhang III

Genehmigungsgebühren

Titel 6 Abwasserüberwachung

§ 45 Überwachungsgebühren

Titel 7 Private Kanalanlagen

§ 46 Übernahme privater Kanalanlagen

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

§ 48 Inkrafttreten

Anhang I

- Grenzwerte gem. § 6 Abs. 4

Anhang II

- Gebührentarif für die Untersuchung von Abwasser gemäß §§ 7, 8, 45

Anhang III

~~Genehmigungsgebühren~~

Gebühren für Genehmigung und Abnahme gemäß § 13

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Städtische Abwasseranstalt

Die Stadt Kassel (Abwasserbeseitigungspflichtige), im weiteren Text „Anstalt“ genannt, stellt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Beseitigung der Abwässer von Grundstücken des Stadtgebiets ihre Abwasseranlagen als öffentliche Abwasseranstalt bereit.

Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Sammelgruben auch das Entleeren und Transportieren der Inhalte.

Die Anstalt überwacht den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal oder lässt sich entsprechende Nachweise vorlegen.

Die Anstalt bestimmt Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Städtische Abwasseranstalt

Die Stadt Kassel (Abwasserbeseitigungspflichtige), im weiteren Text „Anstalt“ genannt, stellt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Beseitigung der Abwässer von Grundstücken des Stadtgebiets ihre Abwasseranlagen als öffentliche Abwasseranstalt bereit.

Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Sammelgruben auch das Entleeren und Transportieren der Inhalte.

Die Anstalt überwacht den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle ~~zum~~ **öffentlichen Kanal** oder lässt sich entsprechende Nachweise vorlegen.

Die Anstalt bestimmt Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen ~~a~~ sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser:

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.
- (2) Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Grundstückskläreinrichtungen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
- (3) Beim Abwasser ist zwischen häuslichem und nichthäuslichem Abwasser zu unterscheiden.
Häusliche Abwässer sind solche, die durch haushaltsüblichen Gebrauch (z. B. Baden, Waschen, Spülen, Toilettenspülen u. ä.) lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfallen. Alle anderen Abwässer sind nichthäusliche Abwässer. Die Entscheidung, ob häusliches oder nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Anstalt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser:

- (1) **Abwasser ist:**
 1. **das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie**
 2. **das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).**
- (2) **Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie der in Grundstückskläreinrichtungen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.**
- (3) Beim Abwasser ist zwischen häuslichem und nichthäuslichem Abwasser zu unterscheiden.
Häusliche Abwässer sind solche, die durch haushaltsüblichen Gebrauch (z. B. Baden, Waschen, Spülen, Toilettenspülen u. ä.) lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfallen. Alle anderen Abwässer sind nichthäusliche Abwässer. Die Entscheidung, ob häusliches oder nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Anstalt.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abwasseranlagen:

- (1) Öffentliche Abwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Reinigung bzw. Beseitigung von Abwasser. Dies sind insbesondere:
 - 1.1 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Schmutz- und Mischwasserkanäle, die an städtische Kläranlagen angeschlossen sind,
 - 1.2 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Regenwasserkanäle, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Regenbecken, Sonderbauwerke und Kläranlagen,
 - 1.3 die Kanäle im Bereich der Stadtgrenze, die direkt oder indirekt an das Kanalnetz der Anstalt angeschlossen sind.

- (2) Keine öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des Abs. 1 sind
 - 2.1 die Kanäle, die der Entwässerung einzelner städtischer Grundstücke dienen (z. B. Schulen, Krankenhäuser u. ä.),
 - 2.2 Anschlusskanäle von Straßenabläufen,
 - 2.3 städtische Schmutz- und Mischwasserkanäle, die der Anstalt nicht gehören.

Öffentliche Abwasseranlage:

- (1) **Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören** alle Einrichtungen zur Sammlung **und** Ableitung ~~Ableitung und Reinigung bzw. Beseitigung~~ von Abwasser **sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung und zur Versickerung**. Dies sind insbesondere:
 - 1.1 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Schmutz- und Mischwasserkanäle, die an städtische Kläranlagen angeschlossen sind,
 - 1.2 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Regenwasserkanäle, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Regenbecken, **Pumpwerke**, Sonderbauwerke und Kläranlagen,
 - 1.3 die Kanäle im Bereich der Stadtgrenze, die direkt oder indirekt an das Kanalnetz der Anstalt angeschlossen sind.

- (2) Keine öffentliche~~n~~ Abwasseranlage~~n~~ im Sinne des Abs. 1 sind:
 - 2.1 die Kanäle, die der Entwässerung einzelner städtischer Grundstücke dienen (z. B. Schulen, Krankenhäuser u. ä.),
 - 2.2 **Zuleitungskanäle** von Straßenabläufen **bzw. Sinkkästen**,
 - 2.3 städtische Schmutz- und Mischwasserkanäle, die der Anstalt nicht gehören.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Anschließer:

Anschließer sind Grundstückseigentümer, wirtschaftliche Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie diejenigen zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Anschließer auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes.

Abwassereinleiter:

Abwassereinleiter sind Anschließer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Anschlusskanäle:

Kanäle von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke bzw. bis zur ersten Revisionsöffnung (z. B. Übergabeschacht).

Brauchwasseranlagen:

Brauchwasseranlagen sind an ein hausinternes Brauchwassernetz angeschlossene Speicher, insbesondere für das auf Dach- und Terrassenflächen anfallende Niederschlagswasser zur

Anschließer:

Anschließer sind Grundstückseigentümer, wirtschaftliche Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie diejenigen zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Anschließer auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes.

Abwassereinleiter:

Abwassereinleiter sind Anschließer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die **einer** Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Anschlusskanäle:

Anschlusskanäle sind Kanäle von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke **soweit keine Revisionsöffnung vorhanden ist bzw.** bis zur ersten Revisionsöffnung (z. B. Übergabeschacht) **auf dem Grundstück.**

Brauchwasseranlagen:

Brauchwasseranlagen sind an ein hausinternes Brauchwassernetz angeschlossene Speicher, insbesondere für das auf Dach- und Terrassenflächen anfallende Niederschlagswasser zur

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Sammlung und Verwertung als Brauchwasser, welches unmittelbar oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Fachbetriebe:

Fachbetriebe sind zugelassene Betriebe, denen die Sachkunde von der Anstalt bescheinigt wurde. Die Bescheinigung kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung entzogen werden.

Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen.

Sammlung und Verwertung als Brauchwasser, welches unmittelbar oder mittelbar in **eine** Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Fachbetriebe:

Fachbetriebe sind **von der Anstalt** zugelassene Betriebe, denen die Sachkunde von **ihr** bescheinigt wurde. Die Bescheinigung kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung entzogen werden.

Grundleitungen:

Grundleitungen sind im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegte Leitungen.

Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit **im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz** bildet.

Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen **und baulichen Anlagen** auf Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung, Ableitung **und Beseitigung** des Abwassers dienen.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Grundstückskläreinrichtungen:

Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben im Sinne der EN 12566 und des § 40 der Hessischen Bauordnung.

Regentonnen:

Regentonnen sind unabhängig von einem hausinternen Brauchwassernetz zum Zwecke der Gartenbewässerung betriebene Speicher zur Sammlung von Niederschlagswasser.

Sammelkanäle:

Sammelkanäle sind Kanäle der öffentlichen Abwasseranlage zur Sammlung des von angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers vom Anfangsschacht bis zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer einschließlich der zugehörigen abwassertechnischen Bauwerke im öffentlichen Kanalnetz.

Zuleitungskanäle:

Zuleitungskanäle im Sinne dieser Satzung sind

- Kanäle der Grundstücksentwässerungsanlage zwischen Gebäudeinnenkante und Übergabeschacht bzw. Grundstücksgrenze,
- Anschlusskanäle und
- Kanäle zwischen Straßenabläufen bzw. Sinkkästen und der öffentlichen Abwasseranlage.

Grundstückskläreinrichtungen:

Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben im Sinne der **DIN** EN 12566 und des § 40 der Hessischen Bauordnung.

Regentonnen:

Regentonnen sind unabhängig von einem hausinternen Brauchwassernetz zum Zwecke der Gartenbewässerung betriebene Speicher zur Sammlung von Niederschlagswasser.

Sammelkanäle:

Sammelkanäle sind Kanäle der öffentlichen Abwasseranlage zur Sammlung des von angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers vom Anfangsschacht bis zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer einschließlich der zugehörigen abwassertechnischen Bauwerke im öffentlichen Kanalnetz.

Zuleitungskanäle:

Zuleitungskanäle im Sinne dieser Satzung sind **Anschlusskanäle und Grundleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage zwischen Gebäudeinnenkante und Übergabeschacht bzw. Grundstücksgrenze, Anschlusskanäle und** sowie Kanäle zwischen Straßenabläufen bzw. Sinkkästen und der öffentlichen Abwasseranlage.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abschnitt II: Grundstücksentwässerung

§ 3

Anschluss und Benutzung

- (1) Für jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt und das durch eine betriebsfähig hergestellte öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist, bestehen hinsichtlich des Abwassers, das der Beseitigungspflicht nach § 43 HWG Abs. 1 und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, das Recht und die Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung. Angefallenes Abwasser ist der Anstalt zu überlassen. Die Anstalt kann bestimmen, wie ihr das Abwasser zu überlassen ist. Sie kann insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss. Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Anstalt kann gestatten oder anordnen, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die baurechtlichen Belange bezüglich Baulasteintragung oder Sicherung im Grundbuch erfüllt sind. In diesen Fällen gilt jeder der Beteiligten als Anschließer.
- (2) Sofern Grundstücke Zugang zu einer Straße mit einer öffentlichen Abwasseranlage haben, ohne daran anzugrenzen, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung (mittelbarer Anschluss). Das gleiche gilt, wenn zwischen der Straße und dem anzuschließenden Grundstück eine Fläche im Eigentum der Stadt gelegen ist.
- (3) Mehrere Anschließer sind nebeneinander berechtigt und verpflichtet. Eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers ist neben der anderer Anschließer vorrangig.

Abschnitt II: Grundstücksentwässerung

§ 3

Anschluss und Benutzung

- (1) Für jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt und das durch eine betriebsfähig hergestellte öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist, bestehen hinsichtlich des Abwassers, das der Beseitigungspflicht nach § 43 ~~HWG~~ Abs. 1 ~~HWG~~ und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, das Recht und die Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung. Angefallenes Abwasser ist der Anstalt zu überlassen. Die Anstalt kann bestimmen, wie ihr das Abwasser zu überlassen ist. Sie kann insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss. Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Anstalt kann gestatten oder anordnen, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die baurechtlichen Belange bezüglich Baulasteintragung oder Sicherung im Grundbuch erfüllt sind. In diesen Fällen gilt jeder der Beteiligten als Anschließer.
- (2) Sofern Grundstücke Zugang zu einer Straße mit einer öffentlichen Abwasseranlage haben, ohne daran anzugrenzen, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung (mittelbarer Anschluss). Das gleiche gilt, wenn zwischen der Straße und dem anzuschließenden Grundstück eine Fläche im Eigentum der Stadt gelegen ist.
- (3) Mehrere Anschließer sind nebeneinander berechtigt und verpflichtet. Eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers ist neben der anderer Anschließer vorrangig.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (4) Vorsorglich von der Anstalt bereits hergestellte Anschlusskanäle sind vom Anschließer mit Beginn der Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 gegen Kostenerstattung (§ 19 Abs. 4) zu übernehmen.
- (5) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Anstalt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt, modifiziert oder in Fällen, bei denen die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage nicht zumutbar ist, verweigert werden.

§ 4

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter Vorbehalt des Widerrufs abgewichen werden, wenn einer der Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.

- (4) Vorsorglich von der Anstalt bereits hergestellte Anschlusskanäle sind vom Anschließer mit Beginn der Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 gegen Kostenerstattung (§ 19 Abs. 4) zu übernehmen.
- (5) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Anstalt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt, modifiziert oder in Fällen, bei denen die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage nicht zumutbar ist, verweigert werden.

§ 4

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter Vorbehalt des Widerrufs abgewichen werden, wenn einer der Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|---|---|
| <p>(2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:</p> <p>2.1 für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis;</p> <p>2.2 für Abwasser aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung verwendet wird;</p> <p>2.3 für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 43 Abs. 4 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird;</p> <p>2.4 für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung verwendet wird;</p> <p>2.5 für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt.</p> <p>(3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 HWG verwertet werden.</p> | <p>(2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:</p> <p>2.1 für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis;</p> <p>2.2 für Abwasser aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung verwendet wird;</p> <p>2.3 für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 43 Abs. 4 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird;</p> <p>2.4 für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung verwendet wird;</p> <p>2.5 für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt.</p> <p>(3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 HWG verwertet werden.</p> |
|---|---|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 5

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Der Anschließer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat der Anstalt unverzüglich jede Betriebsstörung oder Beschädigung seiner Abwasseranlage mitzuteilen. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Anstalt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Anstalt mitzuteilen.
- (4) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Anstalt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Zulässige und unzulässige Einleitungen, Benutzungsbeschränkungen

§ 5

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Der Anschließer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat der Anstalt unverzüglich jede Betriebsstörung oder Beschädigung ~~seiner~~ der Abwasseranlage mitzuteilen. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Anstalt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Anstalt mitzuteilen.
- (4) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Anstalt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Zulässige und unzulässige Einleitungen, Benutzungsbeschränkungen

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen kein Abwasser und keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, welche die mit der Wartung und Instandsetzung der Anlage beauftragten Personen oder die Anlagen selbst gefährden, die Benutzbarkeit der Anlagen beeinträchtigen, die Reinigung der Abwässer stören, die Klärschlammensorgung beeinträchtigen oder den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder sich sonst umweltschädigend auswirken.
- (2) Unter das Verbot des Absatz 1 fallen insbesondere:
- 2.1 Feste Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Baustoffe, Steine, Müll, Treber, Borsten, Hefe, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Pappe, Papier, Stroh, Sägespäne, Abfälle aus Zerkleinerungsmaschinen sowie Stoffe, die in den Abwasseranlagen erhitzen können, z. B. Zement, Mörtel, Kalkhydrat. Diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand eingebracht werden;
- 2.2 Gase in Abwässern mit giftigen Einwirkungen, z. B. Kohlenoxid, Chlor, Chlordioxid, Zyanwasserstoff, Schwefeldioxid. Dies gilt auch für solche Abwässer, deren Inhaltsstoffe an sich keine Schädlichkeit zeigen, die aber nach Mischung mit Stoffen eines anderen Abwassers durch Reaktion Gase abgeben können, z. B. Reaktion von Säuren und Sulfiden oder Hypochloriden. Weiterhin ist das Einbringen von Stoffen, die mit Wasser gefährliche Gase entwickeln können, nicht gestattet, z. B. Acetylenentwicklung aus Karbidresten;
- 2.3 Abwässer und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, z. B. Schwefelwasserstoff, Beizereiabwässer, Abwässer aus Dung- oder Abortgruben, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Abwässer und keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, welche die mit der Wartung und Instandsetzung der Anlage beauftragten Personen oder die Anlage selbst gefährden, die Benutzbarkeit der Anlage beeinträchtigen, die Reinigung der Abwässer stören, die Klärschlammensorgung beeinträchtigen oder den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder sich sonst umweltschädigend auswirken.
- (2) Unter das Verbot des Absatz 1 fallen insbesondere:
- 2.1 Feste Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Baustoffe, Steine, Müll, Treber, Borsten, Hefe, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Pappe, Papier, Stroh, Sägespäne, Abfälle aus Zerkleinerungsmaschinen sowie Stoffe, die in den Abwasseranlagen erhitzen können, z. B. Zement, Mörtel, Kalkhydrat. Diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand eingebracht werden;
- 2.2 Gase in Abwässern mit giftigen Einwirkungen, z. B. Kohlenoxid, Chlor, Chlordioxid, Zyanwasserstoff, Schwefeldioxid. Dies gilt auch für solche Abwässer, deren Inhaltsstoffe an sich keine Schädlichkeit zeigen, die aber nach Mischung mit Stoffen eines anderen Abwassers durch Reaktion Gase abgeben können, z. B. Reaktion von Säuren und Sulfiden oder Hypochloriden. Weiterhin ist das Einbringen von Stoffen, die mit Wasser gefährliche Gase entwickeln können, nicht gestattet, z. B. Acetylenentwicklung aus Karbidresten;
- 2.3 Abwässer und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, z. B. Schwefelwasserstoff, Beizereiabwässer, Abwässer aus Dung- oder Abortgruben, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|---|--|
| <p>2.4 Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische, pflanzliche oder synthetische Öle und Fette;</p> <p>2.5 feuergefährliche oder zerknallfähige, radioaktive, seuchenverdächtige Stoffe;</p>
<p>2.6 unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Ausnahme solcher Kondensate aus bauartzugelassenen Gasfeuerungsanlagen bis 25 kW.</p>
<p>2.7 wassergefährdende Stoffe, z. B. Säuren, Laugen, Laborchemikalien, fotochemische Abwässer, Fixierbäder, Ammoniaklösungen, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel oder vergleichbare Chemikalien sowie alle Stoffe, für die nach gültigem Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist;</p>
<p>2.8 Abwässer, die gentechnisch verändertes Material enthalten.</p>

<p>(3) Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, daß das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist;</p> | <p>2.4 Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische, pflanzliche oder synthetische Öle und Fette;</p> <p>2.5 feuergefährliche oder zerknallfähige, radioaktive, seuchenverdächtige Stoffe;</p>
<p>2.6 unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Ausnahme solcher Kondensate aus bauartzugelassenen Gas Feuerungsanlagen bis 200 kW, die mit Gas oder schwefelarmem Heizöl betrieben werden. Eine ausreichende Vermischung mit dem Abwasser aus dem Gebäude muss gewährleistet sein;</p>
<p>2.7 wassergefährdende Stoffe, z. B. Säuren, Laugen, Laborchemikalien, fotochemische Abwässer, Fixierbäder, Ammoniaklösungen, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel oder vergleichbare Chemikalien sowie alle Stoffe, für die nach gültigem Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist;</p>
<p>2.8 Abwässer aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) durchgeführt werden, soweit sie gemäß der Gentechnikverordnung (GenTSV) nicht unschädlich gemacht worden sind.</p>

<p>(3) Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist;</p> |
|---|--|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

fen ist und im übrigen die für nichthäusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschritten werden.

- (4) Vor dem Einleiten von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist die Schadstofffracht des Abwassers den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu minimieren.

Die in der Abwasserverordnung und seinen Anhängen erlassenen Anforderungen sind einzuhalten. Die für die Erfüllung o.g. Anforderungen notwendigen Anlagen (Vorbehandlungsanlagen) bedürfen unbeschadet anderweitiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen der Genehmigung der Anstalt. Kommt der Einleiter den Auflagen der Genehmigung nicht nach, kann die Anstalt die Einleitung untersagen.

Für die Abwasser- und Abwasserinhaltsstoffe gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - die Grenzwerte, die in dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang I angegeben sind.

- (5) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung und/oder Klärschlamm Entsorgung können in Einzelfällen höhere, niedrigere und/oder zusätzliche Grenzwerte und/oder Frachtbegrenzungen - auch an innerbetrieblichen Vorbehandlungsanlagen - unter dem Vorbehalt des Widerrufs festgelegt werden.

- (6) Eine Verdünnung des Abwassers mit Frisch-/Niederschlags-/Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung oder ähnlichen Wässern zum Erreichen der in der Anlage genannten Grenzwerte ist unzulässig.

fen ist und im übrigen die für nichthäusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschritten werden.

- (4) Vor dem Einleiten von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist die Schadstofffracht des Abwassers den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu minimieren.

Die in der Abwasserverordnung und **ihren** Anhängen erlassenen Anforderungen sind einzuhalten. Die für die Erfüllung o.g. Anforderungen notwendigen Anlagen (Vorbehandlungsanlagen) bedürfen unbeschadet anderweitiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen der Genehmigung der Anstalt. Kommt der Einleiter den Auflagen der Genehmigung nicht nach, kann die Anstalt die Einleitung untersagen.

Für die Abwasser- und Abwasserinhaltsstoffe gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - die Grenzwerte, die in dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang I angegeben sind.

- (5) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung und/oder Klärschlamm Entsorgung können in Einzelfällen höhere, niedrigere und/oder zusätzliche Grenzwerte und/oder Frachtbegrenzungen - auch an innerbetrieblichen Vorbehandlungsanlagen - unter dem Vorbehalt des Widerrufs festgelegt werden.

- (6) Eine Verdünnung des Abwassers mit Frisch-/Niederschlags-/Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung oder ähnlichen Wässern zum Erreichen der in der Anlage genannten Grenzwerte ist unzulässig.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (7) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Drainagewasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich unzulässig. Sofern diese Wässer keine schädlichen Stoffe in unzulässiger Konzentration und/oder Fracht enthalten, sollen sie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Anstalt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für die Einleitung von Kühlwasser.
- (8) Im Gebiet des Trennverfahrens darf Schmutzwasser sowie aus Niederschlagswasser gewonnenes Brauchwasser nicht in Regenwasserkanäle und Niederschlagswasser nicht in Schmutzwasserkanäle geleitet werden. Die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle kann gestattet werden.
- (9) Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlagen führen, sind zu vermeiden bzw. zu vergleichmäßigen (z. B. durch Vorschalten von Misch- und Ausgleichsbecken).
- (10) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

§ 7

Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit

- (1) Die Anstalt ist im Rahmen der ihr obliegenden Gewährleistung der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen und der Sicherheit der dort Beschäftigten berechtigt, unabhängig von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Überwachung der Einleitungen bzw. der Einleitungsbeschränkungen gemäß § 6 Abwasserproben auf dem Grundstück des Einleiters zu entnehmen und diese selbst zu untersuchen oder

- (7) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Drainagewasser in **die** öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Sofern diese Wässer keine schädlichen Stoffe in unzulässiger Konzentration und/oder Fracht enthalten, sollen sie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Anstalt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für die Einleitung von Kühlwasser.
- (8) Im Gebiet des Trennverfahrens darf Schmutzwasser sowie aus Niederschlagswasser gewonnenes Brauchwasser nicht in Regenwasserkanäle und Niederschlagswasser nicht in Schmutzwasserkanäle geleitet werden. Die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle kann gestattet werden.
- (9) Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind zu vermeiden bzw. zu vergleichmäßigen (z. B. durch Vorschalten von Misch- und Ausgleichsbecken).
- (10) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

§ 7

Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit

- (1) Die Anstalt ist im Rahmen der ihr obliegenden Gewährleistung der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen und der Sicherheit der dort Beschäftigten berechtigt, unabhängig von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Überwachung der Einleitungen bzw. der Einleitungsbeschränkungen gemäß § 6 Abwasserproben auf dem Grundstück des **Abwassereinleiters** zu entnehmen und diese selbst zu untersuchen

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

durch Dritte entnehmen und untersuchen zu lassen.

- (2) Bestätigt die Untersuchung der Abwasserprobe, dass dem § 6 der Satzung zuwidergehandelt worden ist, so hat der Anschließer das für die Unterbindung Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Der Anschließer hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen, wenn durch das Untersuchungsergebnis festgestellt wird, dass es sich um Abwasser handelt, das nach § 6 der Satzung nicht eingeleitet werden darf. Das gleiche gilt für zwei Untersuchungen, die als Folgeuntersuchungen von zuvor festgestellten, nicht statthaften Einleitungen von Abwassern oder Stoffen nach § 6 der Satzung durchgeführt werden.
- (4) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Anstalt erfolgen in der Regel unangemeldet. Die Anstalt legt Art und Umfang der Untersuchung fest. Grundsätzlich ist der Anschließer an der Probenahme zu beteiligen. Ebenso ist die Anstalt berechtigt, automatische Probenahmegeräte und selbstaufzeichnende Messgeräte zur Überwachung einzusetzen.
- (5) Die Anstalt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Anstalt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Probeentnahmeggerät auf seine Kosten einzurichten und dauerhaft – auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Anstalt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zu erfüllen

chen oder durch Dritte entnehmen und untersuchen zu lassen.

- (2) Bestätigt die Untersuchung der Abwasserprobe, dass dem § 6 der Satzung zuwidergehandelt worden ist, so hat der **Abwassereinleiter** das für die Unterbindung Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Der **Abwassereinleiter** hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen, wenn durch das Untersuchungsergebnis festgestellt wird, dass es sich um Abwasser handelt, das nach § 6 der Satzung nicht eingeleitet werden darf. Das gleiche gilt für zwei Untersuchungen, die als Folgeuntersuchungen von zuvor festgestellten, nicht statthaften Einleitungen von Abwassern oder Stoffen nach § 6 der Satzung durchgeführt werden.
- (4) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Anstalt erfolgen in der Regel unangemeldet. Die Anstalt legt Art und Umfang der Untersuchung fest. Grundsätzlich ist der **Abwassereinleiter** an der Probenahme zu beteiligen. Ebenso ist die Anstalt berechtigt, automatische Probenahmegeräte und selbstaufzeichnende Messgeräte zur Überwachung einzusetzen.
- (5) Die Anstalt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Anstalt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Probeentnahmeggerät auf seine Kosten einzurichten und dauerhaft - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Anstalt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zu erfüllen

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

hat. Die Anstalt kann die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. zur Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Probenahme- und Messdaten sind zwei Jahre aufzubewahren.

- (6) Für eine gemäß Abs. 3 kostenpflichtige Untersuchung wird eine Gebühr gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung

- (1) Über die Untersuchungen gemäß § 7 dieser Satzung hinaus überwacht die Anstalt die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 46 Abs. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anstalt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen. Die Überwachung erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

Sie erfolgt im übrigen unter Zugrundelegung der in Anhang I festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

- (2) Die Anstalt erstellt aus den Daten aller Einleiter von nichthäuslichem Abwasser ein Abwasserkataster und ein Messprogramm. Hierfür hat der Anschließer alle notwendigen Unterlagen (z. B. Blockschema der Entwässerung, Entwässerungspläne) auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Anschließer ist im Übrigen verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Abwasserüberwachung stehenden sonstigen Auskünfte zu erteilen. Im Messprogramm werden die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungsparameter

hat. Die Anstalt kann die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. zur Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Probenahme- und Messdaten sind zwei Jahre aufzubewahren.

- (6) Für eine gemäß Abs. 3 kostenpflichtige Untersuchung wird eine Gebühr gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung

- (1) Über die Untersuchungen gemäß § 7 dieser Satzung hinaus überwacht die Anstalt die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 46 Abs. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anstalt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen. Die Überwachung erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

Sie erfolgt im übrigen unter Zugrundelegung der in Anhang I festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

- (2) Die Anstalt erstellt aus den Daten aller **Abwassereinleiter** von nichthäuslichem Abwasser ein Abwasserkataster und ein Messprogramm. Hierfür hat der **Abwassereinleiter** alle notwendigen Unterlagen (z. B. Blockschema der Entwässerung, Entwässerungspläne) auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der **Abwassereinleiter** ist im Übrigen verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Abwasserüberwachung stehenden sonstigen Auskünfte zu erteilen. Im Messprogramm werden die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersu-

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

sowie Art und Umfang der Untersuchungen unter Berücksichtigung von Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers festgelegt.

- (3) Übergabestellen werden von der Anstalt festgelegt. Sie sind in der Regel diejenigen Stellen, an denen das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eintritt. Die Übergabestelle kann auch der letzte auf dem Grundstück befindliche Schacht sein, wenn gewährleistet ist, dass das Abwasser bis zum Eintritt in die Kanalisation nicht mehr durch Zufluss weiteren Abwassers verändert wird. An der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage und am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen sind geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Kosten dafür hat der Anschließer zu tragen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 2 und 4 entsprechend Anwendung.
- (4) Für die Überwachung werden Gebühren gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

chungsparameter sowie Art und Umfang der Untersuchungen unter Berücksichtigung von Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers festgelegt.

- (3) Übergabestellen werden von der Anstalt festgelegt. Sie sind in der Regel diejenigen Stellen, an denen das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eintritt. Die Übergabestelle kann auch der letzte auf dem Grundstück befindliche Schacht sein, wenn gewährleistet ist, dass das Abwasser bis zum Eintritt in die Kanalisation nicht mehr durch Zufluss weiteren Abwassers verändert wird. An der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage und am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen sind geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Kosten dafür hat der Anschließer zu tragen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- (4) Für die Überwachung werden Gebühren gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 9

Art der Anschlüsse

- (1) Jeder Anschluss muss die für die Gesamtleistung erforderliche lichte Weite haben, mindestens jedoch 15 cm.
- (2) Außerhalb des Grundstücks des Anschließers sollen Anschlusskanäle mit ihrer Oberkante in der Regel mindestens 2,00 m unter der Straßenoberfläche liegen.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschließer gem. den allg. anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßen- oder Geländeoberkante an der Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Bei Grundstücken, die durch Hochwasser von Wasserläufen, welche höher als die Straßenoberkante anstehen, gefährdet sind, ist der Einbau von Abläufen unzulässig. Ausnahmen können nur widerruflich bei genügender Sicherung der Abläufe durch Hochwasserverschlüsse gestattet werden.
- (5) Die Anstalt ist berechtigt, den Einbau von Sicherungen gegen Rückstau nachträglich zu fordern.
- (6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen freien Gefälle, kann die Anstalt den Einbau einer zur ordnungsmäßigen Grundstücksentwässerung erforderlichen Hebeanlage oder einer anderen entsprechenden Einrichtung verlangen.

§ 9

Art der Anschlüsse

- (1) Jeder Anschluss muss die für die Gesamtleistung erforderliche lichte Weite haben, mindestens jedoch 15 cm.
- (2) Außerhalb des Grundstücks des Anschließers sollen Anschlusskanäle mit ihrer Oberkante in der Regel mindestens 2,00 m unter der Straßenoberfläche liegen.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschließer gem. den **allgemein** anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßen- oder Geländeoberkante an der Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Bei Grundstücken, die durch Hochwasser von Wasserläufen, welche höher als die Straßenoberkante anstehen, gefährdet sind, ist der Einbau von Abläufen unzulässig. Ausnahmen können nur widerruflich bei genügender Sicherung der Abläufe durch Hochwasserverschlüsse gestattet werden.
- (5) Die Anstalt ist berechtigt, den Einbau von Sicherungen gegen Rückstau nachträglich zu fordern.
- (6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen freien Gefälle, kann die Anstalt den Einbau einer zur ordnungsmäßigen Grundstücksentwässerung erforderlichen Hebeanlage oder einer anderen entsprechenden Einrichtung verlangen.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|--|---|
| <p>(7) Die Anstalt bestimmt Anzahl, Art, lichte Weite, Beschaffenheit, Lage und den Zeitpunkt der Herstellung und Erneuerung der Anschlüsse nach den Verhältnissen des jeweiligen Grundstücks. Begründete Wünsche der Anschließer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Anstalt ist berechtigt, Zuleitungskanäle selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.</p> <p>(8) Stellt die Anstalt fest, dass Zuleitungskanäle z. B. bezüglich Lage und Dichtigkeit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Anschließer die festgestellten Mängel zu beseitigen.</p> | <p>(7) Die Anstalt bestimmt Anzahl, Art, lichte Weite, Beschaffenheit, Lage und den Zeitpunkt der Herstellung und Erneuerung der Anschlüsse nach den Verhältnissen des jeweiligen Grundstücks. Begründete Wünsche der Anschließer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Anstalt ist berechtigt, Zuleitungskanäle selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.</p> <p>(8) Stellt die Anstalt fest, dass Zuleitungskanäle z. B. bezüglich Lage und Dichtheit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Anschließer die festgestellten Mängel zu beseitigen.</p> |
|--|---|

§ 9a

Überwachung der Zuleitungskanäle

- (1) Die Anstalt hat gemäß § 43 Abs. 2 HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.
Die Unterhaltung und Instandhaltung der Zuleitungskanäle obliegt dem Anschließer.
- (2) Den Zeitpunkt der periodisch durchzuführenden Zuleitungskanalüberwachung gemäß § 9a Abs. 3 dieser Satzung bestimmt die Anstalt. Die Überwachung wird gebietsweise durchgeführt.
- (3) Die Überwachung umfasst
- gebietsbezogene Vorarbeiten,
 - Durchführung, Dokumentation und Auswertung der Zuleitungskanalinspektion bis zu einer Tiefe von 50 m,
 - Erstberatung.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 10

Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle bedürfen der Genehmigung und der Abnahme durch die Anstalt (vgl. § 13). Sie dürfen nur auf Antrag von durch die Anstalt zugelassenen Fachfirmen untersucht, hergestellt, erneuert, geändert, instand gesetzt oder beseitigt werden. Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren erhoben (Anhang III).

- (4) Werden zur Beseitigung von Verstopfungen oder aus sonstigen Gründen, z. B. zu Untersuchungszwecken Aufgrabungen im öffentlichen Gelände erforderlich, so gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kosten hierfür trägt einschließlich der Straßenwiederherstellung der Anschlussnehmer.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle

- (4) Ist der Zuleitungskanal so stark beschädigt, dass eine Inspektion durch die Anstalt nicht möglich ist, kann sie den Schaden auf Kosten des Anschliebers beseitigen, um die Inspektion fortzusetzen.
- (5) Stellt die Anstalt fest, dass der Zuleitungskanal nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, hat der Anschlieber die festgestellten Mängel zu beseitigen.

- (1) Anschlusskanäle dürfen nur durch von der Anstalt zugelassene Fachbetriebe hergestellt, geändert, beseitigt, gereinigt, untersucht und instand gesetzt werden. Die Herstellung und Änderung bedarf der Genehmigung und Abnahme durch die Anstalt (vgl. § 13).
~~Anschlusskanäle bedürfen der Genehmigung und der Abnahme durch die Anstalt (vgl. § 13). Sie dürfen nur auf Antrag von durch die Anstalt zugelassenen Fachfirmen untersucht, hergestellt, erneuert, geändert, instand gesetzt oder beseitigt werden. Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren erhoben.~~

- (2) Werden zur Beseitigung von Verstopfungen oder aus sonstigen Gründen, z. B. zu Untersuchungszwecken, Aufgrabungen im öffentlichen Gelände erforderlich, so gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kosten hierfür trägt einschließlich der Straßenwiederherstellung der Anschlieber.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (5) Auf gesonderten Antrag werden die Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 von der Anstalt oder deren Beauftragten ausgeführt und die hierfür anfallenden Kosten durch Heranziehungsbekleid geltend gemacht. In diesem Fall ist ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu zahlen.
- (4) Die Unterhaltung (Reinigen, Spülen, Untersuchen, Überwachen und Instand halten) der Anschlusskanäle ist Sache des Anschliebers. Der ordnungsgemäße betriebsfähige Zustand inkl. der Dichtheit der Anlage ist auf Verlangen nachzuweisen.
Die Anstalt hat gemäß § 43 (2) HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Anschlusskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Eine Dichtheitsprobe gem. EN 1610 ist auf Verlangen der Anstalt auf Kosten des Anschliebers auszuführen.
- (5) Wird ein angeschlossenes Gebäude zerstört oder abgebrochen, so hat der bisherige Anschlieber den Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Anstalt auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen.
- (3) Auf gesonderten Antrag werden die Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 von der Anstalt oder deren Beauftragten ausgeführt und die hierfür anfallenden Kosten durch Heranziehungsbekleid geltend gemacht. In diesem Fall ist ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu zahlen.
- (4) Die Unterhaltung (Reinigen, Spülen, Untersuchen, Überwachen und Instandhalten) der Anschlusskanäle ist Sache des Anschliebers. Der ordnungsgemäße betriebsfähige Zustand inkl. der Dichtheit ~~der Anlage~~ ist auf Verlangen nachzuweisen.
~~Die Anstalt hat gemäß § 43 (2) Abs. 2 HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Anschlusskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.~~ Eine Dichtheitsprobe gem. **DIN** EN 1610 ist auf Verlangen der Anstalt auf Kosten des Anschliebers auszuführen.
- (5) Wird ein angeschlossenes Gebäude zerstört oder abgebrochen, so hat der bisherige Anschlieber den Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Anstalt auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen.

§ 11
Eigentum

§ 11
Eigentum

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Der Anschlusskanal steht als Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage im Eigentum des Anschliebers und zwar auch dann, wenn der Anschluss in städtischem Grund und Boden verlegt worden ist.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Sie dürfen nur auf Antrag von durch die Anstalt zugelassenen Fachfirmen untersucht, hergestellt, erneuert, geändert, instand gesetzt oder beseitigt werden. Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren erhoben (Anhang III).
- (3) Die Anschließer haben die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu spülen. Sie sind verpflichtet, auf eigene Kosten nach Maßgabe der Anstalt Kontroll- und Übergabeschächte zu errichten. Kanaleinstiege und Schachtanlagen sind ständig frei und zugänglich zu halten. Die Anstalt hat gem. § 43 Abs. 2 HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, vor allem die Dichtheit der im Erdreich verlegten Anlagenteile (Zuleitungskanäle) zu überwa-

Der Anschlusskanal steht ~~als Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage~~ bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage im Eigentum des Anschliebers, und zwar auch dann, wenn der Anschluss in städtischem Grund und Boden verlegt worden ist.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) ~~Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch von der Anstalt zugelassene Fachbetriebe hergestellt, geändert, beseitigt, gereinigt, untersucht und instand gesetzt werden. Die Herstellung und Änderung bedarf der Genehmigung und Abnahme durch die Anstalt (vgl. § 13).~~
~~Sie dürfen nur auf Antrag von durch die Anstalt zugelassenen Fachfirmen untersucht, hergestellt, erneuert, geändert, instand gesetzt oder beseitigt werden. Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren erhoben.~~
- (3) Die Anschließer haben die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu spülen. Sie sind verpflichtet, **auch nachträglich** auf eigene Kosten nach Maßgabe der Anstalt Kontroll- und Übergabeschächte zu errichten. Kanaleinstiege und Schachtanlagen sind ständig frei und zugänglich zu halten. ~~Die Anstalt hat gem. § 43 Abs. 2 HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, vor allem die Dichtheit der im Erdreich verlegten Anlagenteile (Zulei-~~

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

chen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

~~lungskanäle) zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.~~

Eine Dichtheitsprobe gem. DIN EN 1610 ist auf Verlangen der Anstalt auf Kosten des Anschließers auszuführen.

§ 13

Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung:
 - die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Grundstücken,
 - die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungsanlagen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten und
 - die Herstellung und Änderung der Anschlusskanäle einschl. des Anschlusspunktes.
- (2) Vor Planung der Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Auskunft über Art, Nennweite und Führung des öffentlichen Kanals (Kanalangaben) bei der Anstalt einzuholen (Bitte amtlichen Lageplan 1:1000 mit Angaben über Eigentümer und Grundstückgröße beifügen).

§ 13

Genehmigung **und Abnahme** von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung **und Abnahme durch die Anstalt**:
 - die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Grundstücken,
 - die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungsanlagen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten und
 - die Herstellung und Änderung der Anschlusskanäle einschl. des Anschlusspunktes.

Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren gemäß Anhang III erhoben.
- (2) **Vor Planung von Anschlusskanälen sind bei der Anstalt Kanalangaben zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan (1:1000) mit Angaben über Eigentümer und Grundstückgröße beizufügen.**

Für die Erteilung von Kanalangaben werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- (3) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind folgende Unterlagen, rechtskräftig unterschrieben, in doppelter Ausführung einzureichen:
1. Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten einschließlich Entwässerungsanlagen
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den städt. Kanal, die Grundstücksgrenzen und eine vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage erkennbar sind, vorhandener Baumbestand ist einzutragen.
 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1:100 mit höhenbezogenen Angaben auf NN
 4. Rohrnetzberechnungen (für die Bemessung von Niederschlagswasserleitungen ist eine Abflussspende von 300 L/s zugrunde zu legen)
 5. Bei Anfall von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind weitere Angaben über
 - Abwasser erzeugende Betriebsvorgänge (Beschreibung der Abwasseranfallstellen)
 - Menge und Zusammensetzung des zum Einleiten bestimmten Abwassers
 - die Einleitungszeiten
 - die Verfahren zur Abwasserbehandlung mit entsprechenden Bemessungsnachweisen zu machen.
 6. Nachweis eines gesicherten Leitungsrechts, wenn eine Abwasserableitung über fremde Grundstücke erfolgt.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Unbeschadet anderer Vorschriften werden Abscheide-, Hebeanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen nur widerruflich genehmigt.
- (3) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind folgende Unterlagen, rechtskräftig unterschrieben, in doppelter Ausführung einzureichen:
1. Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten einschließlich Entwässerungsanlagen;
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den städt. Kanal, die Grundstücksgrenzen und eine vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage erkennbar sind, vorhandener Baumbestand ist einzutragen;
 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1:100 mit höhenbezogenen Angaben auf NN;
 4. Rohrnetzberechnungen (für die Bemessung von Niederschlagswasserleitungen ist eine Abflussspende von 300 l/(s*ha) zugrunde zu legen);
 5. bei Anfall von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind weitere Angaben über
 - Abwasser erzeugende Betriebsvorgänge (Beschreibung der Abwasseranfallstellen),
 - Menge und Zusammensetzung des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Einleitungszeiten,
 - die Verfahren zur Abwasserbehandlung mit entsprechenden Bemessungsnachweisen zu machen;
 6. Nachweis eines gesicherten Leitungsrechts, wenn eine Abwasserableitung über fremde Grundstücke erfolgt.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Unbeschadet anderer Vorschriften werden Abscheide-, Hebeanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen nur widerruflich genehmigt.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|---|--|
| <p>(5) Mit der Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Anstalt begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten darf die Verfüllung erst erfolgen, wenn die Anstalt die Beschaffenheit und Lage überprüft und abgenommen hat. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Anstalt zur Nachprüfung anzuzeigen.</p> <p>(6) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Genehmigung unberührt.</p> <p>(7) Der Beginn von Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen ist der Anstalt drei Tage vorher anzuzeigen.</p> <p>(8) Bei Trennkanalisation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwässer vor deren Inbetriebnahme durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zur überprüfen.</p> <p>(9) Die Genehmigung und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Anstalt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.</p> | <p>(5) Mit genehmigungspflichtigen Arbeiten nach Abs. 1 darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Anstalt begonnen werden. Anordnungen, Auflagen und Hinweise aus der Genehmigung sind zu befolgen. Nach Abschluss der Arbeiten darf die Verfüllung erst erfolgen, wenn die Anstalt die Beschaffenheit und Lage überprüft und abgenommen hat. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Anstalt zur Nachprüfung anzuzeigen.</p> <p>(6) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Genehmigung unberührt.</p> <p>(7) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals ist der Anstalt mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.</p> <p>(8) Bei Trennkanalisation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle für Regen- und Schmutzwässer vor deren Inbetriebnahme im Beisein der Anstalt durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.</p> <p>(9) Die Genehmigung und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle durch die Anstalt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.</p> |
|---|--|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

§ 14

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses ordnungsgemäß angelegt und betrieben werden, wenn in die öffentliche Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf, oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind nach dieser Satzung genehmigungspflichtig. Die Anstalt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die öffentliche Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschließer auf seine Kosten alle Grundstückskläreinrichtungen und Kanalleitungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und/oder mit setzungsfreiem Material zu verfüllen.
- (4) Das Einleiten von Niederschlagswasser, wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen in die Grundstückskläreinrichtung ist unzulässig.

§ 14

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses ordnungsgemäß angelegt und betrieben werden, wenn in die öffentliche Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf, oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind nach dieser Satzung genehmigungspflichtig. Die Anstalt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die öffentliche Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschließer auf seine Kosten alle Grundstückskläreinrichtungen und Kanalleitungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und ~~oder~~ mit setzungsfreiem Material zu verfüllen **oder sie auszubauen.**
- (4) Das Einleiten von Niederschlagswasser, wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen in die Grundstückskläreinrichtung ist unzulässig.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|---|---|
| <p>(5) Die Anschließer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Anstalt oder deren Beauftragte entleeren und die Inhaltsstoffe beseitigen zu lassen. Wird eine Entleerung der Grundstückskläreinrichtung notwendig, so hat der Anschließer dies mindestens zwei Wochen vorher der Anstalt mitzuteilen.</p> <p>(6) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Anschließer die anfallenden Mehrkosten zu tragen.</p> <p>(7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 5 werden Gebühren gemäß § 44 dieser Satzung erhoben.</p> | <p>(5) Die Anschließer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Anstalt oder deren Beauftragte entleeren und die Inhaltsstoffe beseitigen zu lassen. Wird eine Entleerung der Grundstückskläreinrichtung notwendig, so hat der Anschließer dies mindestens zwei Wochen vorher der Anstalt mitzuteilen.</p> <p>(6) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Anschließer die anfallenden Mehrkosten zu tragen.</p> <p>(7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 5 werden Gebühren gemäß § 44 dieser Satzung erhoben.</p> |
|---|---|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 15

Zutrittsrecht und Nachschau

Den Bediensteten der Anstalt oder deren Beauftragten ist auf Verlangen jederzeit ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken – auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu gewähren, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Die Anlagen, insbesondere Schächte, Reinigungsöffnungen und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 16

Schadenshaftung

- (1) Der Anschließer haftet für alle der Anstalt entstandenen Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen.
- (2) Der Anschließer hat die Anstalt insbesondere von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Anstalt in ursächlichem Zusammenhang mit dem Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlagen erhoben werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden im Einzelfall nicht auf einen schuldhaft herbeigeführten mangelhaften Zustand oder eine schuldhaft satzungswidrige Benutzung des Anschlusses durch den Anschließer oder solcher Personen zurückzuführen ist, für deren Verhalten der Anschließer einzustehen hat. Der Anschließer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

§ 15

Zutrittsrecht und Nachschau

Den Bediensteten der Anstalt oder deren Beauftragten ist auf Verlangen jederzeit ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu gewähren, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Die Anlagen, insbesondere Schächte, Reinigungsöffnungen und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 16

Schadenshaftung

- (1) Der Anschließer haftet für alle der Anstalt entstandenen Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen.
- (2) Der Anschließer hat die Anstalt insbesondere von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Anstalt in ursächlichem Zusammenhang mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage erhoben werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden im Einzelfall nicht auf einen schuldhaft herbeigeführten mangelhaften Zustand oder eine schuldhaft satzungswidrige Benutzung des Anschlusses durch den Anschließer oder solcher Personen zurückzuführen ist, für deren Verhalten der Anschließer einzustehen hat. Der Anschließer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 17

Betriebsstörungen

(1) Der Anschließer hat gegen die Anstalt keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Schaden durch Störung im Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Naturereignissen (z. B. durch Rückstau bei Hochwasser, Wolkenbrüche und sonstige starke Niederschläge, Schneeschmelze) oder durch Hemmung des Abflusses in den städtischen Abwasseranlagen (z. B. durch Verwurzelungen oder Versagen der Vorflut) verursacht worden ist, und keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Beitrages oder der Nutzungsgebühr, es sei denn, dass Bedienstete der Anstalt oder deren Beauftragte ihre Sorgfalts- und Überwachungspflichten schuldhaft verletzt haben.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 17

Betriebsstörungen

(1) Der Anschließer hat gegen die Anstalt keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Schaden durch Störung im Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Naturereignissen (z. B. durch Rückstau bei Hochwasser, Wolkenbrüche und sonstige starke Niederschläge, Schneeschmelze) oder durch Hemmung des Abflusses in **der öffentlichen** Abwasseranlage (z. B. durch Verwurzelungen oder Versagen der Vorflut) verursacht worden ist, und keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Beitrages oder der Nutzungsgebühr, es sei denn, dass Bedienstete der Anstalt oder deren Beauftragte ihre Sorgfalts- und Überwachungspflichten schuldhaft verletzt haben.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 18

Anschluss benachbarter Gemeinden

Die Stadt Kassel kann benachbarten Gemeinden/ Gemeindeverbänden den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 1 bis 17 dieser Satzung im Wege besonderer vertraglicher Vereinbarungen gestatten.

§ 18

Anschluss benachbarter Gemeinden

Die Stadt Kassel kann benachbarten Gemeinden/ Gemeindeverbänden den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 1 bis 17 dieser Satzung im Wege besonderer vertraglicher Vereinbarungen gestatten.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abschnitt III: Kostendeckung

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 19

Art und Weise der Kostendeckung

- (1) Von den Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers in der Stadt Kassel übernimmt die Stadt vorab einen Anteil von 37 v. H. für die Entwässerung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Sinne des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im übrigen erhebt die Anstalt
 - 2.1 Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung der öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe der §§ 21 bis 28,
 - 2.2 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen Abwasseranlagen und die Übernahme der von der Anstalt nach dem Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe - mit Ausnahme des auf den Kostenanteil nach Abs. 1 entfallenden Anteils dieser Abgabe - soweit es
 - 2.2.1 die Ableitung von Schmutzwasser anbelangt, nach Maßgabe der §§ 29 bis 38,
 - 2.2.2 die Ableitung von Niederschlagswasser betrifft, nach Maßgabe der §§ 39 bis 43.
 - 2.3 Gebühren für die Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrich-

Abschnitt III: Kostendeckung

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 19

Art und Weise der Kostendeckung

- (1) Von den Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers in der Stadt Kassel übernimmt die Stadt vorab einen Anteil von 37 v. H. für die Entwässerung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Sinne des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im übrigen erhebt die Anstalt
 - 2.1 Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung der öffentlichen Abwasseranlagen~~n~~ nach Maßgabe der §§ 21 bis 28,
 - 2.2 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen Abwasseranlage~~n~~ und die Übernahme der von der Anstalt nach dem Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe - mit Ausnahme des auf den Kostenanteil nach Abs. 1 entfallenden Anteils dieser Abgabe - soweit es
 - 2.2.1 die Ableitung von Schmutzwasser anbelangt, nach Maßgabe der §§ 29 bis 38,
 - 2.2.2 die Ableitung von Niederschlagswasser betrifft, nach Maßgabe der §§ 39 bis 43,
 - 2.3 Gebühren für die Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrich-

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

tungen nach Maßgabe des § 44.

2.4 Überwachungsgebühren nach Maßgabe des § 45.

- (3) Führen Störungen in der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach Abwasserabgabengesetz (AbwAG) oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach AbwAG, so werden die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen. Haben mehrere Zuleiter die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kosten für die Herstellung der Anschlusskanäle, die nach § 3 Abs. 5 vorsorglich hergestellt werden, sind von dem Anschließer des betreffenden Grundstücks der Anstalt auf Anforderung zu erstatten.

tungen nach Maßgabe des § 44,

2.4 Überwachungsgebühren nach Maßgabe des § 45.

- (3) Führen Störungen in der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach Abwasserabgabengesetz (AbwAG) oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach AbwAG, so werden die **Abwassereinleiter** der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen. Haben mehrere **Abwassereinleiter** die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kosten für die Herstellung der Anschlusskanäle, die nach § 3 Abs. 4 vorsorglich hergestellt werden, sind von dem Anschließer des betreffenden Grundstücks der Anstalt auf Anforderung zu erstatten.
- (5) Die Kosten für die Überwachung der Zuleitungskanäle nach § 43 Abs. 2 HWG sind Bestandteil der deckungsfähigen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG).

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 20

Veranlagungseinheit

Veranlagungseinheit für Benutzungsgebühren ist das jeweilige Grundstück, für das eine Anschluss- und Benutzungspflicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht von der Anstalt eingeräumt worden ist.

Titel 2 Beitrag

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, bei denen nicht nur vorübergehend die Möglichkeit einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage besteht.

§ 20

Veranlagungseinheit

Veranlagungseinheit für Benutzungsgebühren ist das jeweilige Grundstück, für das eine Anschluss- und Benutzungspflicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht von der Anstalt eingeräumt worden ist.

Titel 2 Beitrag

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, bei denen nicht nur vorübergehend die Möglichkeit einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage besteht.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 22

Berechnung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird für jedes Grundstück nach der beitragspflichtigen Grundstücksfläche und der Geschossfläche berechnet, und zwar aus

1.1 0,77 € für jeden angefangenen m² Grundstücksfläche und

1.2 0,51 € für jeden m² zulässige Geschossfläche.

Von den sich danach errechnenden Beträgen werden bei einem

Mischwasserkanal	100 %
Regenwasserkanal	65 %
Schmutzwasserkanal	35 %

von den Beitragspflichtigen erhoben. Veranlasst das besondere Interesse eines Anschlie-ßers eine erhebliche Vermehrung der Kanalbaukosten, so sind diese Kosten von ihm selbst zu tragen. Der Beitrag kann auf Antrag bei Grundstücken, die Sport- und Erho-lungszwecken dienen, bei Parkanlagen oder bei kleingärtnerisch genutzten Grundstücken auf bis zu einem Fünftel des Beitrages ermäßigt werden.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt

2.1 in Gewerbe- und Industriegebieten, unabhängig davon, ob ein Bebauungsplan besteht,

§ 22

Berechnung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird für jedes Grundstück nach der beitragspflichtigen Grundstücksfläche und der Geschossfläche berechnet, und zwar aus

1.1 0,77 € für jeden angefangenen m² Grundstücksfläche und

1.2 0,51 € für jeden m² zulässige Geschossfläche.

Von den sich danach errechnenden Beträgen werden bei einem

Mischwasserkanal	100 %
Regenwasserkanal	65 %
Schmutzwasserkanal	35 %

von den Beitragspflichtigen erhoben. Veranlasst das besondere Interesse eines Anschlie-ßers eine erhebliche Vermehrung der Kanalbaukosten, so sind diese Kosten von ihm selbst zu tragen. Der Beitrag kann auf Antrag bei Grundstücken, die Sport- und Erho-lungszwecken dienen, bei Parkanlagen oder bei kleingärtnerisch genutzten Grundstücken auf bis zu einem Fünftel des Beitrages ermäßigt werden.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt

2.1 in Gewerbe- und Industriegebieten, unabhängig davon, ob ein Bebauungsplan besteht,

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

die gesamte Fläche des Grundstücks,

2.2 im übrigen die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, und

2.3 wenn kein Bebauungsplan besteht,

2.3.1 die Fläche, die an die Erschließungsanlage angrenzt, jedoch höchstens bis zu einer Tiefe von 50 m;

2.3.2 bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, aber durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Flächen zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden gedachten Linie.

In den Fällen der Ziffern 2.2 und 2.3 ist bei einer über die genannten Begrenzungen hinausgreifenden baulichen Ausnutzung die Tiefe der übergreifenden Bebauung maßgebend.

(3) Bei Grundstücken, die nicht oder nur beschränkt baulich oder gewerblich nutzbar sind, aber Bauland im Sinne des § 133 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch darstellen, ist für die Berechnung der Grundstücksflächen die durchschnittliche Tiefe der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke der näheren Umgebung maßgeblich.

die gesamte Fläche des Grundstücks,

2.2 im übrigen die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, und

2.3 wenn kein Bebauungsplan besteht,

2.3.1 die Fläche, die an die Erschließungsanlage angrenzt, jedoch höchstens bis zu einer Tiefe von 50 m;

2.3.2 bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, aber durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Flächen zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden gedachten Linie.

In den Fällen der Ziffern **2.3.1** und **2.3.2** ist bei einer über die genannten Begrenzungen hinausgreifenden baulichen Ausnutzung die Tiefe der übergreifenden Bebauung maßgebend.

(3) Bei Grundstücken, die nicht oder nur beschränkt baulich oder gewerblich nutzbar sind, aber Bauland im Sinne des § 133 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch darstellen, ist für die Berechnung der Grundstücksflächen die durchschnittliche Tiefe der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke der näheren Umgebung maßgeblich.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (4) Die zulässige Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 und 3 mit der Geschossflächenzahl.

Die Berechnungsart gemäß Abs. 1 bis 4 gilt auch für Grundstücke, die eine Anschlussmöglichkeit bzw. einen tatsächlichen Anschluss an die bereits früher fertig gestellte bzw. teilfertig gestellte öffentliche Kanalanlage erhalten. Erhält ein bereits vor 1975 angeschlossenes Grundstück einen weiteren Anschluss, so ermäßigt sich der Beitrag auf 50 v. H. des Gesamtbeitrages.

§ 23

Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) Für die Geschossflächenzahl ist der Bebauungsplan maßgebend.
- (2) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 5 zu ermitteln.

- (4) Die zulässige Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 und 3 mit der Geschossflächenzahl.

Die Berechnungsart gemäß Abs. 1 bis 4 gilt auch für Grundstücke, die eine Anschlussmöglichkeit bzw. einen tatsächlichen Anschluss an die bereits früher fertig gestellte bzw. teilfertig gestellte öffentliche Kanalanlage erhalten. Erhält ein bereits vor 1975 angeschlossenes Grundstück einen weiteren Anschluss, so ermäßigt sich der Beitrag auf 50 v. H. des Gesamtbeitrages.

§ 23

Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) Für die Geschossflächenzahl ist der Bebauungsplan maßgebend.
- (2) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 5 zu ermitteln.

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

(3) Ist im Bebauungsplan lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossflächenzahl aus nachstehender Tabelle.

(3) Ist im Bebauungsplan lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossflächenzahl aus nachstehender Tabelle.

Bezeichnung des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	I	0,3
	II	0,4
reine Wohngebiete (WR)	I	0,4
	II	0,5
besondere Wohngebiete (WB)	III	0,9
	IV u.m.	1,0
Dorfgebiete (MD)	I	0,5
	II	0,6

Bezeichnung des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	I	0,3
	II	0,4
reine Wohngebiete (WR)	I	0,4
	II	0,5
besondere Wohngebiete (WB)	III	0,9
	IV u.m.	1,0
Dorfgebiete (MD)	I	0,5
	II	0,6

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Kerngebiete (MK)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV	2,4
	V u. m.	2,5
Gewerbegebiete (GE)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV u. m.	2,0

Kerngebiete (MK)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV	2,4
	V u. m.	2,5
Gewerbegebiete (GE)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV u. m.	2,0

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossflächenzahl 1,0 anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen sind. Soweit diese Ausweisung allerdings Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze sowie Grundstücke betrifft, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, gilt 0,3 als zulässige Geschossflächenzahl.

§ 24

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Soweit weder Geschossflächenzahl noch Baumassenzahl festgesetzt sind, ist die Geschossfläche zu ermitteln, indem
- 1.1 die Art des Baugebietes entsprechend den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung,
 - 1.2 die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschosszahl festgestellt - und sodann
 - 1.3 die Geschossflächenzahl unter entsprechender Anwendung der Tabelle des § 23 Abs. 3 ermittelt wird.

Ergibt die Ermittlung nach Ziffer 1.1, dass es sich um Industriegebiet handelt, so errechnet sich die Baumassenzahl aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung; die Geschossflächenzahl ist zu ermitteln, indem die Baumassenzahl durch 5 geteilt wird.

- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossflächenzahl 1,0 anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen sind. Soweit diese Ausweisung allerdings Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze sowie Grundstücke betrifft, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, gilt 0,3 als zulässige Geschossflächenzahl.

§ 24

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Soweit weder Geschossflächenzahl noch Baumassenzahl festgesetzt sind, ist die Geschossfläche zu ermitteln, indem
- 1.1 die Art des Baugebietes entsprechend den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung,
 - 1.2 die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschosszahl festgestellt - und sodann
 - 1.3 die Geschossflächenzahl unter entsprechender Anwendung der Tabelle des § 23 Abs. 3 ermittelt wird.

Ergibt die Ermittlung nach Ziffer 1.1, dass es sich um Industriegebiet handelt, so errechnet sich die Baumassenzahl aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung; die Geschossflächenzahl ist zu ermitteln, indem die Baumassenzahl durch 5 geteilt wird.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (2) Lässt sich die Art des Baugebietes nicht eindeutig bestimmen, so ergibt sich die Geschossflächenzahl, unabhängig davon, ob das Grundstück noch unbebaut ist, aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung.

§ 25

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht vorbehaltlich des Abs. 2 mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Stadt Kassel stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile einer öffentlichen Abwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

- (2) Lässt sich die Art des Baugebietes nicht eindeutig bestimmen, so ergibt sich die Geschossflächenzahl, unabhängig davon, ob das Grundstück noch unbebaut ist, aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung.

§ 25

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht vorbehaltlich des Abs. 2 mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage. Die Stadt Kassel stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile einer öffentlichen Abwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 26

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 27

Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld können bis zu deren voller Höhe vom Beginn des Jahres abverlangt werden, in dem mit dem Bau der öffentlichen Abwasseranlage oder einem Teil davon begonnen wird. § 26 gilt entsprechend.

§ 28

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag und evtl. Vorausleistungen werden von der Stadt Kassel - Bauverwaltungsamt - durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert.
- (2) Die Fälligkeit tritt einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides ein.

§ 26

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 27

Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld können bis zu deren voller Höhe vom Beginn des Jahres ab verlangt werden, in dem mit dem Bau der öffentlichen Abwasseranlage oder einem Teil davon begonnen wird. § 26 gilt entsprechend.

§ 28

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag und evtl. Vorausleistungen werden von der Stadt Kassel - Bauverwaltungsamt - durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert.
- (2) Die Fälligkeit tritt einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides ein.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag oder die Vorausleistung in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag oder die Vorausleistung in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

Titel 3 Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung

Titel 3 Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung

§ 29

Maßstab für die Benutzungsgebühr

§ 29

Maßstab für die Benutzungsgebühr

- (1) Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers, insbesondere
- 1.1 nach der von der Städtische Werke AG gelieferten Frischwassermenge und
- 1.2 nach der für das Grundstück aus Gewässern (einschließlich Grundwasser) entnommenen Wassermenge.
- (2) Die Inanspruchnahme von Wasserversorgungsunternehmen für Rohrspülungen des Wasserleitungsnetzes und von Wasserversorgungsanlagen bemisst sich nach der jeweils verwendeten Wassermenge.
- (3) Wasser, das in den Fällen der Ziffer 1.2 ausschließlich zu Kühlzwecken benutzt und unmittelbar danach in einen der in § 2 (Abwasseranlagen) genannten Wasserläufe eingeleitet wird, bleibt für die Berechnung der Benutzungsgebühr außer Betracht.

- (1) Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers, insbesondere
- 1.1 nach der von der Städtische Werke AG gelieferten Frischwassermenge und
- 1.2 nach der für das Grundstück aus Gewässern (einschließlich Grundwasser) entnommenen Wassermenge.
- (2) Die Inanspruchnahme von Wasserversorgungsunternehmen für Rohrspülungen des Wasserleitungsnetzes und von Wasserversorgungsanlagen bemisst sich nach der jeweils verwendeten Wassermenge.
- ~~(3) Wasser, das in den Fällen der Ziffer 1.2 ausschließlich zu Kühlzwecken benutzt und unmittelbar danach in einen der in § 2 (Abwasseranlagen) genannten Wasserläufe eingeleitet wird, bleibt für die Berechnung der Benutzungsgebühr außer Betracht.~~

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 30

Wassermenge

- (1) Die nach § 29 Abs. 1 und 2 maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Stand von eingebauten Wasserzählern. Falls Wasserzähler in den Fällen des § 29 Abs. 1, Ziffer 1.2, fehlen, sind sie, sofern die Anstalt den Einbau wünscht, auf Kosten des Anschließers anzubringen.
- (2) Die Anzeigen des Wasserzählers gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt. Solange Wasserzähler fehlen, ist die Menge des Wassers vom Anschließer auf andere Weise glaubhaft zu machen. Wird ein glaubhafter Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, so wird die maßgebliche Menge des Wassers geschätzt.
- (3) In den Fällen, in denen Wasserzähler offensichtlich nicht oder nicht richtig angezeigt haben, wird für die Berechnung der Benutzungsgebühr der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten seit der Feststellung der fehlerhaften Anzeigen bezogenen Wassermenge zu Grunde gelegt.
- (4) Falls Wasser noch keine zwölf Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen. Soweit danach die jeweils maßgebende Frischwassermenge nicht feststellbar ist, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 30

Wassermenge

- (1) Die nach § 29 Abs. 1 und 2 maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Stand von eingebauten Wasserzählern. Falls Wasserzähler in den Fällen des § 29 Abs. 1, Ziffer 1.2, fehlen, sind sie, sofern die Anstalt den Einbau wünscht, auf Kosten des Anschließers anzubringen.
- (2) Die Anzeigen des Wasserzählers gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt. Solange Wasserzähler fehlen, ist die Menge des Wassers vom Anschließer auf andere Weise glaubhaft zu machen. Wird ein glaubhafter Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, so wird die maßgebliche Menge des Wassers geschätzt.
- (3) In den Fällen, in denen Wasserzähler offensichtlich nicht oder nicht richtig angezeigt haben, wird für die Berechnung der Benutzungsgebühr der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten seit der Feststellung der fehlerhaften Anzeigen bezogenen Wassermenge zu Grunde gelegt.
- (4) Falls Wasser noch keine zwölf Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen. Soweit danach die jeweils maßgebende Frischwassermenge nicht feststellbar ist, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 31

Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt 2,43 € pro Kubikmeter für die Menge des gemäß § 30 verbrauchten Wassers.

§ 32

Gebührenermäßigungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag von der nach § 30 Abs. 1 für die Gebührenberechnung anzusetzenden Wassermenge insoweit abgesetzt, als sie 20 m³ jährlich übersteigen.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige durch geeichte Messeinrichtungen (Zwischenwasserzähler), die er auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat, glaubhaft nachzuweisen. Sind Messgeräte nicht vorhanden, so sind andere prüfungsfähige Unterlagen (z. B. Gutachten, Wasserverbrauch des Vorjahres) vorzulegen.
- (3) Anträge auf Ermäßigung nach Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides für den Abrechnungszeitraum bei der Stadt Kassel - Kämmererei und Steuern - zu stellen.

§ 31

Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt 2,43 € pro Kubikmeter für die Menge des gemäß § 30 verbrauchten Wassers.

§ 32

Gebührenermäßigungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag von der nach § 30 Abs. 1 für die Gebührenberechnung anzusetzenden Wassermenge insoweit abgesetzt, als sie 20 m³ jährlich übersteigen.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige durch geeichte Messeinrichtungen (Zwischenwasserzähler), die er auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat, glaubhaft nachzuweisen. Sind Messgeräte nicht vorhanden, so sind andere prüfungsfähige Unterlagen (z. B. Gutachten, Wasserverbrauch des Vorjahres) vorzulegen.
- (3) Anträge auf Ermäßigung nach Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides für den Abrechnungszeitraum bei der Stadt Kassel - Kämmererei und Steuern - zu stellen.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 33

Überlaufwasser

Soweit ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen im Sinne des § 1 der Satzung in der Weise angeschlossen wird, dass die Abwässer durch eine Grundstückskläreinrichtung oder eine andere gleichwertige Art der Vorbehandlung vorgeklärt werden und nur das Überlaufwasser abgeleitet wird, ohne der Kläranlage zugeleitet zu werden, werden die nach den vorstehenden Vorschriften anfallenden Gebühren nur in halber Höhe erhoben.

§ 34

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Schmutzwasser entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen. Eine Benutzung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhalten hat und Schmutzwasser eingeleitet werden kann.

§ 35

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Anschließer im Sinne von § 2 ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der Abwasseranstalt zuleitet (Abwassereinleiter).

§ 33

Überlaufwasser

Soweit ein Grundstück an **die** öffentliche Abwasseranlage~~n~~ im Sinne des § 1 der Satzung in der Weise angeschlossen wird, dass die Abwässer durch eine Grundstückskläreinrichtung oder eine andere gleichwertige Art der Vorbehandlung vorgeklärt werden und nur das Überlaufwasser abgeleitet wird, ohne der Kläranlage zugeleitet zu werden, werden die nach den vorstehenden Vorschriften anfallenden Gebühren nur in halber Höhe erhoben.

§ 34

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Schmutzwasser entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage~~n~~. Eine Benutzung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentliche~~n~~ Abwasseranlage~~n~~ erhalten hat und Schmutzwasser eingeleitet werden kann.

§ 35

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Anschließer im Sinne von § 2 ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der Abwasseranstalt zuleitet (Abwassereinleiter).

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

(2) Beim Wechsel des Anschliebers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschließer mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Anschließer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Anstalt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 36

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

(2) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 30 maßgebliche Wassermenge. Der Abrechnungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein.

Zur Berechnung der Gebühren wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.

(3) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Beim Wechsel des Anschliebers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschließer mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Anschließer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Anstalt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 36

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

(2) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 30 maßgebliche Wassermenge. Der Abrechnungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein.

Zur Berechnung der Gebühren wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.

(3) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|---|---|
| <p>(4) Wird die Gebühr für die Schmutzwasserableitung zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z. B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach dem Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.</p> <p>(5) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbräuchen geschätzt.</p> <p>(6) Die Stadt Kassel kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.</p> <p>(7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Absatzes 3 beantragt wird.</p> <p>(8) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.</p> <p>(9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung verrechnet bzw. erstattet.</p> | <p>(4) Wird die Gebühr für die Schmutzwasserableitung zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z. B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach dem Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.</p> <p>(5) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbräuchen geschätzt.</p> <p>(6) Die Stadt Kassel kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.</p> <p>(7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. atz 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. atzes 3 beantragt wird.</p> <p>(8) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.</p> <p>(9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung verrechnet bzw. erstattet.</p> |
|---|---|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 37

Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserableitung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder auf dem Grundstück aus sonstigen Gründen kein Wasser mehr verbraucht wird.
- (2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit dem auf die grundbuchliche Eintragung der Teilung folgenden Monatsersten.

§ 38

Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel Kassel - Kämmerei und Steuern - schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Titel 4 Benutzungsgebühr für die Niederschlagswassereinleitung

§ 39

Maßstab für die Benutzungsgebühr

§ 37

Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserableitung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder auf dem Grundstück aus sonstigen Gründen kein Wasser mehr verbraucht wird.
- (2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit dem auf die grundbuchliche Eintragung der Teilung folgenden Monatsersten.

§ 38

Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Titel 4 Benutzungsgebühr für die Niederschlagswassereinleitung

§ 39

Maßstab für die Benutzungsgebühr

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|--|--|
| <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der bebauten und der befestigten Quadratmeterfläche des Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann. Für jeden Quadratmeter dieser Fläche wird eine Gebühr in Höhe von 0,75 € pro Jahr erhoben.</p> <p>(2) Wird Niederschlagswasser, das auf einer Fläche im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 anfällt, nach § 4 Abs. 2 versickert, wird diese Fläche nur zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt unter der Voraussetzung, dass diese Fläche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 2, Ziffer 2.4, verwendeten Wassermengen.
Im Falle von Vegetationsdächern wird die Fläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Werden auf Grundstücken Regentonnen vorgehalten, ermäßigt sich die anrechenbare bebaute oder befestigte Fläche um volle 10 m² für jeweils 0,5 m³ Behältervolumen unter der Voraussetzung, dass die zu bewässernde Fläche mindestens 200 m² beträgt.</p> <p>(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Gebührenpflicht bzw. für die Ermäßigung der Gebühr sind der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an die Versickerung/Verwertung erfolgt, nachzuweisen.</p> | <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der bebauten und der befestigten Quadratmeterfläche des Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abfließen kann. Für jeden Quadratmeter dieser Fläche wird eine Gebühr in Höhe von 0,75 € pro Jahr erhoben.</p> <p>(2) Wird Niederschlagswasser, das auf einer Fläche im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 anfällt, nach § 4 Abs. 2 versickert, wird diese Fläche nur zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt unter der Voraussetzung, dass diese Fläche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 2, Ziffer 2.4, verwendeten Wassermengen.
Im Falle von Vegetationsdächern wird die Fläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Sind auf Grundstücken Regentonnen an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen, ermäßigt sich die anrechenbare bebaute oder befestigte Fläche um volle 10 m² für jeweils 0,5 m³ Behältervolumen unter der Voraussetzung, dass die zu bewässernde Fläche mindestens 200 m² beträgt.</p> <p>(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Gebührenpflicht bzw. für die Ermäßigung der Gebühr sind der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an die Versickerung/Verwertung erfolgt, nachzuweisen.</p> |
|--|--|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

§ 40

Erhebung der Benutzungsgebühr

Die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern -. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 34 bis 38 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 41 bis 43 Abweichendes ergibt.

§ 41

Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der Gebühr weggefallen sind. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Grundstücksfläche, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr.
- (2) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.

§ 40

Erhebung der Benutzungsgebühr

Die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern -. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 34 bis 38 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 41 bis 43 Abweichendes ergibt.

§ 41

Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abfließen kann. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der Gebühr weggefallen sind. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Grundstücksfläche, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr.
- (2) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 42

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern – mittels schriftlichen Bescheides festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksangaben ergehen.

§ 43

Anzeigepflicht

- (1) Führt ein Bauvorhaben nach § 41 zur Entstehung einer Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser, so hat der nach § 35 zukünftige Gebührenpflichtige spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues anzugeben, welche Grundstücksfläche zu diesem Zeitpunkt bebaut und/oder befestigt ist. Sind zu diesem Zeitpunkt die für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen noch nicht bekannt, muss die bebaute Fläche mindestens 2 Wochen vor der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, die befestigte Fläche unmittelbar nach Fertigstellung mitgeteilt werden. Die Angaben sind schriftlich der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - zu machen; die bauaufsichtsbehördliche Abnahme des Bauvorhabens entbindet hiervon nicht.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat danach und in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswasserableitung entstehen lassen oder auf sie von Einfluss sind, innerhalb von zwei Wochen,

§ 42

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern – mittels schriftlichen Bescheides festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksangaben ergehen.

§ 43

Anzeigepflicht

- (1) Führt ein Bauvorhaben nach § 41 zur Entstehung einer Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser, so hat der nach § 35 zukünftige Gebührenpflichtige spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues anzugeben, welche Grundstücksfläche zu diesem Zeitpunkt bebaut und/oder befestigt ist. Sind zu diesem Zeitpunkt die für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen noch nicht bekannt, muss die bebaute Fläche mindestens 2 Wochen vor der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, die befestigte Fläche unmittelbar nach Fertigstellung mitgeteilt werden. Die Angaben sind schriftlich der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - zu machen; die bauaufsichtsbehördliche Abnahme des Bauvorhabens entbindet hiervon nicht.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat danach und in anderen Fällen als denen des Abs. **atzes** 1 Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswasserableitung entstehen lassen oder auf sie von Einfluss sind, innerhalb von zwei Wochen,

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel anzuzeigen.

nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel anzuzeigen.

(3) Als anzeigepflichtige Tatsache im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt insbesondere auch jeder Wechsel des Eigentums oder eines nach § 3 Abs. 2 gleichgestellten Rechts.

(3) Als anzeigepflichtige Tatsache im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt insbesondere auch jeder Wechsel des Eigentums oder eines nach § 3 Abs. 2 gleichgestellten Rechts.

Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

§ 44

§ 44

Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

(1) Die Gebühr wird nach der Menge berechnet. Sie beträgt je angefangenen Kubikmeter 25,56 €

(1) Die Gebühr wird nach der Menge berechnet. Sie beträgt je angefangenem Kubikmeter 25,56 €

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.

(3) Gebührenpflichtig ist der Verpflichtete nach § 2 (Anschließer). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenpflichtig ist der Verpflichtete nach § 2 (Anschließer). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühr wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühr wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Titel 6 Abwasserüberwachung

§ 45

Überwachungsgebühren

Für die Abwasseruntersuchungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung werden Gebühren erhoben, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anhang II) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach dem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme der Probe; die Untersuchungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Titel 7 Private Kanalanlagen

§ 46

Übernahme privater Kanalanlagen

Werden private Kanalanlagen von der Anstalt als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen übernommen, so sind vom Zeitpunkt der Übernahme an für den Anschluss und die Benutzung Gebühren und Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten. Der Zeitpunkt der Übernahme einer privaten Kanalanlage ist öffentlich bekannt zu machen. Näheres kann in gesonderten Ausbau- und Übereignungsverträgen geregelt werden.

Titel 6 Abwasserüberwachung

§ 45

Überwachungsgebühren

Für die Abwasseruntersuchungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung werden Gebühren erhoben, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anhang II) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach dem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme der Probe; die Untersuchungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Titel 7 Private Kanalanlagen

§ 46

Übernahme privater Kanalanlagen

Werden private Kanalanlagen von der Anstalt als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen ~~ge~~ übernommen, so sind vom Zeitpunkt der Übernahme an für den Anschluss und die Benutzung Gebühren und Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten. Der Zeitpunkt der Übernahme einer privaten Kanalanlage ist öffentlich bekannt zu machen. Näheres kann in gesonderten Ausbau- und Übereignungsverträgen geregelt werden.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 47

Ordnungswidrigkeitsverfahren

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch § 3 Abs. 1, 2, 4, § 5, § 6 Abs. 1 - 10, § 7, Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 3, § 9, § 10, § 12; § 14, Abs.1, 4 und 7, § 38 und § 43 obliegenden Pflichten verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 100.000,00 € in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß der Geldbuße hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 47

Ordnungswidrigkeitsverfahren

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 5, § 6 ~~Abs. 1-10~~, § 7, Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 und 3, § 9, § 9a, § 10, § 12, § 13 Abs. 5, § 14, Abs.1, 3, 4 und 7, § 15, § 38 und § 43 obliegenden Pflichten verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 100.000,00 € in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß der Geldbuße hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ~~vom 25. März 1952~~ in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 48

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 23.11.1992 in der Sechsten Änderung vom 15.05.2006. Diese tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, den 27.03.2008

Stadt Kassel - Der Magistrat

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

§ 48

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom **17.03.2008**. Diese tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, den ...

Stadt Kassel - Der Magistrat

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Anhang I

Anhang I

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(§ 6 Abs. 4)

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(§ 6 Abs. 4)

Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser oder Stoffen in die Abwasseranlage

Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser oder Stoffen in die **öffentliche** Abwasseranlage

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	35° C
1.2	pH-Wert	6,50 bis 9,50
1.3	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
2.	Metalle (gelöst und ungelöst)	
2.1	Arsen	0,10 mg/L
2.2	Blei	0,50 mg/L
2.3	Cadmium	0,05 mg/L
2.4	Chrom, gesamt	1,00 mg/L
2.5	Chromat (Cr VI)	0,20 mg/L
2.6	Cobalt	1,00 mg/L
2.7	Kupfer	1,00 mg/L
2.8	Molybdän	1,00 mg/L
2.9	Nickel	1,00 mg/L

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	35° C
1.2	pH-Wert	6,50 bis 9,50
1.3	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
2.	Metalle (gelöst und ungelöst)	
2.1	Arsen	0,10 mg/L
2.2	Blei	0,50 mg/L
2.3	Cadmium	0,05 mg/L
2.4	Chrom, gesamt	1,00 mg/L
2.5	Chromat (Cr VI)	0,20 mg/L
2.6	Cobalt	1,00 mg/L
2.7	Kupfer	1,00 mg/L
2.8	Molybdän	1,00 mg/L
2.9	Nickel	1,00 mg/L

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

2.10	Quecksilber	0,05 mg/L
2.11	Selen	1,00 mg/L
2.12	Silber	0,50 mg/L
2.13	Zink	2,00 mg/L
2.14	Zinn	2,00 mg/L
3.	anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
3.1	Chlor gesamt	1,00 mg/L
3.2	Chlor frei	0,50 mg/L
3.3	Cyanid gesamt	1,00 mg/L
3.4	Cyanid leicht freisetzbar	0,20 mg/L
3,5	Fluorid	60,00 mg/L
3.6	Sulfat	400,00 mg/L
4.	Organische Stoffe	
4.1	AOX	1,00 mg/L
4.2	BETX (Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol und Xylol)	0,50 mg/L
4.3	LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan)	0,50 mg/L
4.4	PAK (Summe polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	0,50 mg/L

2.10	Quecksilber	0,05 mg/L
2.11	Selen	1,00 mg/L
2.12	Silber	0,50 mg/L
2.13	Zink	2,00 mg/L
2.14	Zinn	2,00 mg/L
3.	anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
3.1	Chlor gesamt	1,00 mg/L
3.2	Chlor frei	0,50 mg/L
3.3	Cyanid gesamt	1,00 mg/L
3.4	Cyanid leicht freisetzbar	0,20 mg/L
3,5	Fluorid	60,00 mg/L
3.6	Sulfat	400,00 mg/L
4.	Organische Stoffe	
4.1	AOX	1,00 mg/L
4.2	BETX (Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol und Xylol)	0,50 mg/L
4.3	LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan)	0,50 mg/L
4.4	PAK (Summe polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	0,50 mg/L

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

4.5	Phenolindex (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	20,00 mg/L
4.6	Mineral-Kohlenwasserstoffe	20,00 mg/L
4.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. Fette, Öle)	250,00 mg/L

4.5	Phenolindex (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	20,00 mg/L
4.6	Mineralölkohlenwasserstoffe	20,00 mg/L
4.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. Fette, Öle)	250,00 mg/L

Anhang II

Gebührentarif für Untersuchungen von Abwasser
§§ 7, 8, 45):

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	absetzbare Stoffe	6,40 Euro
1.2	Trockensubstanz	6,40 Euro
1.3	Glühverlust	6,40 Euro
2.	Metalle	
2.1	Arsen	25,60 Euro
2.2	Blei	17,10 Euro
2.3	Cadmium	25,60 Euro
2.4	Chrom, gesamt	17,10 Euro
2.5	Chromat (Cr VI)	17,10 Euro
2.6	Cobalt	17,10 Euro
2.7	Kupfer	17,10 Euro

Anhang II

Gebührentarif für Untersuchungen von Abwasser
(§§ 7, 8, 45):

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	absetzbare Stoffe	6,40 Euro
1.2	Trockensubstanz	6,40 Euro
1.3	Glühverlust	6,40 Euro
2.	Metalle	
2.1	Arsen	25,60 Euro
2.2	Blei	17,10 Euro
2.3	Cadmium	25,60 Euro
2.4	Chrom, gesamt	17,10 Euro
2.5	Chromat (Cr VI)	17,10 Euro
2.6	Cobalt	17,10 Euro
2.7	Kupfer	17,10 Euro

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

2.8	Molybdän	17,10 Euro
2.9	Nickel	17,10 Euro
2.10	Quecksilber	25,60 Euro
2.11	Selen	25,60 Euro
2.12	Silber	17,10 Euro
2.13	Zink	17,10 Euro
2.14	Zinn	25,60 Euro

3. anorganische Stoffe

3.1	Ammonium	13,30 Euro
3.2	Chlor gesamt	11,80 Euro
3.3	Chlor frei	11,80 Euro
3.4	Chlorid	7,90 Euro
3.5	Cyanid gesamt	26,60 Euro
3.6	Cyanid leicht freisetzbar	26,60 Euro
3.7	Fluorid	10,20 Euro
3.8	Gesamtstickstoff (TKN)	18,40 Euro
3.9	Nitrat	18,40 Euro
3.10	Nitrit	13,30 Euro
3.11	Phosphat, gesamt	21,20 Euro
3.12	Phosphat, ortho	21,20 Euro
3.13	Sulfat	19,40 Euro

4. organische Stoffe

4.1	AOX	43,70 Euro
-----	-----	------------

2.8	Molybdän	17,10 Euro
2.9	Nickel	17,10 Euro
2.10	Quecksilber	25,60 Euro
2.11	Selen	25,60 Euro
2.12	Silber	17,10 Euro
2.13	Zink	17,10 Euro
2.14	Zinn	25,60 Euro

3. anorganische Stoffe

3.1	Ammonium	13,30 Euro
3.2	Chlor gesamt	11,80 Euro
3.3	Chlor frei	11,80 Euro
3.4	Chlorid	7,90 Euro
3.5	Cyanid gesamt	26,60 Euro
3.6	Cyanid leicht freisetzbar	26,60 Euro
3.7	Fluorid	10,20 Euro
3.8	Gesamtstickstoff (TKN)	18,40 Euro
3.9	Nitrat	18,40 Euro
3.10	Nitrit	13,30 Euro
3.11	Phosphat, gesamt	21,20 Euro
3.12	Phosphat, ortho	21,20 Euro
3.13	Sulfat	19,40 Euro

4. organische Stoffe

4.1	AOX	43,70 Euro
-----	-----	------------

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

4.2	BETX	43,70 Euro
4.3	BSB ₅	15,90 Euro
4.4	CSB	15,90 Euro
4.5	Formaldehyd	23,50 Euro
4.6	LHKW	31,40 Euro
4.7	PAK	43,70 Euro
4.8	Phenolindex	23,50 Euro
4.9	Mineral-Kohlenwasserstoffe	30,70 Euro
4.10	schwerflüchtige lipophile Stoffe	30,70 Euro
4.11	TOC (Gesamtkohlenstoff)	23,00 Euro
5.	Abwasserprobenahme	
5.1	automatisch	66,00 Euro
5.2	manuell einschl. pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur	60,00 Euro
6.	Dauerbetrieb mit automatischen Probenahmegeräten und/oder selbstaufzeichnenden Mess- geräten, pauschal	250,00 Euro

4.2	BETX	43,70 Euro
4.3	BSB ₅	15,90 Euro
4.4	CSB	15,90 Euro
4.5	Formaldehyd	23,50 Euro
4.6	LHKW	31,40 Euro
4.7	PAK	43,70 Euro
4.8	Phenolindex	23,50 Euro
4.9	Mineral-Kohlenwasserstoffe	30,70 Euro
4.10	schwerflüchtige lipophile Stoffe	30,70 Euro
4.11	TOC (Gesamtkohlenstoff)	23,00 Euro
5.	Abwasserprobenahme	
5.1	automatisch	66,00 Euro
5.2	manuell einschl. pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur	60,00 Euro
6.	Dauerbetrieb mit automatischen Probenahmegeräten und/oder selbstaufzeichnenden Mess- geräten, pauschal je Woche	250,00 Euro

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Anhang III Genehmigungsgebühren

Gebühren für die Genehmigungen des Anschlusses (§ 13)

1. Genehmigungsgebühr je Antrag pauschal
 - Neuanschluss 250,00 Euro
 - Änderung/Erweiterung 150,00 Euro
2. Abnahmegebühr je Abnahmetermin pauschal
 - Abnahme 100,00 Euro

Anhang III Gebühren für Genehmigung und Abnahme gemäß § 13 Genehmigungsgebühren

~~Gebühren für die Genehmigungen des Anschlusses (§ 13)~~

1. Genehmigungsgebühr je Antrag pauschal
 - Neuanschluss 250,00 Euro
 - Änderung/Erweiterung 150,00 Euro
2. Abnahmegebühr je Abnahmetermin pauschal
 - Abnahme 100,00 Euro

Vorlage Nr. 101.17.77

**Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
Gründung der Tochtergesellschaft "StadtBild gGmbH" durch die JAFKA gGmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der StadtBild gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH durch die Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Auf Grund der derzeitigen Rechtsprechung des EUGH setzt eine Inhouse-Vergabe städtischer Aufträge an Beteiligungsgesellschaften voraus, dass zum einen die Gesellschaft mehrheitlich durch die Stadt „beherrscht“ wird und zum anderen die Eigengesellschaft mehr als 90 % des operativen Geschäftes im Auftrag des Mehrheitsgesellschafters (hier die Stadt Kassel) realisiert.

Die Jafka gGmbH ist zwar eine 100%ige Tochter der Stadt Kassel, jedoch liegt das derzeitige Auftragsvolumen im Kontext städtischer Beauftragungen bei ca. 70 %. Die vom EUGH geforderten Kriterien sind somit nur teilweise erfüllt. Eine Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der Inhouse-Vergabe ist demnach nicht möglich.

Es ist daher vorgesehen, dass aus der JAFKA gGmbH heraus eine weitere Gesellschaft gegründet wird, die *ausschließlich* Servicedienstleistungen für die Stadt Kassel übernimmt.

Durch die Gründung wäre es möglich, dass Bundes-, Landes- und EU-Mittel zielgerichtet und inhaltsbezogen an die neu gegründete Gesellschaft weitergeben werden können.

Im Rahmen des Ausbildungspaketes könnte für die Jahre 2011 bis 2013 ein Auftragsvolumen in Höhe von insgesamt 240.000,00 € realisiert werden, für das Programm Soziale Stadt (Rothenditmold) für die Jahre 2011 bis 2013 ein Volumen in Höhe von insgesamt 210.000,00 €. Es ergäbe sich somit ein Gesamtvolumen von 450.000,00 € welches in mittelbarer Verfügungsgewalt der Stadt Kassel verbleibt. Darüber hinaus könnten zusätzliche Mittel auf Bundes- und ESF-Ebene im Kontext Soziale Stadt in Höhe von ca. 500.000,00 € für die Jahre 2011 bis 2013 eingeworben werden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger und Partner, Kassel, wurde von der Geschäftsführung der JAFKA gGmbH beauftragt, die Gründung einer Tochtergesellschaft von JAFKA gGmbH im Hinblick auf das Vergabe- und Steuerrecht zu prüfen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Inhouse-Vergabe von der Stadt an eine Enkelgesellschaft grundsätzlich möglich und gestaltbar ist und ihr keine vergaberechtlichen oder steuerlichen Regelungen entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen und des aktuell vorliegenden Gutachtens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger und Partner ist daher vorgesehen, die Gesellschaft „StadtBild gGmbH“ (**B**eschäftigung, **I**ntegration, **L**ehre u. **D**ienstleistung im Auftrag der **Stadt** Kassel) als 100 %-Tochter der Jafka gGmbH zu gründen. Das seinerzeit mit der Übernahme der Gesellschafteranteile vom Jafka e. V. beabsichtigte Vorhaben der Inhouse-Vergabe würde so inhaltlich wie rechtlich eindeutig begründet.

Der Magistrat wird diese Vorlage in seiner Sitzung am 6. Juni 2011 beraten.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag der StadtBild gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma StadtBild – Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft führt Qualifizierungs-, Beschäftigungs-, Bildungs- und Beratungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen des Ausbildungs- u. Arbeitsmarktes durch. Sie kooperiert hierbei eng mit den regionalen Akteuren des Ausbildungs- u. Beschäftigungsmarktes. Die Gesellschaft bietet unterschiedliche Formen der betrieblichen Ausbildung an, führt diese selbst durch oder interagiert mit Betrieben und Dienstleistern der heimischen Wirtschaft. Die Gesellschaft setzt Dienstleistungen und Beratungsangebote im Rahmen der sozialräumlichen Entwicklung von Stadtteilen um. Die Gesellschaft entwickelt unterschiedliche Formen von Beschäftigungs- u. Integrationsprojekten, führt diese selber durch oder ist Kooperationspartner beschäftigungsorientierter Dienstleistungsangebote.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Ausbildungsberatungsstelle. Die Gesellschaft bietet im Rahmen der sozialräumlichen Entwicklung von Stadtteilen, unterschiedliche Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Integrationsleistungen an und führt darüber hinaus weitere Dienstleistungen aus. Die Gesellschaft unterhält hierfür Stadtteilbüros.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Gesellschaft führt im Rahmen des Gesellschaftszwecks Dienstleistungen aus und verkauft selbst hergestellte Produkte. Erzielte Gewinne müssen zu den in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Zwecken verwendet oder einer entsprechenden Rücklage – soweit es nach den Bestimmungen der AO zulässig ist (§ 58 AO) – zugeführt werden.
4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00.
2. Es wird ein Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,00 ausgegeben. Er erhält die lfd. Nr. 1 und wird übernommen von der JAFKA – Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH, Kassel.
3. Auf den Geschäftsanteil ist eine Einlage zum Nennbetrag in Geld zu leisten und zwar in voller Höhe sofort.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung/Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Die Gesellschafterversammlung ist für die Bestellung und Abberufung zuständig. Die erste Geschäftsführung wird in der Gründungsversammlung von den Gesellschaftern bestellt.
2. Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Ist

nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft allein.

3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Personen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Personen der Geschäftsführung die Befugnis erteilen, die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
5. Die Geschäftsführung hat dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte schriftlich, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, zu berichten.

§ 9

Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
- b) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- c) Wahl des Abschlussprüfers,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) Verwendung des Bilanzgewinnes und die Abdeckung des Jahresverlustes,
- f) Auflösung der Gesellschaft,
- g) Wirtschaftsplan,
- h) Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Verträge über Lieferungen und Leistungen, die im Einzelfall 25.000 € übersteigen, sofern nicht im Wirtschaftsplan genehmigt.
- i) Eingehung von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen,
- j) Sämtliche Grundstücksgeschäfte
- k) Abschluss von Verträgen mit mehr als fünfjähriger Laufzeit,
- l) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

§ 10

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen jedes Gesellschafters unverzüglich einzuberufen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Die in § 48 GmbH-Gesetz vorgesehene Regelung, Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen zu fassen, bleibt von den Regelungen des § 10 unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließend kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 12 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu unterbreiten.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen und offenzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
5. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 13 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder ergeben.

§ 14 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von 5.000 EUR.

§ 15 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
 - a) Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgeblich.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und sofern Sacheinlagen vorgenommen wurden, den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.

§ 16 Schlussvorschriften

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift ist alsdann durch eine solche wirksame Vorschrift zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Vorschrift wirtschaftlich entspricht. Gleiches gilt bei der Ausfüllung von Vertragslücken. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
3. Gerichtsstand ist Kassel.

Vorlage Nr. 101.17.79

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung).“

Begründung:

Die bisherige Fassung der Spielapparatesteuersatzung sieht vor, dass jeweils 12 % der Bruttokasse als Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit vom Betreiber der Geräte zu entrichten sind. Gleichzeitig sieht die Satzung bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit je nach Aufstellungsort einen Höchstbetrag von 204,52 Euro bzw. 76,69 Euro vor. Die Erhebung der Steuer bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt derzeit weiterhin nach dem Stückzahlmaßstab je nach Aufstellungsort mit 76,69 Euro bzw. 25,56 Euro.

Die bisherige Fassung der Satzung wurde in mehreren Verwaltungsstreitverfahren sowohl vom Verwaltungsgericht Kassel als auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof als rechtmäßig erachtet. Das Verwaltungsgericht Kassel hat allerdings bereits im Jahr 2009 darauf hingewiesen, dass die in der Satzung vorgesehenen Höchstbeträge sowie die mit dieser Kappungsgrenze möglicherweise verbundene Ungleichbehandlung im Hinblick auf umsatzstarke Spielgeräte bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zumindest im Augenblick vor dem Hintergrund der erst durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2005 notwendig gewordenen Abkehr vom bisher gebräuchlichen Stückzahlmaßstab noch zu rechtfertigen sei und demgemäß toleriert werden könne.

Insbesondere dann jedoch, wenn bei längerfristiger Beobachtung die Kappungsgrenze bei einer Vielzahl der im Geltungsbereich der Satzung betriebenen Geräte überschritten werde und es häufiger zu sehr wesentlichen Überschreitungen des Betrages der Bruttokasse komme, die dem Höchstsatz entsprechen, werde dies ein Anlass für die Stadt sein, eine Änderung etwa durch Erhöhung oder gar Abschaffung der Kappungsgrenze zu erwägen.

Die vorgeschlagene Änderung greift nunmehr die Hinweise der Gerichte auf und stellt bei der Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ausschließlich auf die jeweilige Bruttokasse ab. Dabei bleibt der bisherige Steuersatz von 12 % unverändert. Bei den Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit gab es die vorerwähnten Bedenken nicht, so dass es dort weiterhin Höchstbeträge gibt. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt jedoch eine Glättung von 76,69 Euro auf 75,00 Euro bzw. 25,56 Euro auf 25,00 Euro je Apparat und Monat.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 3:

Da sowohl bei den Apparaten mit als auch bei den Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nunmehr auf die Bruttokasse abgestellt wird, kann der bisherige Hinweis auf die Zahl der Apparate entfallen. Im Übrigen bleibt § 3 unverändert.

Zu § 4 Steuersätze:

Die bisherige Bezeichnung der Absätze durch Buchstaben wird in Ziffern geändert. Gleichzeitig wird in Absatz 1 (neu) der Höchstbetrag bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit gestrichen, im Übrigen bei Ziffer 1 b und c der Höchstbetrag bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit auf 75,00 Euro bzw. 25,00 Euro geglättet.

Absatz 2 (neu) wird neu eingefügt. Klarstellend wird die bisherige Verwaltungspraxis formuliert, wonach bei Monaten mit negativen Einspielergebnissen keine Steuer erhoben wird.

In den Absätzen 3 und 4 werden die bisherigen Steuersätze von 51,13 Euro auf 50,00 Euro und von 5,11 Euro auf 5,00 Euro geglättet.

Die bisherige Ziffer 4 d entfällt, da bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit der Höchstbetrag entfällt.

Zu § 5:

Die Überschrift wird dem geänderten Regelungsinhalt angepasst (nunmehr Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit). Die bisherigen Absätze 1 und 2 entfallen. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 erhalten eine andere Nummerierung und haben mit kleineren Glättungen inhaltlich unverändert Gültigkeit.

Zu § 8:

Der bisherige Absatz 3 wird klarstellend dahin geändert, dass die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung als Steuerfestsetzung gilt. Diese Regelung entspricht der Rechtsprechung und dient der Klarstellung. Im Übrigen wird in § 8 das Wort Steuererklärung durch Steueranmeldung ersetzt. Der steuertechnische Begriff „Steueranmeldung“ ist korrekter als der bisherige Begriff „Steuererklärung“. Weiterhin wird im § 5 der Begriff Steuerpflichtiger durch Steuerschuldner ersetzt. Auch dies dient der sprachlichen Klarheit des gewählten Verfahrens. Denn Steuerpflichtiger im steuertechnischen Sinne ist der jeweilige Spieler, tatsächlich wird aus Praktikabilitätsgründen jedoch der Betreiber der Apparate als Steuerschuldner herangezogen.

Inhaltlich ergeben sich durch diese sprachlichen Anpassungen jedoch keine Änderungen.

Zu § 9:

Klarstellend wird die Bestimmung ergänzt, dass auch die vom Automatenaufsteller erstellten Zählwerksausdrucke von der Stadt Kassel bei Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse angefordert werden können.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und jetzt vorgeschlagenen Regelung ist als Synopse dieser Vorlage beigefügt.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 06.06.2011 beschließen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995

(Vierte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 lit. a) erhält folgende Fassung:

Zu § 2 a): Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und Fehlbeträge abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld):

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat

- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse;
- b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 75,00 Euro;
- c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro;
- d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 Euro.

(2) Ergibt die elektronisch gezahlte Bruttokasse im Sinne von § 3 lit. a) im Kalendermonat einen negativen Betrag, so wird für diesen Automaten keine Steuer erhoben.

- (3) Die Steuer beträgt zu § 2 b) 50,00 Euro je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat.
- (4) Die Steuer beträgt zu § 2 c) 25 vom Hundert des Entgeltes; wird kein Entgelt erhoben, 5,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag.
3. § 5 erhält folgende neue Überschrift und Fassung
- § 5 Verfahren der Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit
- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassinhalt für alle im Gebiet der Stadt Kassel betriebenen Apparate ohne Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Besteuerungszeiträume ab dem 01.07.2011 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Absatz 1 c) und d) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Absatz 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Absatz 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Kassel widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Kassel vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
4. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
5. § 8 Absatz 5 enthält folgende Fassung:
- (5) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p>SATZUNG</p> <p>über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der vierten Änderung vom XX.XX.2011</p>		
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuererhebung</p> <p>Die Stadt Kassel erhebt eine Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.</p>	<p><u>keine Änderung</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage</p> <p>Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Benutzen von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, c) den Besuch von Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen. 	<p><u>keine Änderung</u></p>	

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Bemessungsgrundlagen sind</p> <p>a) zu § 2 a): bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld), im Übrigen die Zahl der Apparate;</p> <p>b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume;</p> <p>c) zu § 2 c): das Entgelt, das für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben wird; wird kein Entgelt erhoben, die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Bemessungsgrundlagen sind</p> <p>a) zu § 2 a): die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und Fehlbeträge abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);</p> <p>b) <u>keine Änderung</u></p> <p>c) <u>keine Änderung</u></p>	<p style="text-align: center;">Änderungen:</p> <p>Die Bemessungsgrundlage wird für alle Apparate (mit und ohne Geldgewinn) auf die Bruttokasse umgestellt. Der Passus „Im Übrigen die Zahl der Apparate“ entfällt daher.</p>

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersätze</p> <p>Die Steuer beträgt:</p> <p>a) zu § 2 a):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 204,52 Euro und an anderen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse höchstens 76,69 Euro je Kalendermonat und Gerät 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3 in Spielhallen 76,69 Euro an anderen Aufstellorten 25,56 Euro je Kalendermonat und Gerät 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je angefangenen Kalendermonat und Gerät 511,29 Euro <p>b) zu § 2 b): 51,13 Euro je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat;</p> <p>c) zu § 2 c): 25 vom Hundert des Entgeltes; wird kein Entgelt erhoben, 5,11 Euro je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag.</p> <p>d) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach a) 1. nicht nachgewiesen wird, gelten die in a) 1. genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat <ol style="list-style-type: none"> a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse; b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 75,00 Euro; c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro; d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 Euro. 2) Ergibt die elektronisch gezahlte Bruttokasse im Sinne von § 3 lit. a) im Kalendermonat einen negativen Betrag, so wird für diesen Automaten keine Steuer erhoben. 3) Die Steuer beträgt zu § 2 b) 50,00 Euro je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat. 4) Die Steuer beträgt zu § 2 c) 25 vom Hundert des Entgeltes; wird kein Entgelt erhoben, 5,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag. 	<p style="text-align: center;">Änderungen:</p> <p>In § 4 wird auf die Höchstbeträge bei Apparaten mit Gewinn verzichtet, bei Apparaten ohne Gewinn wird er eingeführt.</p> <p>Absatz 2 wird neu eingefügt.</p> <p>Die erwähnten Steuerbeträge wurden angepasst und geglättet.</p>

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p>§ 5 Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen. 2) Wurden im Gebiet der Stadt Kassel mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. 3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Kassel betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. 4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Absatz 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden. 5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Absatz 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen. 6) Die abweichende Besteuerung nach Absatz 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat/Gemeindevorstand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig. 7) Werden im Gebiet der Stadt Kassel mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. 	<p>§ 5 Verfahren der Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Kassel betriebenen Apparate ohne Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. 2) Für Besteuerungszeiträume ab dem 01.07.2011 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Absatz 1 c) und d) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden. 3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Absatz 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen. 4) Die abweichende Besteuerung nach Absatz 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Kassel widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig. 5) Werden im Gebiet der Stadt Kassel vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. 	<p>Änderungen:</p> <p>§ 5 regelte bisher die rückwirkende Veranlagung und die Höchstbetragveranlagung für Apparate mit Gewinn.</p> <p>Da für diese der Höchstbetrag entfällt, regelt er nun lediglich die Besteuerung der Apparate ohne Gewinn.</p> <p>In Absatz 2 ist in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der 1.Juli oder 1.Oktober 2011 einzusetzen, da das Kalendervierteljahr der Besteuerungszeitraum ist (vergl. § 8 Abs. 2 der Satzung)</p> <p>Die Überschrift wird dem geänderten Inhalt angepasst.</p>

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt als Veranstalter der Halter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.</p>	<p style="text-align: center;"><u>keine Änderung</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Anzeigepflicht</p> <p>Der Veranstalter ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 4 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>keine Änderung</u></p>	

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. 2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres. 3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. 4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrucke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. 5) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steuererklärung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat. 6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) <u>keine Änderung</u> 2) <u>keine Änderung</u> 3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. 4) <u>keine Änderung</u> 5) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat. 6) <u>keine Änderung</u> 	<p style="text-align: center;">Änderungen:</p> <p>In Absatz 3 wird „Tage“ durch „Tag“ ersetzt. Weiterhin wird „Steuererklärung“ durch „Steueranmeldung“ ersetzt. Als Satz 3 wird eingefügt: „Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung“.</p> <p>In Absatz 5 wird „Steuererklärung“ durch „Steueranmeldung“ ersetzt. Weiterhin wird „Steuerpflichtige“ durch „Schauspieler der Steuerpflichtige“. Dieser kann allerdings keine Steueranmeldung abgeben).</p>

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.</p>	<p>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.</p>	<p>Änderungen:</p> <p>Der Passus „und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen“ wird eingefügt</p>
<p>§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben</p> <p>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für das Besteuerungsverfahren die Vorschriften der §§ 4-6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in ihrer jeweiligen Fassung.</p>	<p><u>keine Änderung</u></p>	
<p>§ 11 Übergangsvorschrift</p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadt Kassel durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.</p>		
<p>§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 13.11.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.11.1997.</p>	<p><u>Artikel 2</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.</p>	

Vorlage Nr. 101.17.85

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften
Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die zu beschließende Satzungsänderung betrifft zum einen einen offensichtlichen Übertragungsfehler hinsichtlich der Verweisung auf einen Satzungstatbestand in § 16 Abs. 1 der Satzung. Die dortige Verweisung auf „§ 11 Abs. 1“ muss richtigerweise „§ 10 Abs. 1“ lauten.

Zum anderen handelt es sich bei der Satzungsänderung um die Neufassung des gemäß § 1 Abs. 1 einen Bestandteil der Satzung bildenden Kostenverzeichnisses.

Die aus dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel ersichtlichen Beträge stützen sich unter anderem auf die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen, deren letzte Änderung vom 11.12.2009 am 01.01.2010 in Kraft getreten ist, so dass eine entsprechende Anpassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel erforderlich ist.

Mit der beabsichtigten Änderung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel werden darüberhinaus verschiedene Gliederungspunkte des alten Kostenverzeichnisses neu gestaltet.

Im Abschnitt „Allgemeine Verwaltungskosten“ wurde der Gliederungspunkt 1.3.1 im Teilabschnitt „Gebühren“ geändert. Die Änderung ist notwendig, da durch die bisherige pauschale Gebühr pro Seite von einem Euro nicht der tatsächliche Verwaltungsaufwand widerspiegelt wird. Der Aufwand der Beglaubigung von Abschriften/Fotokopien, die von der Bürgerin, dem Bürger mitgebracht werden, ist höher, da die Verwaltungsmitarbeiter/innen in diesen Fällen die Übereinstimmung von Original und Kopie überprüfen müssen. Diese Überprüfung ist bei selbst erstellten Kopien nicht notwendig. Diesem differenzierten Verwaltungsaufwand soll durch diese gestaffelten Gebührensätze Rechnung getragen werden.

Eine weitere Änderung berührt den Gliederungspunkt 1.5 „Verkauf von Satzungen“. Dieser Gliederungspunkt kann entfallen, da die Satzungen mittlerweile im Internet über Downloads zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Auslagen wurde der Gliederungspunkt 2.5 „Vervielfältigen und postalischer Versand der Leistungsbeschreibung...“ eingefügt. Unter diesem Gliederungspunkt werden Verwaltungskosten aufgeführt, welche im Zusammenhang mit der Vervielfältigung von Ausschreibungsunterlagen stehen. Durch diese Änderung müssen alle nachfolgenden Gliederungspunkte entsprechend angepasst werden.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurde der Gliederungspunkt 1.2 „Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte“ ersatzlos gestrichen. Diese Änderung ist notwendig da die Stadt Kassel letztmalig für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten ausstellen musste (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Soweit der Bürger/ die Bürgerin eine Lohnsteuerkarte bzw. eine Ersatzlohnsteuerkarte benötigt, muss er/sie sich an das zuständige Finanzamt wenden. Die bisher ausgestellten Lohnsteuerkarten bzw. Ersatzlohnsteuerkarten aus dem Jahr 2010 behalten ihre Gültigkeit weiter bis zum Jahr 2012. Eine Neuausstellung der Ersatzlohnsteuerkarte durch die Stadt Kassel ist somit ausgeschlossen.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurde ferner der Gliederungspunkt 3.1 (bisher „gestrichen“) durch den Gebührentatbestand „Recherchen in Archivbeständen“ ersetzt. Das bisherige Gebührenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel enthält Regelungen für die Akteneinsicht und die Anfertigung von Kopien, nach denen die Verwaltungsmitarbeiter/innen in den Fällen der Einsichtnahme in geschlossene Bauakten Gebühren erheben. Auf Grund der Komplexität der Bauakten erhält die Stadtverwaltung immer mehr

Auskunftsbegehren, welche sich nicht auf die reine Akteneinsicht beschränken, sondern sehr zeitaufwendige personalintensive Sichtungsarbeiten erfordern. Da der Zeitaufwand sehr schwankend ist, kann die Gebühr nur nach Zeitaufwand berechnet werden. Eine Pauschalierung der Gebühr scheidet somit aus.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurde unter „4. Stadtmuseumsleistungen“ der Gliederungspunkt 4.3.2 „Digitale Bildvorlagen“ eingefügt. Mit dieser Gebühr soll dem Verwaltungsaufwand im Bereich der digitalen Bildverarbeitung Rechnung getragen werden. Bisher wurden nur analoge Reproduktionsverfahren von einer Verwaltungsgebühr erfasst.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurden schließlich die Gliederungspunkte 6.3 „Änderungsbescheide“ und 6.4 „Anordnung nach der Baumschutzsatzung“ neu eingeführt. Mit diesen Änderungen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Bürgerinnen und Bürger eine Änderung ihrer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung beantragen. Im Regelfall wird hierbei eine Ausgleichszahlung mit einer Ersatzpflanzung (und umgekehrt) „getauscht“. Durch diese Änderungen entsteht erheblicher Verwaltungsaufwand, da eine komplett neue Genehmigung erstellt werden muss. Auf Grund der unterschiedlichen Änderungsmöglichkeiten ist der Verwaltungsaufwand für jeden Änderungsbescheid unterschiedlich hoch. Die Gebühr wird daher nach Zeitaufwand berechnet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.05.2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995
in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008**

(Sechsten Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 und Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 16 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 11 Abs. 1“ durch „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Das gemäß § 1 Abs. 1 einen Bestandteil der Satzung bildende Kostenverzeichnis erhält folgende Neufassung:

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Stadt Kassel vom**

I. Allgemeine Verwaltungskosten**1. Gebühren**

		EURO
1.1	Schriftliche Auskünfte, einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei usw.	2,50 mindestens 10,00

1.2.1	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw.	2,50
1.2.2	wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.2.1 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
1.2.4	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens durch Versenden; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten; je Sendung	12,00

1.3	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
1.3.1	Beglaubigen von Abschriften, Fotokopien:	
1.3.1.1	- die von der Behörde selbst erstellt werden:	
1.3.1.1.1	für die erste Seite	2,00
1.3.1.1.2	für jede weitere Seite	1,00
1.3.1.2	- die von der Bürgerin / dem Bürger mitgebracht werden:	
1.3.1.2.1	für die erste Seite	3,00
1.3.1.2.2	für jede weitere Seite	1,50

- 1.4 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben:
- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
 - wenn Wartezeiten bei der Bearbeitung entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Bediensteten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

- 1.4.1 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit

	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	18,00
1.4.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	15,00
1.4.3	übrige Beschäftigte je 1/4 Stunde	12,25
1.4.4	Zuschlag zu Nr. 1.4.1 bis 1.4.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. mindestens 30,00

2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2)

2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4 Seite	8,00
2.1.2	in fremder Sprache oder Tabellenform	nach Zeitaufwand

2.2	Anfertigen von Kopien (schwarzweiß):	
2.2.1	von Münzautomaten in Selbstbedienung	0,10
2.2.2	durch Fremdbedienung bis DIN A 4 je Seite	0,30
2.2.3	durch Fremdbedienung DIN A 3 je Seite	0,60

2.3	Anfertigen von Kopien (farbig):	
2.3.1	durch Fremdbedienung bis DIN A 4 je Seite	1,50
2.3.2	durch Fremdbedienung DIN A 3 je Seite	3,00

2.4	Herstellung von Planpausen / je Pause:	
2.4.1	DIN A 0	12,00
2.4.2	DIN A 1	8,00
2.4.3	kleiner als DIN A 1	6,00
2.4.4	sonst, je qm	7,00

2.5	Vervielfältigung und postalischer Versand der Leistungsbeschreibung und anderer Vergabeunterlagen bei der öffentlichen Ausschreibung je angefangene 20 Seiten	5,00
2.6	Herstellung von Reproduktionen aus mikroverfilmten Vorgängen je Seite	0,60
2.7	Benutzung eines Personenkraftwagens je Km	0,40

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00
1.2	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	10,00

2. Stadtarchivleistungen

2.1	Recherchen in Archivbeständen, soweit nicht Gebührenbefreiung gemäß § 18 der Archivsatzung erfolgt	nach Zeitaufwand
2.2	Bearbeitungsgebühr für die Ermittlung von Bildmaterial aus Archivbeständen pro Einzelfall	nach Zeitaufwand
2.3	Digitale Aufnahme, Speicherung und Weitergabe	nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten
2.4	Genehmigung für die einmalige Veröffentlichung einer Bildquelle des Stadtarchivs in Printmedien oder internationalen Datennetzen	
2.4.1	für gewerbliche Zwecke	25,00
2.4.2	für private Zwecke	10,00
2.5	Abwicklung von Reprouaufträgen außer Haus	nach Zeitaufwand

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1	Recherchen in Archivbeständen	nach Zeitaufwand
3.2	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen	
3.2.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts je Erwerbsvorgang	55,00
3.2.2	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	55,00
3.2.3	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	55,00
3.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie Eintragung der Lage des Straßenkanals für Hausanschlüsse je Haus mit eigenem Hauseingang	nach Zeitaufwand
3.4	Ermittlung der Verursacher von Fehleinleitungen in öffentliche Kanäle oder Vorfluter	nach Zeitaufwand
3.5	Mängelsuche bei von Anschließern oder Dritten verursachten Mängel an der öffentlichen Abwasseranlage oder im Rahmen der Gefahrenabwehr auch an privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	nach Zeitaufwand
3.6	Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit unzulässige betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen	nach Zeitaufwand
3.7	Erschließungsbeitragsbescheinigung	15,00
3.7.1	Erschließungsbeitragsbescheinigung, wenn Einzelberechnung erforderlich ist	nach Zeitaufwand
3.7.2	für jede weitere Ausfertigung im Original pauschal	2,50
3.8	Schätzungen von Oberbesserungen in landwirtschaftlich, gärtnerisch und kleingärtnerisch genutzten Grundstücken	
3.8.1	Schätzwert bis 250 Euro	4 v.H. vom geschätzten Wert mindestens 7,50

3.8.2	Schätzwert über 250 Euro bis 500 Euro	10,00 zuzüglich 3 v.H. von dem den Betrag von 250,00 Euro übersteigenden Wert
3.8.3	Schätzwert über 500 Euro bis 1.500 Euro	17,50 zuzüglich 2 v.H. von dem den Betrag von 500,00 Euro übersteigenden Wert
3.8.4	Schätzwert über 1.500 Euro	37,50 zuzüglich 1,5 v.H. von dem den Betrag von 1.500,00 Euro übersteigenden Wert

3,9	Kanalbaukostenbescheinigung	15,00
-----	-----------------------------	-------

3.10	Telekommunikationslinien	
3.10.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz mindestens pro Antrag	50,00
	höchstens pro Antrag	2.500,00
3.10.2	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien	
	mindestens pro Antrag	25,00
	höchstens pro Antrag	1.250,00

4. Stadtmuseumsleistungen

4.1	Bearbeitungsgebühr für die Bereitstellung von Bildmaterial pro Motiv	
4.1.1	für allgemeine Zwecke	7,50

4.1.2	für Diplom- und Examensarbeiten, Dissertationen sowie rein wissenschaftlichen Zwecken	2,50
<hr/>		
4.2	Veröffentlichung von Bildmaterial des Stadtmuseums pro Motiv	25,00
<hr/>		
4.3	Abwicklung von Reproaufträgen außer Haus	gemäß Preislisten des Fotofachlabors zum Zeitpunkt des Auftragserteilung
4.3.1	Laborkosten	gemäß Preislisten des Fotofachlabors zum Zeitpunkt des Auftragserteilung
4.3.2	Digitale Bildvorlagen Digitale Bildvorlagen werden nach besonderer Absprache geliefert.	pro gescanntes Motiv 2,50
<p>Die Fotoarbeiten dürfen nur in einem vom Stadtmuseum ausgewählten Fotofachlabor ausgeführt werden. Sämtliche dort anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen</p>		

5. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach I. (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.

6. Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung

6.1	für einen Baum	30,00
<hr/>		
6.2	für jeden weiteren Baum	15,00
<hr/>		
6.3	Änderungsbescheide	nach Zeitaufwand
<hr/>		
6.4	Anordnungen nach der Baumschutzsatzung	nach Zeitaufwand

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.92

Konzept zur Erhöhung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität in der Stadt

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept zur Erhöhung der Sicherheit sowie der Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Stadt zu erstellen. Ziel des Konzepts ist, die sich ausweitende Drogen- und Trinkerszene, die Vorfälle von Vandalismus sowie von Ruhe störenden Gelagen und Partys an Brennpunkten im Stadtgebiet einzudämmen.

Dieses Konzept soll sich auf folgende Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet beziehen:

- Parks und Grünanlagen
- Plätze und andere Freiflächen, die zeitwillig zum Aufenthalt bzw. Verweilen genutzt werden
- Schulhöfe und öffentliche Sportanlagen

sowie auf andere Brennpunkte und die zwischen solchen Einrichtungen liegenden Wegebeziehungen.

In diesem Konzept sollen folgende Maßnahmen aufgeführt werden, die zur Erreichung des Konzeptziels zum Einsatz kommen:

- eine möglichst weit reichende Ausdehnung des Alkoholverbots
- Entwicklung von niederschweligen Angeboten für betroffene Menschen
- Verstärkung der Bestreifung und Kontrolle durch Einführung des freiwilligen Polizeidienstes und Verstärkung des städtischen Ordnungsdienstes
- verstärkte Nutzung des Instruments der Aussprechung von Platzverweisen
- bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der spezifischen örtlichen Situationen wie zum Beispiel Beleuchtung oder Erweiterung der Einsehbarkeit

- Erstellung einer Park- und Benutzungsordnung für die entsprechend betroffenen Bereiche und deren Überwachung
- Ausweitung der Videoüberwachung

Begründung:

Die Vorkommnisse der letzten Zeit machen ein Handeln des Magistrats unumgänglich. Die sich steigernden Exzesse der Drogen- und Trinkerszene wie zum Beispiel am Lutherplatz oder ausufernder Partygelage mit Ruhe störenden Auswirkungen auf die Anlieger in der Goetheanlage machen die betroffenen Örtlichkeiten zu subjektiv rechtsfreien Zonen der Angst. Zur Wiederherstellung der objektiven wie der subjektiven Sicherheit ist die Erstellung eines tragfähigen, effektiven Handlungskonzeptes dringend geboten.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Bernd-Peter Doose
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.17.93

Kassel, 6. Juni 2011

Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie unterscheiden sich die Trinkerszenen, die im Stadtgebiet bekannt sind (z. B. Lutherplatz, Goetheanlage etc.)?
2. Welche Möglichkeiten und Instrumente stehen der Stadt Kassel zur Verfügung, auf Trinkerszenen zu reagieren?
3. Welche dieser Instrumente wurden schon eingesetzt? Mit welchem Erfolg?
4. Welche weiteren Instrumente könnten noch bis wann mit welchem Aufwand eingesetzt werden?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

gez. Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1284 / 1285
E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.17.94

Kassel, 7. Juni 2011

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion mit Schreiben vom 10. August 2011 zurückgezogen.

Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, spätestens 2012 einen Trinkerraum einzurichten.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

gez. Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende